

Hochschule Worms
Fachbereich Touristik / Verkehrswesen

SoSe 2021

Bachelorarbeit

Prof. Dr. Hans Rück

Thema:

**Veranstaltungssicherheit bei Großveranstaltungen unter
Pandemie-Bedingungen – Beurteilung der Notwendigkeit neuer
Konzepte und Maßnahmen**

Jonas Zimmermann
Köhlerstraße 1
67549 Worms

Matr.-Nr.: 671456

13. Semester

Datum der Abgabe: 31.01.2022

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	IV
Symbolverzeichnis.....	V
1 Einleitung	1
1.1 Problemstellung	1
1.2 Zielsetzung der Arbeit	1
1.3 Vorgehensweise	2
2 Veranstaltungssicherheit bei Großveranstaltungen.....	4
2.1 Event und Veranstaltungen.....	4
2.1.1 Definition.....	4
2.1.2 Arten und Klassifizierung von Veranstaltungen	4
2.1.3 Abgrenzung von Großveranstaltungen.....	8
2.2 Sicherheit und Veranstaltungssicherheit.....	9
2.2.1 Definition.....	9
2.2.2 Wichtigkeit von Sicherheit in Bezug auf Besucher und Veranstaltungen.....	11
2.2.3 Sicherheitskonzept einer Veranstaltung	12
2.2.3.1 Erforderlichkeit, Inhalte und Aufbau eines Sicherheitskonzeptes	12
2.2.3.2 Handlungen im Vorfeld und während der Veranstaltung	19
2.3 Crowd Management.....	20
2.3.1 Definition und Bedeutung des Crowd Management	20
2.3.2 Einflussfaktoren und Vorgehensweise des Crowd Management	22
2.4 Veranstaltungsrecht	25
2.4.1 Gegenstand und Geltungsbereich	25
2.4.2 Übersicht der Rechtsbeziehungen von Veranstaltern.....	26
2.4.3 Überblick und Inhalte der DSGVO	30

2.5 Hygienekonzept	35
2.5.1 Infektionsschutz und CoronaSchVO	36
2.5.2 Umfang und Aufbau eines Hygienekonzeptes	40
2.5.3 Handlungen im Vorfeld und während der Veranstaltung.....	44
3 Ergebnisse der verschiedenen Experteninterviews	46
4 Die Auswirkungen von COVID- 19 auf Großveranstaltungen	57
4.1 Begriffserklärung Pandemie	57
4.2 Auswirkungen im Bereich Sicherheit und Hygiene	58
4.3 Auswirkungen auf das Crowd Management.....	59
4.4 Auswirkungen im Bereich Datenschutz	61
5 Beurteilung der neuen Konzepte und Maßnahmen	62
5.1 Mögliche Chancen und Risiken	62
6 Fazit und Ausblick.....	66
Anhang	69
Quellenverzeichnis	93

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AGFB	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
CoronaSchVO	Coronaschutzverordnung
DEB	Deutscher Expertenrat Besuchersicherheit
DSGVO:	Datenschutz- Grundverordnung
EVVC:	Europäischer Verband der Veranstaltungszentren
HMdIS	Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport
IBIT:	Internationales Bildungs - und Trainingszentrum für Veranstaltungssicherheit
K.I.:	Künstliche Intelligenz
MAGS NRW:	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
R.I.F.E.L.:	Research Institute for Exhibition and Live Communication
VStättVO:	Versammlungsstättenverordnung–Fassung 1978

SYMBOLVERZEICHNIS

Symbol	Bedeutung
§	Paragraf
R- Wert	Reproduktionszahl
m ²	Quadratmeter

1 EINLEITUNG

1.1 Problemstellung

Veranstaltungen haben, schon beginnend mit der Antike, große Wichtigkeit für die Menschen, die sich dort versammeln. Seit damals haben Veranstaltungen einen großen Wandel vollzogen. So wurden diese bspw. umfangreicher, zogen immer mehr Besucher an oder dauerten länger. Trotzdem wirkten auf diese immer wieder äußere Einflüsse ein. Bestand die Gefahr früher bspw. durch Feuer, sind es heutzutage Gefahren wie Terror oder Massenpaniken. Ende 2019 hat ein weiterer Einflussfaktor gerade auch die Veranstaltungswelt stark beeinträchtigt: Der Ausbruch des Corona Virus und der dadurch ausgelösten Lungenkrankheit COVID-19. Veranstaltungen konnten nur noch im beschränkten Umfang oder gar nicht mehr durchgeführt werden.

Aus diesem Grund hat sich speziell in der Veranstaltungswirtschaft einiges getan: Es wurden Handlungsempfehlungen, wie bspw. die des Research Institute for Exhibition and Live- Communication R.I.F.E.L entworfen, um, unter deren Berücksichtigung, Veranstaltungen wieder durchführbar machen zu können. Noch ist unklar, wann und wie die Veranstaltungen wieder so, wie in den Jahren vor der Pandemie, stattfinden und gehalten werden können. Dennoch wird nach wie vor an weiteren Möglichkeiten und Maßnahmen gearbeitet, um diese trotz Corona in verschiedenen Formen stattfinden lassen zu können.

Einerseits stellt sich hier nun die Frage, welche als Forschungsfrage dieser Arbeit dienen soll: Wie wird die Sicherheit der Besucher von stattfindenden Veranstaltungen in der aktuellen Pandemie bestmöglich gewährleistet und worauf ist weiterhin zu achten? Andererseits aber auch: Welche neuen Konzepte und Maßnahmen sind nach eingehender Prüfung notwendig und durchführbar?

1.2 Zielsetzung der Arbeit

Das Hauptziel dieser Arbeit ist die Beurteilung neuer Maßnahmen und Konzepte ebenso wie deren Notwendigkeit für Großveranstaltungen unter Pandemie-Bedingungen, wie bspw. in den aktuellen Corona-Zeiten. Zudem soll die Frage beantwortet werden, wie die

Sicherheit für Besucher auf Veranstaltungen in der aktuellen Situation bestmöglich gewährleistet werden kann. Zunächst wird ein Grundverständnis zum Thema Veranstaltungssicherheit hergestellt. Es soll gezeigt werden, welche Faktoren auf diesen Komplex einwirken und zu beachten sind. Ebenfalls werden rechtliche Aspekte behandelt, da auch diese eine Relevanz für Veranstaltungen besitzen und auch hier ein Grundverständnis notwendig ist. Danach wird dem Leser gezeigt, was die Auswirkungen von COVID-19 auf Großveranstaltungen sind. Hierbei werden verschiedene Veränderungen untersucht und es wird ein Fokus auf das Thema Datenschutz gelegt, da dieser in der aktuellen Situation immer mehr in den Vordergrund rückt. Zusätzlich sollen die Meinungen von ausgewählten Experten für eine praxisnahe Sicht helfen und mit einfließen. Genauso sollen sie auch bei der abschließenden Beurteilung der Maßnahmen und Konzepte helfen. Aus diesem Grund, und um Handlungsempfehlungen für die Zukunft zu geben, wurde dieses Instrument für diese Arbeit ausgewählt.

1.3 Vorgehensweise

Das folgende Kapitel zwei beschäftigt sich mit der Vermittlung von grundlegenden Begrifflichkeiten zur Veranstaltungssicherheit und stellt somit den Beginn des Hauptteils dieser Arbeit dar. Dieser Teil beginnt mit der Definition der Begriffe *Veranstaltung* und *Event*, die Klärung, welche Arten von Veranstaltungen es gibt und wie sich Großveranstaltungen von anderen Veranstaltungsarten abgrenzen lassen. Danach wird ein wichtiger Punkt dieser Arbeit erklärt, welcher sich mit den Bereichen Sicherheit und Veranstaltungssicherheit beschäftigt. Innerhalb dieses Punktes wird auf deren Definition eingegangen, gefolgt von der Bedeutsamkeit von Sicherheit in Bezug auf Besucher und Veranstaltungen und die Änderungen aufgrund der aktuellen Lage. Der folgende Punkt, Sicherheitskonzept einer Veranstaltung, beleuchtet unter anderem die Aspekte, was ein Sicherheitskonzept ist und wozu es benötigt wird, genauso wie seine Inhalte und Wichtigkeit laut der VStättVO. Im letzten Unterpunkt wird auf die Handlungen im Vorfeld und diejenigen während einer Veranstaltung eingegangen.

In Kapitel 2.3. steht das Thema Crowd Management im Vordergrund, da es generell in Bezug auf Veranstaltungen und gerade in der aktuelle Pandemie-Situation eine wichtige und zentrale Rolle einnimmt. Des Weiteren wird die Vorgehensweise sowie die Einflussfaktoren des Crowd Management erläutert.

Im weiteren Verlauf werden in Kapitel 2.4. das Veranstaltungsrecht, dessen Gegenstand und Wirkungsbereich, sowie die Rechtsbeziehungen von Veranstaltern behandelt. Ebenfalls wird in diesem Kapitel ein Überblick über die DSGVO und deren Inhalte gegeben. Den abschließenden Punkt des zweiten Teils bildet ein weiterer wichtiger Aspekt, nämlich der des Hygienekonzeptes. Hierbei wird erläutert, wie der Aufbau eines Hygienekonzeptes aussieht und welche Handlungen im Vorfeld und während einer Veranstaltung zu treffen sind. Zudem wird auf die Themen Infektionsschutz und CoronaSchVO eingegangen.

Im dritten Teil dieser Arbeit werden die Ergebnisse der Experteninterviews zusammengefasst und vorgestellt. Diese ermöglichen eine bessere Beurteilung und praxisbezogene Sicht auf die Problemstellung, welche dieser Arbeit zu Grunde liegt. Ebenfalls kann dieses Wissen zu Rate gezogen werden, um in Zukunft mögliche Konzepte und Maßnahmen zu bewerten und zu beurteilen.

Der vierte Teil thematisiert die Auswirkungen von COVID-19 auf Großveranstaltungen. Begonnen wird hier mit der Erläuterung des Begriffs *Pandemie*. Darauf folgt die Betrachtung der Auswirkungen der Pandemie auf die Bereiche Sicherheit und Hygiene, Crowd Management und Datenschutz.

Im fünften Teil wird die Beurteilung der neuen Konzepte und Maßnahmen behandelt, bei der auf deren mögliche Chancen und Risiken eingegangen wird. Auf diese Weise soll gezeigt werden, welche Maßnahmen möglich und sinnvoll sind, um Veranstaltungen so sicher wie möglich wieder durchführbar zu machen.

Das Fazit, das den sechsten Teil und Abschluss dieser Arbeit bildet, soll dem Leser einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse dieser Arbeit geben und einen Ausblick auf die Realisierbarkeit von zukünftigen Großveranstaltungen ermöglichen.

2 VERANSTALTUNGSSICHERHEIT BEI GROßVERANSTALTUNGEN

2.1 Event und Veranstaltungen

2.1.1 Definition

Ein Event sind nach Rück (2013) Veranstaltungen aller Art, welche als einzigartig, unvergesslich (, ...) oder „besonders“ gelten. Jene Veranstaltungen erreichen dies einerseits durch die Interaktion zwischen Veranstaltern, Besuchern und Dienstleistern, sowie durch Inszenierung und dem Einsatz multisensorischer Ansprachen, um dem Besucher erlebnisorientierte Kommunikationsbotschaften zu übermitteln. Es ist aber nicht richtig ein Event als „besondere“ Veranstaltung zu betiteln, wie es bspw. im Duden getan wird, da hierbei vergessen wird jene Besonderheit mit genauen Merkmalen zu beschreiben. So reicht die Spannweite von Events „von der privaten Geburtstagsfeier über das öffentliche Rockkonzert bis hin zur geschäftlichen Tagung oder einem wissenschaftlichen Kongress“ (Rück 2013).

Eine Veranstaltung wiederum beschreibt „ein organisiertes zweckbestimmtes, zeitlich begrenztes Ereignis, an dem eine Gruppe von Menschen vor Ort und/oder über Medien teilnimmt“ (Rück 2013). Das Ergebnis einer Veranstaltung ist nicht lagerbar, kann nicht verschoben werden, ist einmalig und ein Erfolg hängt von den Besuchern und deren Empfinden der Veranstaltung ab. Auch nehmen die Vorbereitung und Organisation der Veranstaltung (bspw. betreffend der Zeitdauer und des Aufwands) mehr Zeit in Anspruch als das Ergebnis, da auch ein Eingriff nach Beginn lediglich beschränkt möglich ist (Holzhauser et al. 2010:2).

2.1.2 Arten und Klassifizierung von Veranstaltungen

In der Veranstaltungsbranche gibt es viele verschiedene Arten von Veranstaltungen. So nennen Holzhauser et al. (2010:17) z.B.: Tourneen, Informationsveranstaltungen, Tage der offenen Tür, Messen, Ausstellungen, Tagungen, Sitzungen, Jubiläen, Musik- und Sportfeste, Sportveranstaltungen oder Ausflüge. Doch die Veranstaltungsbranche umfasst weitaus mehr Veranstaltungsarten.

Jene Arten von Veranstaltungen lassen sich nach verschiedenen Kriterien, wie bspw. Größe der Veranstaltung, Veranstaltungsort, Zweck/Ziel der Veranstaltung oder der Dauer der Veranstaltung klassifizieren.

Bei der Größe der Veranstaltung sind Kriterien wie Akteure, Service und Besucherzahl (Unterscheidung zwischen Gesamtbesucherzahl, Spitzenbesucherzahl und durchschnittlicher Besucherzahl) entscheidend (Holzhauser et al. 2010:18). Auch für Sakschewski/Paul (2017:54) ist die Unterscheidung von Veranstaltungen nach ihrer Größe entscheidend und ein wichtiges Maß, da je größer die Veranstaltung ist, der Aufwand dementsprechend auch ansteigt. Ebenfalls wird eine Veranstaltung mit zunehmender Größe in der Planung und Organisation immer komplexer und erfordert deswegen eine Steigerung im Bereich Professionalität und Qualität aller beteiligten Personen. Ein weiterer Punkt bei steigender Größe ist die Sicherheitsplanung, auf die im weiteren Verlauf dieser wissenschaftlichen Arbeit noch genauer eingegangen wird. Weiterhin lassen sich Veranstaltungen mit Hilfe der Versammlungsstättenverordnung und deren Anwendungsbereich, bezüglich der Besucherzahl von Veranstaltungen, besser unterscheiden. Die VStättVO nennt drei verschiedene Größen: 200 Besucher in Versammlungsräumen einer Versammlungsstätte, 1000 Besucherplätze bei Szenenflächen im Freien und mehr als 5000 Besucher bei Versammlungen in Sportstadien (Starke 2007:18). Allerdings ist hier zu beachten, dass bei der VStättVO zwischen Besucher und Besucherplätzen unterschieden wird. Das bedeutet, es wird auf die Kapazität der Veranstaltungsstätte geachtet und nicht auf die tatsächliche Besucherzahl.

Die Wahl des passenden Veranstaltungsorts ist in Bezug auf die Einschätzung der potenziellen Gefahren von großer Bedeutung. Es wird grob zwischen Veranstaltungen unter freiem Himmel oder in Veranstaltungsräumen unterschieden. So sind sämtliche Veranstaltungen, die als „Indoor“-Veranstaltungen bezeichnet werden, jene, die in Gebäuden bzw. Veranstaltungsräumen stattfinden. In diesen werden die sich dort befindenden Menschen, Tiere oder Sachen durch bspw. Überdachung oder Umgrenzung geschützt. Bei diesen Veranstaltungen wird ebenfalls unterschieden, ob sie in einer genehmigten Veranstaltungsstätte oder in einem nicht als Versammlungsstätte zugelassenem Gebäude stattfinden. Bei Letzterem ergeben sich temporäre Nutzungsänderungen, da die Nutzung dieser Gebäude ursprünglich nicht für eine Veranstaltung vorgesehen ist (z.B. in Schulen

oder Vereinshäusern). Eine Nutzungsänderung beschreibt die Änderung der laut Bauplan vorgesehenen Art der Benutzung des betreffenden Gebäudes. „Outdoor“-Veranstaltungen sind im Gegensatz dazu jene Veranstaltungen, die entweder der Versammlungsstättenverordnung unterliegen oder auf privaten bzw. öffentlichen Plätzen oder Wegen ohne bauliche Fassung im Freien stattfinden. Outdoor-Veranstaltungen stellen auf Grund ihrer nicht einschätzbaren Besucherzahl, Besucherzeitpunkt und der vielen möglichen Zugänge ein gewaltiges Gefährdungspotenzial dar und müssen somit sehr gut geplant und vorbereitet werden. Hierbei helfen die über langjährigen bis jahrzehntelang gesammelten Erfahrungen der Veranstalter und örtlichen Gepflogenheiten. Diese bieten auf der einen Seite eine große Menge an Wissen, aber lassen auf der anderen Seite kaum Änderungen bzw. Neuerungen zu oder ignorieren sie teilweise infolge der vergangenen Erfahrungen (Sakschewski 2017:58; Paul 2014:45–51).

Zusätzlich lassen sich jene beschriebenen Orte von Veranstaltungen weiter unterscheiden, nämlich ob sie in einen „urbanen“ oder „ruralen“ Raum stattfinden. Urbaner Raum bedeutet, dass eine Veranstaltung in einem städtischen Raum stattfindet. Dort sind Versammlungsstätten, wie bspw. Stadien oder Mehrzweckhallen, genau wie eine zutreffende Infrastruktur meistens bereits vorhanden und so kann der Veranstalter von dem Know-how der dort ansässigen Behörden profitieren bzw. auf es zurückgreifen. Allerdings können Veranstaltungen im urbanen Raum auch leicht die Gefährdungspotenziale aufweisen, wie sie bei Outdoor-Veranstaltungen beschrieben wurden, da diese urbanen Veranstaltungen oftmals Volks- oder Stadtfeste sind. Veranstaltungen im ruralen Raum hingegen sind Veranstaltungen, die auf Flächen stattfinden, welche sich in ländlichen Gegenden befinden. Beispiele hierfür sind Open-Air-Festivals wie Sonne-Mond-Sterne oder Nature One. Bei diesen Veranstaltungen werden meist keine Anwohner gestört und sie bieten weniger Gefährdungspotenziale, da wenig bis keine Einengungen vorhanden sind und sich somit die Menschenmassen, auch über mehrere Tage hinweg, besser verteilen können. Solche Veranstaltungen haben allerdings das entscheidende Problem, dass kaum bestehende Infrastruktur vorhanden ist oder sie stark vom Wetter betroffen und beeinflusst werden können (durch Unwetter oder Stürme). Die Besucher reisen zumeist selbst mit PKWs oder Festivalbussen an und die Veranstaltung wird erst durch das Aufstellen von

Hilfsmitteln, wie Zäunen oder Stromgeneratoren, möglich gemacht, zumal die Fahrtzeiten bspw. zu einem Krankenhaus länger sein können (Paul 2014:51–53).

Der Zweck bzw. das Ziel ist ein weiteres wichtiges Kriterium, um Veranstaltungen zu unterscheiden. Je nach Art bzw. Typ der Veranstaltung können die Ziele sehr unterschiedlich sein. So stehen bei Tagungen Fachvorträge und deren Reflexion im Vordergrund, während das Ziel eines Kongresses Fachvorträge mit anschließenden Workshops ist. Bei einer Konferenz wiederum ist der Schwerpunkt eine Diskussion mit anschließender Beschlussfassung (Behrens-Schneider 2007:11–13). Zusammenfassend stehen bei jenen Veranstaltungsarten der MICE-Industrie der Informationsaustausch und das Vermitteln von Wissen im Vordergrund. Als weiteres Ziel einer Veranstaltung ist der Unterhaltungswert zu nennen. Dieser tritt u.a. bei Kulturveranstaltungen, bei denen aber auch Kultur als vordergründiges Ziel ausgemacht wird, auf (Sakschewski 2010:18). Beispiele für Kulturveranstaltungen sind Theater- oder Opernvorstellungen, Ritterspiele auf Burgen, aber auch die Nibelungen-Festspiele in Worms. Die Wichtigkeit des Unterhaltungswertes gilt auch für Fernsehproduktionen, wie bspw. politische oder tägliche Talkshows oder Live „Contests“ (z.B. Deutschland sucht den Superstar) und Musik- und Sportveranstaltungen (u.a. Fußball WM und EM, Festivals wie Wacken, Rock am Ring oder World Club Dome). Allerdings sind bei jenen Veranstaltungen auch das Sponsoring und die Erlösgenerierung durch Tickets, Speisen und Getränke und Merchandise weitere wichtige Ziele. Ebenfalls wichtig in der Veranstaltungsbranche sind Messen und Ausstellungen, bei denen nationale und/oder internationale Unternehmen/Betriebe, aber auch Einzelpersonen sich und ihre Produkte präsentieren und vorstellen. Hier findet sich auch Sponsoring als Ziel zusammen mit dem übergeordneten Faktor, dass die Aussteller ihre Produkte anpreisen und Neuerungen vorstellen können, genauso wie bestehende Kunden zu binden und neue Kunden zu generieren.

Weiterhin ist es möglich, Veranstaltungen anhand ihrer Dauer zu klassifizieren. Wissens- bzw. Informationsveranstaltungen können eine Dauer von einem bis mehreren Tagen haben (Behrens-Schneider 2007:12–13). Kulturveranstaltungen und Volks-, Straßen-, oder Stadtfeste können von einem Tag bis hin zu mehreren Wochen gehen (bspw. das Münchner Oktoberfest oder das Festival of Lights in Berlin). Ausstellungen und Messen können ebenfalls von einigen Tagen bis über eine Woche gehen (z.B. ITB, IAA, Gamescon).

Musik- und Sportveranstaltungen hingegen können von eintägig (u.a. I am Hardstyle, Freundschaftsspiele im Fußball), mehrtägig (bspw. Rock am Ring, Nature One, DFB-Pokal), über unter einem Monat (Tomorrowland, Handball oder Eishockey WM/ EM) bis hin zu über einem Monat dauern (EM und WM bspw. im Fußball oder Handball).

2.1.3 Abgrenzung von Großveranstaltungen

Gerade weil es so viele verschiedene Veranstaltungsarten/-typen gibt, welche alle verschiedene Anforderungen haben, ist es für diese Arbeit wichtig, Großveranstaltungen vom Rest der Veranstaltungen abzugrenzen. Der Zusatz „Groß“ ist hier in Bezug auf die Besucherzahl zu sehen, da jene Veranstaltungen die größten Besucherzahlen in ihrem Zeitraum des Stattfindens aufweisen (mehrere 100.000 bis hin zu über 1.000.000 Besucher).

Nach dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport ist allerdings eine „(...) eindeutige Abgrenzung zwischen Großveranstaltung und kleineren Veranstaltungen (...) nicht möglich. So kann bspw. eine Veranstaltung mit sehr vielen Besuchern auf einem Festplatz eine geringere Gefährdung besitzen als mit nur wenigen Besuchern in einem geschlossenen Gebäude. Auch die Infrastruktur am und um den Veranstaltungsort ist von Bedeutung. Die Grenze zu einer Großveranstaltung liegt zumeist in kleineren Kommunen und ländlicheren Gebieten niedriger liegen als in größeren Städten. Wichtig ist, dass alle Beteiligten sich zu Beginn der Planung mit den möglichen Gefahren auseinandersetzen und somit das generelle Gefahrenpotential der Veranstaltung erkennen und richtig bewerten. (...)“ (HMdIS 2013).

Eine weitere Definition von Großveranstaltungen findet sich beim Forschungsprojekt „BaSiGo – Bausteine für die Sicherheit von Großveranstaltungen“. Dort werden Großveranstaltungen folgendermaßen definiert: Großveranstaltungen sind „Veranstaltungen, bei denen ein erhöhtes Gefährdungspotenzial aufgrund der Art der Veranstaltung vorliegt oder bei denen die Zahl der Besucher größer als ein Drittel der Einwohnerzahl bzw. größer als 5.000 ist. Sie erfordern eine behördliche Genehmigung sowie eine qualifizierte Zusammenarbeit der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) mit den Veranstaltern und anderen Beteiligten“ (Friedrich 2021).

Die dritte Definition für diese Arbeit liefert das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW. Laut diesem sind „Großveranstaltungen Veranstaltungen 1. zu denen täglich mehr als 100.000 Besucher erwartet werden, oder 2. bei denen die Zahl der zeitgleich erwarteten Besucher ein Drittel der Einwohner der Kommune übersteigt und sich erwartungsgemäß mindestens 5.000 Besucher zeitgleich auf dem Veranstaltungsgelände befinden, oder 3. die über ein erhöhtes Gefährdungspotenzial verfügen.“ (IM NRW 2012).

Bei den drei Definitionen werden als wichtige Kriterien einerseits die Besucherzahlen und andererseits das Gefährdungspotenzial gesehen. Entscheidend ist eine gute Vorbereitung mit allen beteiligten Behörden, um die Gefährdungspotenziale so gering wie möglich zu halten. Gerade weil laut dem HMdIS auch eine größere Gefährdung bei wenig Besuchern als bei vielen Besuchern möglich ist. Somit ist auch hier eine Auseinandersetzung mit möglichen Gefährdungen essenziell.

2.2 Sicherheit und Veranstaltungssicherheit

2.2.1 Definition

Der Begriff *Sicherheit* ist auf das lateinische Wort *sēcūrus* „sicher“ zurückzuführen. Er beschreibt einen Seelenzustand der Freiheit von Sorge und Schmerz und bezeichnet somit die Verfassung des Individuums. Ebenfalls beschreibt er einen Zustand des Unbedrohtheits, welcher sich objektiv im Vorhandensein von Schutzeinrichtungen bzw. in dem Fehlen von Gefahrenquellen darstellt, sowie durch die subjektive Empfindung als Gewissheit von Individuen oder sozialen Gebilden über Zuverlässigkeit von Sicherungs- und Schutzeinrichtungen. Allerdings weist der Begriff eine große Vieldeutigkeit auf, welche seiner Dimensionen und Rahmenbedingungen bezüglich der Vorstellungen von Sicherheit entspricht, sodass es letztlich keine genaue Definition gibt. Trotz dieser Unschärfe ist der Begriff im Alltagswissen der Menschheit fest verankert und lässt sich ohne Voraussetzungen problemlos verwenden. Bezogen auf dieses Verständnis lässt sich die Vorstellung von Sicherheit mit bspw. den Begriffen *Geborgenheit*, *Schutz*, *Risikolosigkeit*, *Gewissheit*, *Verlässlichkeit*, genauso wie *Selbstbewusstsein*, *Verfügbarkeit* oder *Berechenbarkeit* verbinden. Es wird ebenfalls zwischen einer *inneren* (psychische Faktoren,

Selbstbewusstsein, biographische Erfahrung und Vorstellung abhängige Seite) und *äußeren* (kollektiv oder gleichsam objektiv gegeben und auf Risikominimierung, Planung, technische Handhabbarkeit und Schutzgewährung) zielenden Seite unterschieden. Die Wirksamkeit und somit der Erfolg sicherheitsbezogener Regelungen, Handlungen und Programme besteht darin, dass beide Seiten angesprochen werden, wie bspw. bei Sicherheitstechnik, Garantiekarten oder Sicherheitspolitik. Die Sicherheitsbedürfnisse des Individuums bestehen gegen die Gefährdung seiner materiellen Existenz durch Gefahrenquellen, wie bspw. Krankheiten, Unfälle oder Gewaltakte gegen die Person und/oder das Eigentum (Brockhaus 1998:165; Meyers 1977:673).

Die Veranstaltungssicherheit an sich ist ein Gesamtkonstrukt, welches die bestmögliche Sicherheit auf einer Veranstaltung bietet, wobei es eine 100%-ige Sicherheit nicht gibt, da immer ein gewisses Restrisiko bestehen bleibt. Das liegt daran, dass die Verantwortlichen einer Veranstaltung nicht für alles was passieren kann verantwortlich sind bzw. sein können (bspw. Fehlverhalten oder Aggressionen von Teilnehmern). Allerdings besteht Veranstaltungssicherheit nicht nur aus technischen oder personellen Maßnahmen, sondern mehr aus dem reibungslosen Zusammenspiel aller Faktoren (Waetke 2017:1128). Waetke nennt hier bspw. Faktoren wie: die übersichtliche Logistik, wo was zu finden ist, der informierte und gut ausgeruhte Mitarbeiter, der Besucher, der nicht ewig an einem Getränkestand, der Kasse oder der Garderobe warten muss oder die Dienstleister des Veranstalters, welche die Idee von Sicherheit unterstützen und nicht torpedieren.

All diese Faktoren können Bausteine für die Sicherheit an einer Veranstaltung sein und müssen zusammen reibungslos funktionieren. Allerdings ist auch ein „zufriedener Besucher“ ein wichtiger Baustein, da dieser für weniger Unruhen sorgt und Hinweise des Veranstalters ernster nimmt. Erreicht wird dieser Zustand bei Besuchern durch die erwähnte gute Logistik und kurze Wartezeiten.

Sicherheit bzw. Veranstaltungssicherheit beschäftigt sich also mit dem Wohlbefinden der Besucher und dem Vermeiden von Risiken und Gefährdungen, die jenes beeinträchtigen. Waetke führt auch auf, dass eine jahrelang unfallfreie Veranstaltung keine Garantie dafür ist, dass es nicht in der Zukunft zu Unfällen kommen kann. Weiterhin heißt es, dass dies abhängig von der Definition der *Veranstaltungssicherheit* sei. Es würde sich die Frage

stellen, ob Arbeitsschutz und Arbeitsrecht ebenfalls Bestandteile der Veranstaltungssicherheit seien (Waetke 2017:1129).

Auch Zanger beschreibt im Trendbericht Veranstaltungssicherheit, dass es keine einheitliche Sichtweise auf den Begriff der Veranstaltungssicherheit gibt. Es geht grundsätzlich um den Schutz der Gesundheit und des Lebens aller Besucher. Dies wird durch verschiedene Themen- und Gefährdungsbereiche, wie bspw. Evakuierung, erste Hilfe oder Unfallverhütung zu erreichen versucht. Zusätzlich ist ein weitreichender rechtlicher Rahmen vorgegeben, der mit Gesetzen und Verordnungen Standards für sichere Veranstaltungen festlegt. Allerdings wird die Veranstaltungssicherheit bspw. durch die große Anzahl an Verordnungen, fehlende Transparenz oder uneinheitliche oder regionale Bestimmungen erschwert, was schlussendlich zu Ignoranz oder bewusstem Umgehen der Vorschriften führt, damit Zeit und Kosten gespart werden können (Zanger 2017:8).

2.2.2 Wichtigkeit von Sicherheit in Bezug auf Besucher und Veranstaltungen

Klar ist, dass sich Besucher einer Veranstaltung eher dazu entscheiden, jene erneut oder eine andere zu besuchen, wenn sie ihnen gefallen hat. Vor allem dann sollten sie sich sicher bzw. risikofrei gefühlt haben. Genauso ist es mit der Zufriedenheit: Wenn diese stimmt, ist die Wahrscheinlichkeit umso größer, dass er sich mehrere Getränke, Speisen oder Merchandise kauft und auch von der gelungenen Veranstaltung bzw. dem Erlebnis Freunden und der Familie erzählt (Waetke 2017:1129).

Daher ist es als eins der obersten Ziele einer Veranstaltung zu sehen, die Sicherheit der Besucher bestmöglich zu gewährleisten. Vor allem Ereignisse wie die Loveparade 2010 oder die Massenpanik in Mekka 2015 führten uns vor Augen, was im schlimmsten Fall passieren kann und von welcher großen Wichtigkeit und Bedeutung die Sicherheit von Veranstaltungen ist. Dies veränderte auch stark die Sensibilisierung der Sicherheitswahrnehmung auf Veranstaltungen. Hierzu sagte Peter Texter von der Vogelsänger GmbH treffend: „Es gibt in diesem Punkt einen ganz genauen Zeitpunkt – es gibt vor Duisburg und nach Duisburg. Grundsätzlich ist da in der Gesellschaft viel passiert. Im Bewusstsein der Menschen und natürlich auch auf Gesetzgebungsseite“ (Zanger 2017:4–5). Gerade in den letzten Jahren war bspw. die Gefahr durch Terroranschläge ein äußerst wichtiges und

brisantes Thema. Je unsicherer Besucher bezüglich ihrer Sicherheit sind, desto eher werden sie Veranstaltungen fernbleiben bzw. bleiben sie fern, um nicht das Risiko einzugehen, dass ihr Leben auf der Veranstaltung in Gefahr geraten könnte. Aber nicht erst seit diesen Ereignissen sollte den Veranstaltern bewusst sein, dass im Bereich der Sicherheit von Veranstaltungen mehr getan werden muss, da es auch schon davor zu zahlreichen Unglücken kam. Um die Sicherheit der Besucher bei jeglichen Veranstaltungen so gut es geht zu gewährleisten, ist also eine stetige Kontrolle und Verbesserung aller möglichen Gefährdungspotenziale notwendig und essenziell. Trotzdem wird aber bei einer Veranstaltung eher die generelle Sicherheit als die Sicherheit jedes einzelnen umfasst (Meier 2018 a:38). Umso wichtiger sind also eine umfangreiche Planung, Vorbereitung und stetige Kontrolle des Status quo, sodass im Fall der Fälle schnellst- und bestmöglich reagiert bzw. eingegriffen werden kann. Wenn dies nicht funktioniert und umgesetzt wird, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass jene Veranstaltung(en) ein Defizit in Bereichen wie Attraktivität und Umsatz, und in diesem Fall vor allem auch im Bereich Besucherzahlen haben wird.

2.2.3 Sicherheitskonzept einer Veranstaltung

2.2.3.1 Erforderlichkeit, Inhalte und Aufbau eines Sicherheitskonzeptes

In Abschnitt 4 der MVStättV, der sich mit den Betriebsvorschriften beschäftigt, geht es in §43 um das Sicherheitskonzept und den Ordnungsdienst. Jenes Sicherheitskonzept ist, nach Absatz 1 der VO, vom Veranstalter zu erstellen, sollte es die Art der Veranstaltung erfordern. Genauso muss er sich um das Einrichten eines Ordnungsdienstes kümmern. Solch ein Sicherheitskonzept ist nach Absatz 2 dieser VO bei Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Besucherplätzen erforderlich und ist mit Behörden wie Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten aufzustellen. In diesem werden die Mindestanzahl an Ordnungsdienstkräften, welche nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden gestaffelt werden, die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die besonderen Sicherheitsdurchsagen festgelegt. Absatz 3 legt fest, dass der festgelegte Ordnungsdienst unter der Leitung eines Ordnungsdienstleiters steht, welcher vom Betreiber oder Veranstalter bestimmt wird. Der

vierte und letzte Abschnitt besagt, dass die Ordnungsdienstkräfte und deren Leiter verantwortlich für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen sind, genauso für die Kontrollen an Ein- und Ausgängen bzw. den Zugängen zu den Besucherblöcken. Ebenfalls sind sie dafür verantwortlich, dass die maximal zulässige Besucherzahl und Verbote von §35 beachtet werden. Weiterhin sind sie für die Anordnung der Besucherplätze, die Sicherheitsdurchsagen und die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall verantwortlich (Starke 2007:174–175; Waetke 2017 d).

In Deutschland passieren weniger Gefahrensituationen in Bezug auf Veranstaltungen. Das führt aber laut Meier (2018:37–38) dazu, dass die Veranstalter angeben, ihr Konzept sei fehlerfrei, da nichts passiert sei. Aber entscheidend ist, dass ein Sicherheitskonzept seine Sicherheit und Tragfähigkeit erst zeigt, wenn es dieses bei Eintritt eines Ernstfalls unter Beweis stellen musste. Das Problem ist aber, dass es keine eindeutigen Vorschriften und Festlegungen gibt, die ein Sicherheitskonzept „ganzheitlich“, „tragfähig“ und „rechtskonform“ macht. Gleichfalls ist nicht definiert, welche Erfahrungen und Qualifikationen dafür benötigt werden, um es aufzustellen. Das bedeutet, so Meier, dass so gut wie jede Person ein solches Konzept aufstellen kann.

Ein Sicherheitskonzept sollte aber, egal bei welcher Veranstaltungsgröße, vorhanden sein und ist ab einer gewissen Größe auch vorgeschrieben. Diese Dokumente sind wichtig und sollten auch im Interesse des Veranstalters liegen, da sie eine sichere Veranstaltung gewährleisten und, sollte es zu einer Gefahrensituation kommen, ein Nachweis der Sorgfaltspflicht des Betreibers und Veranstalters sind. Jene Veranstaltungen, die dies nicht besitzen, sind als „kritisch“ zu betrachten, genauso wenn im Vorfeld keine Geährdungsbeurteilung durchgeführt wurde. Dies ist bspw. bei Stadtfesten der Fall. Diese sind zwar gut organisiert, aber sicherheitstechnisch häufig mangelhaft durchdacht. Bei Firmenveranstaltungen können ebenfalls Risiken auftreten, wenn Mitarbeiter mit Planungsaufgaben betraut werden, diese aber wenig bis kein Wissen davon haben, was mögliche Gefahrenquellen oder Sicherheitsmaßnahmen sein können (Jastrob 2017 b:50–52).

Aktuell gibt es auch keine gesetzlichen Vorschriften und Regelungen, nach denen Veranstalter Sicherheitskonzepte außerhalb von den genehmigten Versammlungsstätten aufzustellen haben. Weiterhin empfiehlt sich, dass sobald die Mitteilung zur Veranstaltung eingeht, alle zuständigen Ordnungsbehörden zusammenkommen und überlegen sollten, ob ein Sicherheitskonzept benötigt wird. Hier reicht es aus, wenn nur eine Behörde dies für sinnvoll und notwendig erachtet und es anschließend schlüssig begründet. Daraufhin muss die Entscheidung dem Veranstalter durch die Genehmigungsbehörde mitgeteilt und ihm somit zur Auflage gemacht werden. Erreicht den Veranstalter die Mitteilung allerdings nicht rechtzeitig, ist es in den meisten Fällen fast nicht möglich, das Konzept in der noch verfügbaren Zeit umzusetzen. Es empfiehlt sich, dass die erste Version des Konzeptes ca. sechs Wochen vorher den Veranstalter erreicht, um eine gute Abstimmungszeit zu gewährleisten. Bei Großveranstaltungen ist diese Zeitspanne weiter auszudehnen. Das endgültige Konzept sollte vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung stehen, damit genug Zeit für bspw. erforderliche Schulungen und Einsatzplanung möglich sind (Bachmeier 2021).

Eine andere Sicht auf das Sicherheitskonzept hat Waetke (2017:1138–1139), denn er sieht jenes als einen Teil der „Sicherheitsplanung“. Diese beschäftigt sich mit der Planung, Risiken zu verringern und bestmöglich den Schadenseintritt zu vermeiden. Damit soll der Besucher so gut es geht geschützt werden. Das „Sicherheitskonzept“ als Teil der Sicherheitsplanung beinhaltet für ihn die Planung auf eine Verwirklichung bspw. eines Risikos reagieren zu können. Dieser Teil könnte in die Phasen „Vorbereitung auf den Ernstfall“ und „Phase seiner Bewältigung“ unterteilt werden. Waetke schreibt ebenfalls, ein Sicherheitskonzept könne auch als eine Verschriftlichung gesehen werden, in der die Planungen festgehalten sind, damit sämtliche Ordnungsbehörden einen einfachen Zugang zu den wesentlichen Informationen bekommen. Ein Sicherheitskonzept ist also eine Reaktion auf ein ungeplantes Ereignis. So sollen im Vorfeld aber auch proaktive Maßnahmen getroffen werden (bspw. verantwortliche Personen benennen). Sämtliche Bestandteile müssen fehlerfrei zusammen ablaufen, allerdings können Planung und Konzept auch in bestimmten Teilen unabhängig voneinander agieren. Weiterhin sagt Waetke, dass für ihn das „Sicherheitskonzept“ primär auf den Schutz der Besuchergesamtheit und nicht des einzelnen Besuchers, der sich möglicherweise regelwidrig verhält, ausgerichtet ist. Dies

sei Aufgabe des Veranstalters. Diese Unterscheidung ist aber nur dann relevant, wenn der Veranstalter einen Dritten mit der Aufstellung eines solchen Konzeptes beauftragt.

Während der Veranstalter dafür zuständig ist, den Schutz der Besuchergesamtheit und der einzelnen Besucher zu gewährleisten, bezieht sich das Sicherheitskonzept an sich auf den Ablauf und die Gesamtheit der Veranstaltung. In der MVStättV steht das Sicherheitskonzept nicht unter den *Bauvorschriften*, sondern unter den *Betriebsvorschriften*. Das bedeutet also, dass das Sicherheitskonzept des Veranstalters dem Betrieb der Veranstaltung dient, zuvor steht allerdings noch die Veranstaltungsplanung (der ordnungsgemäße „Bau“).

In der MVStättV heißt es, dass ein Sicherheitskonzept aufzustellen ist, wenn es die *Art der Veranstaltung erfordert*. Dieser Terminus ist nach Paul/Sakschewski (2014:81–82) schutzzielorientiert und deswegen weit auszulegen. Der Betreiber sollte also mit Hilfe einer Gefährdungsanalyse feststellen, ob die Art seiner Veranstaltung ein Sicherheitskonzept erfordert. Sollte sie dies nicht benötigen, soll dies dokumentiert werden, um für später gegen mögliche Vorwürfe wegen bspw. Fahrlässigkeit oder unterlassener Aufstellung eines Sicherheitskonzeptes, abgesichert zu sein. Weiterhin, bezüglich des Ordnungsdienstes, kann die Gefährdungsanalyse auch zum Schluss kommen, dass ein Sicherheitskonzept nicht erforderlich ist, dennoch aber ein Ordnungsdienst vorhanden sein sollte (z.B. kleine Dorf/Stadtfeste, bei denen problematische Personen unter Alkoholkonsum nicht ausschließbar sind).

Die Autoren Paul und Sakschewski nennen einige Situationen, bei denen ein solches Sicherheitskonzept unerlässlich ist:

1. Die Versammlungsstätte wird extra für diese Veranstaltung errichtet (z.B. Open-Air-Konzerte) oder es wird ein Bauwerk mittels temporärer Nutzungsänderung genutzt, welches aber baurechtlich nicht als Veranstaltungsstätte genehmigt ist. Denn somit ist nicht davon ausgehen, dass jene Einrichtungen, die die Sicherheit gewährleisten, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ermittelt wurden.
2. Ruf des Künstlers oder des Genres impliziert meist gewaltbereites oder anderweitig problematisches Publikum.
3. Wenn „Störer“ oder „Gegendemonstranten“ erwartet werden.

-
4. Es werden Gefährdungen außerhalb des Bühnenbereichs durch die künstlerische Handlung erzeugt oder können auf Bereiche außerhalb des Bühnenbereichs übergreifen (z.B. Raubtiere bei einem Zirkus).
 5. Das Veranstaltungskonzept oder jene Art von Veranstaltungen impliziert/implizieren starken Alkohol und/oder anderen Drogenkonsum.

Eine weitere Aufzählung in Fällen, bei denen ein Sicherheitskonzept erforderlich ist, liefert Waetke (2017:1140):

1. Wenn es die Art der Veranstaltung nach §43 Abs.1 MVStättV erfordert.
2. Ab 5000 Besucherplätzen (potenziell besetzbare Plätze) gemäß §43 Abs. 2 MVStättV.
3. Wenn es die Behörde als Auflage oder Bedingung fordert (oftmals vom Veranstalter).
4. Durch den Veranstalter, wenn er dadurch seine Verkehrssicherungspflichten erfüllt.

Bezüglich des genauen Inhalts eines Sicherheitskonzeptes gibt keine genaue Definition, es sind bloß Rückschlüsse aus der MVStättV möglich (Waetke 2017:1147):

1. Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden
2. Betriebliche Sicherheitsmaßnahmen
3. Sicherheitsdurchsagen (allgemeine und besondere)

Doch selbst für Veranstaltungen, die nicht in den Geltungsbereich der MVStättV fallen, ist es ratsam trotzdem jene Kriterien heranzuziehen (Bachmeier 2021).

In einem Sicherheitskonzept ist die Sicherheit von *Leib und Leben des Besuchers* von großer Relevanz, nicht aber weitere wichtige Gefährdungen wie bspw. das Eigentum oder die Ehre der Besucher oder auch Gefährdungen der Beschäftigten und Mitwirkenden. Diese sind kein Teil dieses Konzepts. Weitere Bereiche, in denen Gefährdungen auftreten können, die aber explizit nicht enthalten sind, sind bspw. *Bühne und Werkstätten*, denn dort besteht die Gefahr eines Feuers. Allerdings sind hierzu in der MVStättV ausreichend

Anforderungen formuliert, weswegen jene in ein Sicherheitskonzept aufgenommen werden könnten. Wichtig wird es in dem Fall, wenn bspw. Feuer in einem Teil der Veranstaltung ausbricht. In diesem Fall betrifft es den Ordnungsdienst bzw. den Sicherheitsdienst. Dasselbe gilt auch betreffend für die Technik im Publikumsbereich. Hier könnte man Gefährdungen verhindern, wenn Ordnungskräfte an Technik positioniert werden, auf welche das Publikum klettern könnte. Dies wäre dann im Sicherheitskonzept festzuhalten. Die Besucherkontrolle und das schnelle Handeln bei Notfällen sind elementare Faktoren in einem Sicherheitskonzept. Wie bereits erwähnt befasst sich ein Sicherheitskonzept mit der Sicherheit von *Leib und Leben des Besuchers*. Es werden Faktoren, wie die Kontrolle des Publikums, deren Bewegungen sowie das Verlassen des Geländes betrachtet. Besonders wichtig ist dabei auch die Publikumsführung im Notfall und was ein möglicher „Plan B“ ist, sollten die festgelegten Rettungswege nicht (mehr) passierbar oder zugänglich sein. Bei der Reaktion auf Notfälle ist im Voraus festzulegen und zu dokumentieren, wie es bei einem Gefährdungsfall von der vorgesehenen Kommunikationskette bis hin zu den Durchsagen an die Besucher ablaufen soll (Paul 2014:104–106).

Es heißt, aus juristischer Sicht muss ein Sicherheitskonzept sämtliche denkbaren realistischen Vorkommnisse berücksichtigen und auf diese mit den erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen reagiert werden können. Es ist in der Praxis kaum möglich, dass ein Betreiber/Veranstalter einer Veranstaltung „alles“ für die Sicherheit unternehmen kann. Denn ein gewisses Restrisiko, womit der Besucher rechnen und leben muss, gibt es bei jeder Veranstaltung immer, egal wie sicher sie organisiert ist (Waetke 2017:1147). Weiterhin sei es nicht möglich unter allen technischen und organisatorischen Möglichkeiten das beste Gebot zu wählen, da dies über den vom Gesetz festgelegten Maßstab der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt weit hinausginge. Von der Gestaltung her sollte ein Sicherheitskonzept einerseits aktiv bzw. präventiv sein, sprich agieren können, genauso wie es aber auch passiv bzw. repressiv funktionieren sollte, also ebenfalls einen Reaktionscharakter haben. Wichtig ist dabei, dass beide Faktoren zusammen und nicht getrennt voneinander funktionieren sollen. Dies funktioniert nur, wenn bezüglich des „aktiven“ Parts des Sicherheitskonzeptes die Art der Veranstaltung, das Zielpublikum und die Veranstaltungsstätte korrekt aufeinander abgestimmt sind. Wichtig sind zusätzlich Faktoren, wie bspw. ausreichende Vorbereitungszeit, Affinität der Verantwortlichen zum Thema

Sicherheit oder die Jahreszeit, welche zu den grundlegenden Rahmenbedingungen im Voraus passen müssen und nicht erst danach passend gemacht werden müssen.

Falsch wäre die Annahme, dass deswegen nur „Großveranstaltungen“ ein Sicherheitskonzept benötigen würden, obwohl Gefährdungen sehr wohl auch bei klein(er)en Veranstaltungen auftreten können und es auch dort zu Todesopfern kommen kann. Natürlich sind jene Veranstaltungen, die eine größere Besucherzahl erwarten, umso mehr auf ein umfangreiches Sicherheitskonzept angewiesen. Wichtig ist aber, dass sowohl bei kleinen als auch bei größeren Veranstaltungen die erwähnten Punkte berücksichtigt werden. Fakt ist aber, dass egal wie gut das Konzept aufgestellt wurde, es nicht allen Schaden verhindern kann. Es dient lediglich dazu zu zeigen, welche Person welche Aufgaben in einer Gefahrensituation übernimmt (Waetke 2017:1148).

Den Aufbau bzw. die Gliederung eines Sicherheitskonzeptes betreffend, ist es nach Ebner (Paul 2014:106) wie mit seinem Inhalt: Es gibt keine verbindlichen bzw. eindeutigen Vorgaben. Zwar hat der Arbeitskreis „Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz“ des AGFB eine Gliederung erarbeitet, welche gewisse Verbreitung gefunden hat, doch wird diese von den Autoren, in Bezug auf die Prävention, für nicht ausreichend genug gehalten. Mit der Einteilung nach AGFB als Grundlange, wird von den Autoren die folgende Gliederung vorgeschlagen:

1. Einleitung
2. Krisenmanagement
3. Verfahren bei Sicherheitsrelevanten Störungen
4. Räumung der Versammlungsstätte
5. Massenanfall von Verletzten (MANV)
6. Ordnungsdienstkonzept
7. Sanitätsdienstkonzept
8. Personaleinsatzkonzept des Brandsicherheitswachdienstes (SWD)
9. Versammlungsstätte bzw. Veranstaltung
10. Normalorganisation
11. Anhänge

Die Punkte 1-8 und 11 wurden von den Autoren aus der Gliederung der AGFB übernommen. Diese Gliederung gilt für versamlungsstättenpezifische und veranstaltungsspezifische Sicherheitskonzepte doch je nach dem, um was von beidem es sich handelt, wird auf manche Bereiche mehr oder weniger eingegangen.

Ein *versamlungsstättenbezogenes* Sicherheitskonzept wird einmalig erstellt und gilt danach für alle Veranstaltungen in dieser Stätte als eindeutige Grundlage, es sei denn es ist erforderlich davon abzuweichen, wie bspw., wenn eine Veranstaltung mehr als 5000 erwartete Besucher beinhaltet. Hierbei handelt es sich dann um ein veranstaltungsbezogenes Sicherheitskonzept. Neu aufzustellen ist das Sicherheitskonzept einer Versamlungsstätte bei triftigen Gründen, wie bspw. Änderungen am Regelwerk oder erkannten Fehlern am Konzept. Solch ein Konzept hat den Vorteil und Zweck, dass nicht für jede Veranstaltung, die dort stattfindet, ein neues Konzept aufgestellt und geprüft werden muss, da sich an der Versamlungsstätte selten etwas ändert (Paul 2014:107). Ein *veranstaltungsbezogenes* Sicherheitskonzept wird immer dann erstellt, wenn es die Art der Veranstaltung nach MVStättV erfordert. Übernommen kann es, bis auf spezifische Änderungen, für die Veranstaltung an sich, wenn es in einer Versamlungsstätte stattfindet, die bereits ein Sicherheitskonzept vorzuweisen hat (Paul 2014:123).

Einen umfangreicheren Aufbau bzw. Inhalt eines Sicherheitskonzepts, welches auch den vorgeschlagenen Aufbau der AGFB beinhaltet, gibt es von dem Verbundprojekt „BaSiGo – Bausteine für die Sicherheit von Großveranstaltungen“, welches durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert wurde. Dort werden mehrere Punkte aufgelistet, die in einem Sicherheitskonzept wichtig sind.

2.2.3.2 Handlungen im Vorfeld und während der Veranstaltung

Die Sicherheit der Besucher ist das oberste Ziel der Betreiber bzw. der Veranstalter einer Veranstaltung, unabhängig von der Größe der Veranstaltung oder der Anzahl der Mitarbeiter des Ordnungsdienstes. Wichtig ist einerseits, sich genug Zeit im Vorfeld der Veranstaltung zu nehmen, um sich sämtlicher eventueller Risiken und Gefährdungen bewusst zu werden und so gründlich es geht eine Gefährdungsanalyse durchzuführen (HMdIS

2013). Großveranstaltungen bereiten bezüglich Komplexität und möglicher Gefährdungen einen höheren Aufwand in puncto Sicherheit als vergleichsweise kleinere Veranstaltungen, dennoch sind sowohl kleinere als auch größere Veranstaltungen stetigen Kontrollen zu unterziehen. Des Weiteren ist die Kommunikation ein sehr entscheidender Faktor, da sämtliche beteiligten Ordnungsbehörden reibungslos zusammen funktionieren müssen und festgehalten wird, wer für welche Aufgaben zuständig ist. Dies wird im Vorfeld, zusammen mit dem Ergebnis der Gefährdungsanalyse und wie viele Sicherheitskräfte benötigt werden, dokumentiert. Somit gewährleistet die im Vorfeld geleistete Arbeit, dass die Beteiligten wissen, was im Ernstfall zu tun ist.

Während der Veranstaltung ist ein schneller Eingriff bei Eintritt von (potenziellen) Gefährdungssituationen dann umso wichtiger. Somit kann rechtzeitig und professionell von der bzw. den zuständigen Behörden darauf reagiert werden. Zusätzlich hilft der Ordnungs- bzw. Sicherheitsdienst als zentraler Kommunikationspunkt, da er sowohl Besucher unterstützt (bspw. bei Fragen zur Verfügung steht), als auch die Schnittstelle zwischen Betreiber und Veranstalter oder zwischen Betreiber und den Feuerwehren, der Polizei, etc. ist. Ergänzend dient er auch als verlängerter Arm des Betreibers, da er das Hausrecht durchsetzt und Informationen über bspw. mögliche Besonderheiten und Ablauf der Veranstaltung gibt (Paul 2014:170).

2.3 Crowd Management

2.3.1 Definition und Bedeutung des Crowd Management

Der Begriff *Crowd Management* ist ein Teil der Veranstaltungssicherheit und beinhaltet die Gestaltungs- und Planungsaufgaben der Sicherheitsplanung, während die Umsetzung der geplanten Maßnahmen durch das Crowd Control als operative Besucherführung umgesetzt werden, genauso wie die Beinhaltung der Vermeidung von zu hohen Personendichten (Sakschewski 2017:214–215; Haid 2014:149).

1993 definierte der amerikanische Planer John J. Fruin Crowd Management als “*the systematic planning for, and supervision of, the orderly movement and assembly of people*”.

Crowd Management ist laut Fruin als eine systematische Planung für und die Lenkung einer geordneten Bewegung bzw. Ansammlung von Menschen zu sehen. Damit wird ein präventiver (Planungs-) Ansatz verfolgt, der die Besucher und deren Sicherheits- bzw. Wohlbefinden in den Mittelpunkt dieser Planung stellt. Er definiert des Weiteren die primären Ziele: Es soll verhindert werden, dass sich zu großer Druck sowie unkontrollierte Bewegungen von bzw. in Menschenmengen aufbaut.

Eine ähnliche Definition lieferte ebenfalls 1993 Alexander E. Berlonghi: *„Crowd Management includes all measures taken in the normal process of facilitating the movement and enjoyment of people. People attend an event for some purpose which can include being entertained, educated or to celebrate something. Crowd management assures people that they will get what they paid for and go home safely“*.

2013 umschrieb der Sachverständige für Besuchersicherheit Walkenhorst den Begriff folgendermaßen: *„Crowd Management umfasst das Management zur Gewährleistung der Besuchersicherheit durch eine strukturierte Planung und durch die Überwachung der durch die Vorplanung geordneten Bewegungen wie z. B. der Versammlung von Menschen und Menschenströmen“* (Sakschewski 2017:216–2017; Funk o.D.).

Sowohl Fruin als auch Berlonghi sehen das Bieten des höchsten Schutzes der Besucher als Ziel des Crowd Managements. Als weitere Aufgaben werden bspw. gesehen, dass die Flächen, welche vorhanden sind, bezüglich Kapazität, Raumbelugung, Ein- und Ausgänge und Besucherfluss richtig einschätzt werden müssen. Zugleich sind auch die korrekte Schulung und notwendige Information des gesamten Personals und die Kommunikation, sowohl intern als auch extern, von entscheidender Bedeutung und eine zentrale Aufgabe. Auch nach Walkenhorst ist bspw. die Planung des Veranstaltungsortes, der Besucherzahlen, die Einschätzung der Personendichten, die Planung von An- und Abreise oder die Planung von Rettungswegen beim Crowd Management von großer Wichtigkeit (Sakschewski 2017:216–2017).

Entscheidend ist aber vor allem die Abgrenzung des Crowd Managements vom Begriff *Crowd Control*, da beide Begriffe oft ähnlich verwendet oder nicht klar voneinander abgegrenzt werden. *Crowd Control* beschreibt die Reaktion der Menschen auf ein passierendes oder passiertes Problem oder die Reaktions-Maßnahmen auf einen Vorfall. Somit sind im Vorfeld entsprechende Szenarien mit passenden Crowd Control Maßnahmen essenziell in einem Crowd Management Plan und damit auch in einem Sicherheitskonzept (IBIT 2021; Waetke 2021 a). Für einen Großteil der Aufgaben der Crowd Control, welche bspw. Zugangskontrolle, dynamische Besucherführung oder Umgang mit Menschen in Notfallsituationen sein können, ist der vom Veranstalter oder Betreiber gestellte Ordnungs- bzw. Sicherheitsdienst zuständig.

2.3.2 Einflussfaktoren und Vorgehensweise des Crowd Management

In der Vergangenheit gab es viele, teilweise große Unglücke, die wahrscheinlich hätten verhindert werden können, wenn bezüglich der Organisation und dem (Crowd) Management im Vorfeld mehr getan worden wäre, was auch Fruin 1993 bereits festgestellt hatte. Funk/Runkel nennen in ihrem Beitrag (Funk o.D.). unzureichende Kommunikation und ungenaue Absprachen, fehlendes Risikomanagement, Fehlen eines „Plan B“, Vernachlässigung von Bereichen oder Phasen der Veranstaltung und Vernachlässigung des Publikumsprofils als regelmäßige Auslöser für Unglücke.

Fruin wollte ebenfalls wissen, wie und durch welche Gegebenheiten Unglücke zustande kommen. Davon ausgehend fasste er die Faktoren, welche Einfluss auf die Sicherheit von Veranstaltungsbesuchern nehmen können, in seinem FIST Modell zusammen. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

- **Force** – Druck/Gedränge
- **Information** – Information und Kommunikation
- **Space** – Der Bewegungsraum der Besucher inklusive der Infrastruktur
- **Time** – Die zeitlichen Dimensionen der Raumnutzung

So lässt sich auf diesem Modell basierend ableiten, welche Anforderungen bezüglich der Planung nötig sind (Funk o.D.).

Soll also eine Veranstaltung stattfinden, sind im Vorfeld bezüglich der präventiven Sicherheitsplanung z.B. mindestens folgende Faktoren abzuklären (Waetke 2021 a; Funk o.D.):

1. Die Art der Veranstaltung und evtl. daraus resultierende Besonderheiten
2. Zusammensetzung des Publikums (Verhalten, Alter, Geschlecht)
3. Wie, wann und womit reisen die Besucher an und ab
4. Veranstaltungsgelände und dortige Besonderheiten (Fluchtwege, Aktionsflächen)
5. Flächennutzung (wie viel Fläche ist bspw. am Ein- und Auslass vorhanden und wie nutze und laste ich diese Flächen aus)
6. Information und Kommunikation vor und während der Veranstaltung
7. Organisations- bzw. Planungsstruktur (Personal, Abläufe, Rollen und Verantwortlichkeiten)
8. Verfügbare Infrastruktur (Bühnen, Tribünen, Sanitäreanlagen)
9. Verkehr (Verkehrslage, Anbindungen)

Ebenfalls ist es von entscheidender Bedeutung, dass die verfügbaren Kapazitäten nicht überschritten werden und so mögliche Unglücke durch zu hohe Personendichten vermieden werden. Es liegt also an dem Veranstalter, das Gelände so zu wählen, dass die erwartete Personenzahl nicht die maximale überschreitet (Haid 2014:151).

Da das Crowd Management sich mit dem Garantieren der höchst- und bestmöglichen Sicherheit der Besucher beschäftigt, ist es von entscheidender Bedeutung dies als das höchste Ziel anzusehen. So müssen die oben genannten Punkte gewissenhaft und vollständig abgearbeitet werden. Die Art der Veranstaltung betreffend, ist sich im Vorfeld damit auseinanderzusetzen, was für eine Veranstaltung genau auf den Veranstalter zukommt: ist es ein Stadtfest, ein Kirchenfest oder ein gegebenenfalls mehrtägiges, Festival. Das detaillierte Wissen darüber ist ein entscheidender Faktor, denn ein Festival hat im Vergleich zu einem Stadt- oder Volksfest andere Besonderheiten, die zu beachten sind. Ein Stadt- oder Volksfest kann auf eine bestehende Infrastruktur zurückgreifen, während Festivals zumeist in einem Gelände stattfinden, bei dem nicht zwangsläufig die benötigte

Infrastruktur vorhanden ist. Dieser Punkt wird auch mit der Wahl des richtigen Veranstaltungsortes erledigt. Zunächst muss geschaut werden, ob die Veranstaltung im Freien oder in einem geschlossenen Raum stattfindet. Weiterhin sind bei der Wahl des Veranstaltungsgeländes auch die örtlichen Besonderheiten zu beachten, wie bspw. das Vorhandensein von (genug) Fluchtwegen. Allerdings muss vorher, vor allem bei einer Veranstaltung im Freien, geklärt werden, ob das Gelände gut mit PKW oder den öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist oder ob die Besucher noch einen Teil des Weges laufen müssen, um das Gelände zu erreichen. Des Weiteren hat das Klären, wie viel an Fläche zur Verfügung steht, ebenfalls eine zentrale Bedeutung. Einerseits weiß der Veranstalter somit, welche Flächen er zur Verfügung hat, und andererseits kann er entscheiden, wie er jene ausnutzt (Funk o.D.). Eine zentrale Rolle beim Crowd Management nehmen die Besucher ein. Bedeutend hierbei ist, welche Eigenschaften das zu erwartende Publikum besitzt und ob Probleme auftreten könnten. Dies ist bspw. durch starken Drogen- und/oder Alkoholkonsum, aber auch durch Aggressivität möglich. Die Art der möglichen Probleme hängt von der Art der Veranstaltung ab, u.a. ob es sich um ein Festival, eine Demonstration oder einen Rave handelt. Zusätzlich sollte der Veranstalter sich Gedanken machen, wie und wann die Besucher an- und abreisen, um somit zu große Besucherströme und Personendichten an möglichen Engpässen, wie Ein- und Auslässen, zu vermeiden. Essenziell bei der Vorgehensweise des Crowd Managements ist auch eine gut funktionierende und abgestimmte Organisations- und Planungsstruktur, sowohl im Vorfeld als auch während der Veranstaltung. Vor Beginn der Veranstaltung sollten alle Abläufe geklärt werden, wer welche Rollen einnimmt, wer wo weisungsbefugt ist, und bei wem welche Verantwortlichkeiten liegen. Während der Veranstaltung ist für ein gutes Crowd Management die Kommunikation und Information zwischen den Verantwortlichen und dem Rest des Personals, aber vor allem auch zwischen dem Personal und den Besuchern, von großer Wichtigkeit. Kommt es zu einem Gefährdungsfall, kann schnell reagiert werden und die Ordnungsbehörden können leichter für eine einwandfreie Crowd Control sorgen. Somit kann die Wahrscheinlichkeit des Auftretens einer Massenpanik oder eines Chaos verringert werden und das Gelände kann ohne Zwischenfälle, wie bspw. bei Rock am Ring 2017 (Jastrob 2017 a), evakuiert werden.

2.4 Veranstaltungsrecht

2.4.1 Gegenstand und Geltungsbereich

Das Veranstaltungsrecht an sich ist ein bisher kaum definierter Begriff und bezeichnet ein abgeschlossenes Rechtsgebiet. Zur Beantwortung veranstaltungsrechtlicher Fragen muss dafür auf eine große Anzahl an gesetzlichen Regelungen verwiesen werden. Der Begriff *Veranstaltungsrecht* muss deswegen als Sammelbegriff für die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Veranstaltungswirtschaft und die darauf basierende bzw. sich ergänzende Rechtsprechung gesehen werden. Dieses Gebiet befasst sich mit der Beantwortung aller rechtlichen Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung von Veranstaltungen stehen. Zusätzlich aber auch mit der Beurteilung der bestehenden Rechtsbeziehungen, die zwischen den vorhandenen Akteuren im Gebiet der Veranstaltungen vorherrschen. Die veranstaltungstechnisch relevanten Vorschriften und Antworten auf veranstaltungsrechtliche Fragestellungen sind in einer Vielzahl von Einzelgesetzen niedergeschrieben (Bspw. im BGB, HGB, MVStättV). Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Veranstaltungswirtschaft werden aber mangels spezifischer gesetzlicher Regelungen in der Mehrzahl durch die Rechtsprechung geprägt (Michow 2013:1).

Der Anwendungsbereich und die Bandbreite des Veranstaltungsrechts sind sehr weit gefasst und unterschiedlich. Es gibt so z. B. bei Corporate-Events oder Messeveranstaltungen besondere Fragestellungen, die aber letztendlich bei öffentlichen Veranstaltungen nicht zum Tragen kommen. Bei Corporate-Events hat sich bezüglich der rechtlichen Fragestellung der Begriff des *Eventrechts* gebildet, während sich bei Messeveranstaltungen der Begriff *Messerecht* aufgebaut hat. Aus diesem Grund wird nach Michow/Ulbricht der Begriff *Veranstaltungsrecht* auf die Rechtsfragen, die die öffentlichen Veranstaltungen vor Publikum betreffen reduziert. Dieser Bereich beinhaltet das Live-Entertainment, also sind Musik- und sonstige Veranstaltungen gemeint (Michow 2013:3–4).

2.4.2 Übersicht der Rechtsbeziehungen von Veranstaltern

Bei der Planung einer Veranstaltung muss der Veranstalter sich vor und während der Veranstaltung logischerweise auch mit einer Vielzahl an rechtlichen Aspekten auseinandersetzen. Hierbei treten verschiedene Beziehungen sowohl zwischen Veranstalter und den beteiligten Personen als auch zwischen den beteiligten Personen auf, aber im Zentrum aller steht der Veranstalter. So muss er mit den verschiedenen Akteuren unterschiedliche Verträge eingehen. Beispiele hierfür sind der Künstlervertrag, der Sponsoringvertrag oder der Agenturvertrag (Bretzinger 2005:474). Die unterschiedlichen Rechtsbeziehungen werden im Folgenden dargestellt.

Als erste Rechtsbeziehung gibt es die Beziehung zwischen Veranstalter und dem/den Künstler/n. Diese schließen einen Konzert-/Aufführungs- oder Künstlervertrag (Werkvertrag) ab. Er beschäftigt sich mit der Erbringung künstlerischer Leistung gegen Bezahlung durch den Veranstalter (Risch 2011:24).

Die nächste Rechtsbeziehung gibt es zwischen Veranstalter und dem Hallenbetreiber. Hier schließen die beteiligten Parteien einen Raumüberlassungsvertrag ab, welcher ein Mietvertrag ist. Dies ist nötig, da der Veranstalter meist nicht über die benötigten Flächen oder Räumlichkeiten verfügt und sich deswegen eine geeignete Räumlichkeit sucht, bei der er dann mit deren Betreiber eine Rechtsbeziehung eingeht. Bei dieser Rechtsbeziehung wird dem Veranstalter eine Räumlichkeit gegen Entgelt für eine gewisse Dauer überlassen. Festzuhalten ist auch, welche Räume und Flächen dem Veranstalter überlassen werden (Risch 2011:30).

Die dritte Rechtsbeziehung betrifft die Beziehung zwischen Veranstalter und dem Besucher. Diese Parteien gehen einen anderen Werkvertrag, nämlich den Besucher- oder auch Zuschauervertrag ein, bei dem der Zuschauer durch Bezahlung sich erklärt, die Veranstaltung besuchen zu wollen. Durch Annahme des Eintrittspreises nimmt der Veranstalter das Angebot an und somit kommt der Besuchervertrag zustande (Bretzinger 2005: 480–481; Risch 2011:34).

Eine weitere Rechtsbeziehung besteht zwischen dem Veranstalter und der Vorverkaufsstelle. Hier schließt der Veranstalter eine Vorverkaufsvereinbarung ab, welche vertraglich gesehen ein Handelsvertretervertrag ist, wenn der Vertrieb über eine unabhängige Vorverkaufsstelle läuft (Jene sind nach HGB selbstständige Handelsvertreter). Dies ist notwendig, da der Veranstalter ein externes Vertriebssystem für seine Eintrittskarten benötigt (Ausnahme: Großveranstalter, denn jene vertreiben diese in der Regel über ihr eigenes System). Tickets können so auch bspw. in Buchhandlungen o.ä. verkauft werden. Sollte der Veranstalter aber über das halleneigene Vertriebssystem die Tickets verkaufen wollen, ist es zwar auch eine Vorverkaufsvereinbarung, in diesem Fall dann aber eine entgeltliche Geschäftsbesorgung. Dies bedeutet, dass im Raumüberlassungsvertrag mit dem Hallenbetreiber eine entsprechende Klausel festgehalten werden muss und der Betreiber der Halle für den Ticketverkauf sorgt. So kommt es bei dieser Konstellation auch zu einem Besuchervertrag zwischen Veranstalter und Besucher. Es ist ebenfalls ratsam, einen Auszahlungszeitpunkt der Vorverkaufserlöse in den Vertrag einzubauen, damit der Veranstalter abgesichert ist (Risch 2011:38–41).

Die fünfte vorhandene Rechtsbeziehung ist zwischen dem Veranstalter und der Eventagentur, da in der Veranstaltungspraxis zumeist Eventagenturen zwischen Künstlern und Veranstaltern vermitteln. Der Vertrag, der hier zustande kommt, ob zwischen Künstler und Agentur oder Veranstalter und Agentur, ist der Agenturvertrag. Weitergehend wird unterscheiden, ob die Agentur nur als Vermittler zum Abschluss eines Aufführungsvertrages auf Provisionsbasis tätig ist oder gegen ein Honorar als Stellvertreter im Namen des Veranstalters auftritt und Verträge für ihn abschließt (Makler- oder typengemischter Vertrag). Des Weiteren kann sie auch in eigenem Namen Verträge mit Künstlern abschließen und die künstlerische Leistung an den Veranstalter gegen Agenturentgelt gewinnbringend an den Veranstalter weiterveräußern (Risch 2011:42–43).

Ebenfalls treten auch zwischen dem Veranstalter, der Künstleragentur/Manager und dem Künstler selbst gewisse Rechtsbeziehungen auf. Während der Veranstalter mit dem Künstler einen Werkvertrag (Aufführungsvertrag) hat, hat er keine Vertragsbeziehungen zu dessen Agentur, da diese nur als Stellvertreter des Künstlers agiert. Mit der Agentur

hat der Veranstalter einen Maklervertrag oder typengemischten Vertrag (Agenturvertrag). Beide Vertragstypen wurden oben separat bereits beschrieben (Risch 2011:45).

Eine weitere wichtige Rechtsbeziehung gibt es zwischen Veranstalter und Sponsor, da viele Veranstaltungen heutzutage zunehmend von Sponsoren genutzt werden, um Produkte zu vermarkten oder ihr Image zu verbessern. Dieser Vertrag ist ein typengemischter Vertrag, der Elemente von verschiedenen Verträgen beinhaltet. Der Sponsor hat also die werblichen Nutzungsrechte des Gesponserten, die er bspw. zur Werbung gegen Zahlung von Geld oder Bereitstellung von Sachmitteln nutzen kann (Bretzinger 2005:481; Risch 2011:49–50).

Des Weiteren ist auch die Beziehung zwischen Veranstalter und Subunternehmer wichtig. Der Subunternehmervertrag (Werk- oder Dienstvertrag) bedeutet, dass der Veranstalter für seine Veranstaltung auch bspw. Bühnenbauer, Catering- Firmen oder Sicherheitspersonal verpflichtet. Jene Personen gelten als Subunternehmer. Bei diesem Vertrag können Störungen für den Veranstalter einen großen Nachteil hervorrufen, da bspw. das Catering Personal oder die Security direkt mit den Besuchern in Kontakt treten und der Veranstalter auf deren einwandfreies Funktionieren angewiesen ist. So ist es wichtig, gewisse Vertragsstrafen im Vertrag einzubauen, damit der Veranstalter im Eintrittsfall abgesichert ist und keinen elementaren Schaden davonträgt. Allerdings kann es zu einem Image- oder finanziellem Schaden kommen. Dies kann aber bspw. durch gute und sorgfältige Auswahl der Subunternehmer oder genaue Definition der verschiedenen Pflichten reduziert werden (Risch 2011:53–54).

Weitere Beziehungen gibt es einerseits zwischen Veranstalter und Kooperations-/Medienpartner, aber auch zwischen Veranstalter und Fotograf. Bei Ersterem kommt der Medienpartnerschaftsvertrag zustande. Grund für diesen Vertrag ist, dass seit langem bspw. Großveranstaltungen nicht mehr ohne Kooperationspartner existieren können. Die Kooperationspartner können eigene Produkte präsentieren und haben dabei einen minimalen Aufwand bezüglich der Kosten. Kooperationspartner können aber auch Radio- oder TV-Sender sein, welche über die Veranstaltung berichten bzw. sie im TV zeigen oder Aus-

schnitte ausstrahlen. Wichtig ist aber für den Veranstalter, dass er darauf achtet, die verschiedenen Aufgabenbereiche klar zu definieren und abzugrenzen, denn gerade bei mehreren Kooperationspartnern sollten auf jeden Fall exakt festgelegte Pflichtdefinitionen aufgestellt werden. Dies sorgt dafür, dass jeder der Partner weiß, was genau der Bereich seiner Zuständigkeit ist. Zusätzlich sind auch Punkte, wie Verschwiegenheits- und Kundenschutzpflichten im Vertrag essenziell wichtig. Betreffend der Veranstalter und Fotografen kommt ein so genannter Shootingvertrag (Produktionsvertrag) zustande. Hier wird ein Fotograf vom Veranstalter gegen Entgelt beauftragt, während der Veranstaltung Bilder und Videos zu drehen, die dann auf der eigenen Website oder Website des Fotografen/ seiner Agentur veröffentlicht werden. Hier ist aber stets das Urheberrecht (Rechte am geistigen Eigentum) und verwandte Schutzrechte (geistige Leistung) zu beachten (Risch 2011: 55–56).

Bei allen dargestellten Rechtsbeziehungen ist es essenziell bei der Vertragsgestaltung darauf zu achten, dass der Vertrag einerseits auf den jeweiligen Vertragspartner stimmig angepasst ist und andererseits man selbst auch gegen mögliche Risiken abgesichert ist. So sind die Vertragsparteien und der Vertragsgegenstand sowie Vergütung/ Entgelt, da ebenfalls geregelt sein muss, wie z. B. welche Zahlungsart es geben soll oder wann gezahlt werden soll und Fristen bzw. Termine (Können das Risiko für Veranstalter reduzieren) immer zu regeln. Optional zu regeln, aber sehr zu empfehlen sind vertragspezifische Besonderheiten, aber auch wichtige Punkte, wie Haftung („Wer haftet wofür?“, „Wie haftet er?“) bei denen geregelt ist, ob und was für Strafklauseln es geben kann oder wie es mit dem Schadensersatz (bspw. wie viel hat der Künstler bei einem Verschulden dem Veranstalter zu zahlen oder umgekehrt bei nicht stattfinden der Veranstaltung) abläuft (Risch 2011:19–23).

Allerdings können trotz gut aufgestelltem Vertrag Störungen auftreten. Hier ist auf Seiten des Veranstalters einmal die sogenannte „No Show“ zu erwähnen, bei der es sich um den Ausfall der Veranstaltung handelt. Dieser kann einerseits durch das Nichterscheinen des Künstlers passieren, andererseits aber auch durch Wettereinflüsse oder eine Terrorwarnung. Sollte dies eintreffen, ist der Veranstalter dem Besucher eine Eintrittsgeldrückerstattung schuldig, während von der Art der Leistungsbehinderung abhängt, welche die

Unmöglichkeit des Stattfindens auslöst, ob der Veranstalter sogar noch Schadensersatz leisten muss. Da dem Schadensersatz eine Schuld des Veranstalters zu Grunde liegt, muss es also zumindest eine Fahrlässigkeit des Veranstalters geben. Es gibt auch die Möglichkeit, dass wahlweise Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen des Besuchers geleistet werden müssen. Sollte die Pflichtverletzung noch andauern, hat er zusätzlich Anspruch auf Unterlassung der Pflichtverletzung. Bei einer „Late Show“ hingegen, also einem verspäteten Beginn der Veranstaltung, werden die Verzugsvorschriften herangezogen. Das bedeutet, der Besucher setzt dem Veranstalter eine Frist, bis wann die Veranstaltung loszugehen hat. Sollte diese Frist überschritten werden, hat der Besucher das Rücktrittsrecht und der Veranstalter muss dem Besucher das Eintrittsgeld erstatten. Kurze Verzögerungen die als normal gelten sind davon auszugrenzen (Risch 2011: 67–68).

2.4.3 Überblick und Inhalte der DSGVO

Die Abkürzung *DSGVO* steht für Datenschutzgrundverordnung und löste mit ihrem Inkrafttreten am 25. Mai 2018 das bis dahin bestehende Bundesdatenschutzgesetz, kurz BDSG, ab. Es regelt seitdem mit dem neuen BDSG das deutsche Datenschutzrecht. Allerdings gilt die DSGVO nicht nur in Deutschland, sondern in allen Mitgliedsstaaten der EU. Sie enthält auch einige Vorschriften, welche vom jeweiligen Gesetzgeber individuell genauer bestimmt werden können. So entstand in Deutschland nach dessen Einführung das „BDSG- neu“, welches einige Ergänzungen bzw. Abweichungen zu den Regeln beinhaltet, die in der gesamten EU gelten. In Deutschland gilt nun sowohl die Beachtung der DSGVO als auch des BDSG. Diese neue EU-weite Verordnung wurde aus verschiedenen Gründen entwickelt: Einerseits ist es die gesetzgeberische Reaktion wegen der vielen technologischen Entwicklungen in den letzten Jahren bzw. der zukünftigen Aussichten in diesem Bereich und andererseits, um den Datenschutz in der gesamten EU anzugleichen (Waetke 2017 a:814; Waetke 2017 b; Waetke 2021 c).

Die Verordnung findet keine Anwendung, solange keine personenbezogenen Daten betroffen sind, obwohl der Begriff dieser Daten sehr weit gefasst ist (umfasst Daten wie bspw. Name, Adresse, Telefonnummer). Hier reicht es, wenn diese Daten lediglich einer

Person zugeordnet werden können. Die DSGVO bezieht alle Verarbeitungen, ob automatisiert oder nichtautomatisiert, bei Speicherung in einem Datensystem mit ein. So werden Geräte wie Computer, Smartphones, Scanner, etc. bei der automatisierten Verarbeitung erfasst, da es bei Benutzung dieser Geräte (oder E-Mails) zur Anwendung der DSGVO führen kann, wenn personenbezogene Daten betroffen sind. Die nichtautomatisierte Verarbeitung liegt vor allem bei Aufzeichnungen, welche handschriftlich angefertigt wurden, vor. Bei einem solchen Verarbeiten wird von Daten gesprochen, welche z.B. erhoben/erfasst, gespeichert, gelöscht oder abgeglichen werden (Funke 2018:532; Waetke 2017 a:815; o.V. o.D. a). Das Aufstellen und Einführen dieses neuen Gesetzes hat auch den Vorteil, dass so mehr Druck auf viele Unternehmen ausgeübt werden kann, dass sie sich an die neuen Regelungen und Verordnungen halten, da nun auch die maximale Bußgeldhöhe angestiegen ist. Waren es davor maximal 300.000 Euro Ordnungsgeld, können die Strafzahlungen nun bei Missachtung bis zu 20 Millionen Euro bzw. 4% des Unternehmensumsatzes betragen (Waetke 2016:355; Waetke 2021 c).

In der DSGVO werden auch Personen, wie *Betroffener*, *Verantwortlicher* oder *Auftragsverarbeiter* genannt. Während in der DSGVO vom Betroffenen gesprochen wird, ist dieser in Bezug auf eine Veranstaltung der Teilnehmer. Ein Betroffener kann eine oder auch mehrere Personen sein, dessen Daten verwendet werden. Als der Verantwortliche ist, nach der DSGVO, der Veranstalter anzusehen. Durch ihn wird die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verursacht, da er bspw. Name oder Adresse des Teilnehmers erfasst. Der Verantwortliche ist ebenfalls für den rechtskonformen Umgang mit diesen Daten verantwortlich und hat für diese Einhaltung Sorge zu tragen. Der Begriff des Auftragsverwalters beinhaltet sämtliche Dienstleister, die vom Veranstalter zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten beauftragt wurden, wie bspw. Eventagenturen, die sich um die Einladungen kümmern. Diese benötigen dafür die Kontaktdaten der Teilnehmer und leiten alles weitere in die Wege (o.V. o.D. c).

Die Grundsätze der DSGVO betreffend ist ebenfalls zu sagen, dass die personenbezogenen Daten ordnungsgemäß und für die betroffene Person nachvollziehbar verarbeitet werden müssen. Weiterhin müssen sie für eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden bzw. dürfen nicht ohne Weiteres weitergegeben werden. Ebenfalls müssen sie für den

Zweck angemessen sein und auf das für den Zweck Wichtige reduziert sein. Sie müssen sachlich richtig bzw. auf dem neusten Stand sein. Alles, was falsch oder veraltet ist muss berichtigt und gelöscht werden, genauso wie sie in einer Form gespeichert werden müssen, welche die eindeutige Identifizierung der betreffenden Person ermöglicht. Personenbezogene Daten dürfen auch länger gespeichert bzw. aufbewahrt werden, sofern diese in Zukunft noch benötigt werden bzw. erforderlich sind, um den Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person zu gewährleisten. Diese Daten sollen zusätzlich auf eine Weise verarbeitet werden, die eine ausreichende Sicherheit gewährleistet (bspw. zum Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verwendung oder Zerstörung). Als letztes muss der Verantwortliche die Einhaltung dieser Grundsätze gewährleisten und dies auch nachweisen können. Diese Grundsätze stellen das Fundament des Datenschutzrechtes dar und sind daher zu prüfen, immer wenn eine Frage der Zulässigkeit von Datenverarbeitungen aufkommt. Speziell aber auch bei der Auslegung von anderen Vorschriften oder Abwägung anderer Interessen sollten diese Grundsätze berücksichtigt und einbezogen werden. Wichtig ist, dass der Verantwortliche laut der Verordnung beweispflichtig ist, dass er alle Grundsätze und das Datenschutzrecht in seiner Gesamtheit einhält. Deswegen ist beim Datenschutz sehr zu empfehlen, dass alle Maßnahmen umfangreich dokumentiert werden (Waetke 2017 a:815–816).

Die DSGVO regelt zusätzlich auch andere Punkte zur Stärkung der Rechte der Betroffenen, wie das Auskunftsrecht, welches im Vergleich zur BDSG ausgeweitet wurde. Es ist deswegen sinnvoll, da jeder vom Verantwortlichen Auskünfte verlangen kann, ob dieser die personenbezogenen Daten zur eigenen Person verarbeitet. Sollte dieser Fall eintreffen, hat der Betroffene das Recht auf die Auskunft über seine Daten. Zusätzlich aber auch auf Ansprüche, wie bspw. Verwendungszwecke, Empfänger, für welche die personenbezogenen Daten offengelegt werden oder wurden, das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren, etc. Ebenfalls muss das Unternehmen, welches die Daten verarbeitet, Kopien davon zur Verfügung stellen. Allerdings gibt es auch Ausnahmen beim Auskunftsrecht. So wurde der Auskunftsanspruch der DSGVO minimal eingeschränkt. Deswegen dürfen die betroffenen Personen nicht auf ihr Auskunftsrecht bestehen, wenn jene Daten nur deswegen gespeichert wurden, da sie wegen Aufbewahrungspflichten nicht gelöscht werden dürfen. Sollte ein datenverwendendes Unternehmen einer betreffenden Person die

Auskunft verweigern, muss es der Person das grundsätzlich begründen (Waetke 2017 a:823–824).

Sollte jemand fremde personenbezogene Daten verarbeiten und/oder speichern, muss er die betroffene(n) Person(en) darüber informieren (Wer, Wo, Wie, usw.). Auch dies ist ein Teil der DSGVO und wird als Informationspflicht geführt. Die wichtigen Wörter hier lauten: Transparenz und Verarbeitung nach Treu und Glauben. Das dient dem Zweck, dass die betroffene Person über Verwendung und Zweck Bescheid weiß. Es gibt hier noch die Unterscheidung zwischen Daten, die direkt bei der betroffenen Person erhoben werden, und jene, die nicht bei ihr erhoben werden. Bei ersterem müssen dem Betroffenen bspw. Name und die Kontaktdaten vom Verantwortlichen oder seines Vertreters mitgeteilt werden oder für was die Daten verwendet werden. Zusätzlich ist dem Betroffenen aber auch mitzuteilen, wie lange die Daten gespeichert werden, das Bestehen des Auskunftsrechts, sowie die Löschung der Daten oder, dass der Betroffene das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde hat. Sollte der Verantwortliche beabsichtigen die Daten weiterzuverarbeiten, so muss er den Betroffenen darüber informieren und alle weiteren Informationen zur Verfügung stellen. Bei Daten, die nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, kommt zu dem, was im ersten Fall genannt wurde, hier hinzu, dass der Betroffene informiert werden muss, von welchen Quellen die Informationen stammen oder ob die Quelle ggf. öffentlich zugänglich ist (Waetke 2017 a:825–826).

Wichtig bei der DSGVO ist ebenfalls, dass ein sog. Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten sowohl vom Verantwortlichen als auch vom Auftragsverarbeiter geführt wird, damit gezeigt werden kann, dass sich an die Verordnung gehalten wird. Eine Ausnahme bilden Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern. Es dient somit als Nachweis und die Beteiligten müssen dabei eng mit der Aufsichtsbehörde zusammenarbeiten. Sollte die Behörde das Verzeichnis einfordern, muss es ohne Verzögerung bei ihr eingehen, damit der Einhaltung der Verordnung geprüft werden kann (Waetke 2017 a:827–828). Des Weiteren hat der Betroffene auch das Recht auf „Vergessenwerden“ bzw. das Recht zur Löschung. Dieser Fall tritt ein, wenn bspw. die erhobenen Daten nicht mehr benötigt werden. Die Daten sind, wenn es der Betroffene verlangt, unverzüglich zu löschen. Dies be-

deutet, dass Verknüpfungen zu löschen sind oder der Datenträger zerstört wird. Eine Ausnahme der Löschpflicht gilt, wenn die Daten weiterhin benötigt werden, es zur Erfüllung der Rechtspflicht dient oder wenn Rechtsansprüche geltend gemacht und ausgeübt werden müssen (Waetke 2017 a:833–834).

Vor allem bei Großveranstaltungen spielt der Datenschutz in allen Phasen der Veranstaltung eine große Rolle. Bereits in der Planungsphase beginnt es mit dem Genehmigungsantrag des Veranstalters, da dort Daten verwendet werden, welche ohne eine Zweckänderung an die mitwirkenden Behörden weitergegeben werden können. Es herrscht in dieser Phase eine rege Kommunikation und Austausch an relevanten und essenziellen Informationen und Daten, da das Genehmigungsverfahren sehr umfangreich ist und, je nach Art der Veranstaltung, viele Sicherheitsbehörden beteiligt sind. Diese Behörden wirken bei der Aufstellung der Genehmigung zusammen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens bildet auch das bereits thematisierte Sicherheitskonzept einen großen Teil. Hier gelten die landes- oder bundesrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Vermittlung und Weitergabe personenbezogener Daten (Buchmann o.D.).

Während der Veranstaltung, also in der Veranstaltungsphase, erfolgen viele Informationsflüsse, bspw. zwischen den Sicherheitsakteuren. Diese Daten haben meistens keinen Personenbezug, allerdings sind sicherheitsrelevante Informationen zur Vermeidung eines Krisenfalls den Besuchern mitzuteilen. Diese Informationen besitzen aber aus datenschutzrechtlicher Perspektive keine rechtliche Relevanz, wenn dann eher aus Gründen der Haftung. Dies ist bei der Übermittlung von nichtzutreffenden Daten der Fall. Es werden aber auch Daten gesammelt, welche man durch den Besucher durch die Besucherzahlen anhand der verkauften Tickets erhält. Wichtig sind ebenfalls Daten, die bspw. durch die Videotechnik generiert werden, denn jene Daten sind für die Sicherheit der Veranstaltung entscheidend. Diese personenbezogenen Daten haben, sollten oder müssten sie verwendet werden, bezüglich des Datenschutzes eine große Relevanz.

Da Großveranstaltungen des Öfteren jährlich stattfinden, lässt sich auf die Informationen und Erkenntnisse des Vorjahres bzw. der Vorjahre zugreifen. Somit kann der Veranstal-

ter, aber auch die Behörden, dadurch eventuelle Lücken in Bereichen wie Sicherheit identifizieren und füllen, damit er beim nächsten Stattfinden der Veranstaltung diesbezüglich abgesichert ist. Hierbei helfen meistens Daten wie das Besucheraufkommen oder eine Analyse der Besucherströme auf dem Gelände. Solche Daten bedürfen aber eines sensiblen Umganges, können allerdings durch Anonymisierungsverfahren bedenkenlos verwendbar gemacht werden. Dies ist nach § 3 Abs. 6 des BDSG definiert als „das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können“ (Buchmann o.D.). Dies ermöglicht die Anonymisierung automatisierter Daten. Dadurch können die Daten, anhand derer sich eine Person bestimmen ließe (Name, Adresse), gelöscht werden. Ebenfalls besteht eine weitere Option darin, dass ein noch nicht vorhandener Datenbestand aufgestellt wird, der die bestimmenden Daten nicht enthält. Dies sorgt dafür, dass den Daten ihr personenbezogener Charakter entzogen wird und es möglich ist, Statistiken zu erstellen, ohne Probleme mit dem Datenschutz zu bekommen (Buchmann o.D.).

2.5 Hygienekonzept

Zwar gilt das Thema Hygiene schon seit langer Zeit als einer von vielen Faktoren auf Veranstaltungen aller Art, trotzdem spielte es aber immer eine eher untergeordnete Rolle. Nun, bedingt durch die Corona-Pandemie, rückte die Hygiene allerdings sehr stark in den Fokus als einer der Punkte einer Veranstaltung, die essenziell beachtet werden **müssen**, damit eine Veranstaltung stattfinden darf. Aus diesem Grund wurde mit dem Entwickeln und Aufstellen von so genannten *Hygienekonzepten* begonnen, welche dafür sorgen sollen, dass Veranstaltungen mit verschärften Sicherheitsvorgaben, Regelungen und Gebzw. Verboten wieder durchführbar sind. So wurde bspw. von Certified, dem Prüfungsinstitut der Hotel- und Eventbranche die „Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen für Veranstaltungen“ aufgestellt, an die sich alle teilnehmenden Certified Hotels halten sollen (Certified 2020). Das Cologne Convention Bureau wiederum entwickelte eine „Corona-Checkliste“ und eine „Musterformularvorlage Hygiene- und Infektionsschutzkonzept“. Ziel eines Hygienekonzeptes ist vor allem die Unterstützung des Veranstalters bei der

Durchführung einer Veranstaltung unter Beachtung der Vorgaben der jeweiligen Bundesländer, denn diese sind nicht in jedem Bundesland gleich. Es soll dadurch das Risiko einer Übertragung unter Künstlern und Besuchern und aller anderen beteiligten Personen minimiert werden und die Gesundheit geschützt werden. Ohne ein solches Konzept oder Plan können Veranstaltungen in der aktuellen Lage nicht mehr stattfinden. So benötigen bspw. Veranstalter und/ oder Betreiber von Versammlungsstätten ein solches Konzept oder einen Hygieneplan, welcher ggf. mit den Behörden abzustimmen ist, oder es nötig sein könnte, dort die Genehmigung dafür einzureichen. Arbeitgeber müssen nun auch Hygiene bei ihren Arbeitsschutzmaßnahmen berücksichtigen, insbesondere im Veranstaltungsbetrieb. Zusätzlich gilt es auch die Vorgaben in den jeweiligen Bundesländern beachten. Entscheidend ist dabei auch, dass der Veranstalter mögliche Änderungen an der Corona-Verordnung des jeweiligen Bundeslandes stets beachtet und auf dem neuesten Stand bleibt (Bauer 2020 a; DEB 2021; VOK Dams 2021 b; Waetke 2020 a; Waetke 2021 d).

2.5.1 Infektionsschutz und CoronaSchVO

Sobald sich mit dem Thema Hygiene beschäftigt wird, ist seit Beginn der Corona- Pandemie kein Vorbeikommen an dem Thema *Infektionsschutz*. Die Grundlage, sowohl bei Hygiene als auch bei Infektionsschutz, ist das Infektionsschutzgesetz. Dies ist ein Bundesgesetz, welches aber auch den Bundesländern die eigene Organisation der Entscheidungsgewalt überlässt. Das jeweilige Bundesland weist diese Aufgaben dann den ihnen zugehörigen Gesundheitsämtern oder Landkreisen zu. Dessen Zweck ist nach Abschnitt 1 betreffend, die Vorbeugung von übertragbaren Krankheiten beim Menschen und die frühzeitige Erkennung von Infektionen, sowie die Verhinderung von deren Weiterverbreitung. In Absatz 2 heißt es dann weiter, dass eine Mitwirkung und Zusammenarbeit von den Behörden der Länder oder Kommunen, der Ärzte etc. hierfür notwendig ist und soll dem jeweiligen Stand der medizinischen und epidemiologischen Wissenschaft und Technik entsprechend gestaltet und unterstützt werden. Ziel ist die Verdeutlichung und Förderung der Eigenverantwortung der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen, Lebensmittelbetrieben, Gesundheitseinrichtungen sowie des Einzelnen bei der Prävention übertragbarer Krankheiten.

In dieser Arbeit wird aufgrund des Umfangs des Gesetzes nicht auf alle Abschnitte eingegangen. Die weiteren Abschnitte beschäftigen sich bspw. mit der Koordinierung und der epidemischen Lage von nationaler Tragweite sowie den Aufgaben des Robert Koch-Institutes, die Überwachung (meldepflichtige Krankheiten oder Anpassung der Meldepflicht an die epidemische Lage), Verhütung übertragbarer Krankheiten (allgemeine und besondere Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten), mit deren Bekämpfung (durch Schutzmaßnahmen), genauso wie mit den Punkten Wasser, gesundheitliche Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln, Tätigkeiten mit Krankheitserregern, Vollzug des Gesetzes und zuständige Personen, Angleichung an Gemeinschaftsrecht, Entschädigung in besonderen Fällen, Rechtsweg und Kosten, Sondervorschriften, Straf- und Bußgeldvorschriften und Übergangsvorschriften (BMJV 2000; Waetke 2021 e). Das Infektionsschutzgesetz ist dem Polizeirecht zugehörig und Teil der Gefahrenabwehr. Somit spielen auch die aus dem Verwaltungsrecht bekannten Grundsätze des Ermessens, Inanspruchnahme von Störern oder Nichtstörern oder Verhältnismäßigkeit bspw. eine Rolle (Waetke 2021 e).

Für Veranstaltungen sind Hygiene und Infektionsschutz seit Ende 2019 nun sehr stark in den Fokus gerückt. Allerdings spielte das Infektionsschutzgesetz auch davor eine wichtige Rolle bspw. in Bezug auf Lüften, Spuckschutz beim Kuchenverkauf, Handwaschmöglichkeiten bei der Speisezubereitung oder bei der Hygiene- und Hust-Etikette. Durch COVID-19 mussten sich die Beteiligten und die Veranstalter fragen, was möglich ist, genauso wie die Tatsache, dass Veranstaltungen nun auch mehr Vorlaufzeit und Planungssicherheit benötigen (Waetke 2021 e).

Unter Berücksichtigung des Infektionsschutzgesetzes und darauf aufbauend wurde vom MAGS NRW die Coronaschutzverordnung, kurz CoronaSchVO, aufgestellt. Diese hat die Bekämpfung von COVID-19 als oberstes Ziel. Sie soll die Infektionszahlen zielgerecht eindämmen und einen erneuten Anstieg der Zahlen verhindern. Ebenfalls sollen allen Personen Rahmenbedingungen für das private und soziale Leben gesetzt werden, welche vor allem den geimpften und genesenen Personen wieder einen Zugang zur Nutzung der gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen und sportlichen Angebote und Einrichtungen gewährleisten. Somit soll eine weitestgehende Normalisierung ermöglicht werden. Damit

es zu keinem erneuten Anstieg der Zahlen kommt, sind nach der Verordnung ausreichend Schutzmaßnahmen zu treffen. Die Anzahl dieser Schutzmaßnahmen richtet sich z.B. nach den Neuinfektionszahlen und den deswegen erforderlichen Krankenhausaufnahmen, nach der Anzahl der Todesfälle oder der Altersstruktur der Infizierten. Wichtig ist hierbei der Indikator für die Inzidenzzahlen. Dieser umfasst die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner, welcher in der Fassung des Robert-Koch-Institutes für die Kreise und kreisfreien Städte als 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen festgelegt wurde (MAGS NRW 2022).

In dieser Verordnung, welche immer wieder durch neue Entwicklungen angepasst werden muss, wird in den verschiedenen Paragraphen festgehalten, welche Änderungen sowie Ge- und Verbote es aktuell gibt und an was es sich zu halten gilt. Seit Aufstellen der ersten CoronaSchVO wurde daran viel geändert, erweitert und wieder angepasst. Die aktuelle CoronaSchVO ist seitdem 13. Januar in Kraft getreten (MAGS NRW 2022).

Neben der Zielsetzung (§1) sind auch die folgenden Paragraphen dort aufgeführt: Zunächst wird auf die allgemeinen Grundregeln sowie Begriffsbestimmungen eingegangen. Bspw. ist jede einsichtsfähige Person verpflichtet, sich oder andere keinesfalls einem unangemessenen Infektionsrisiko auszusetzen und muss die bekannten AHA-Regeln einhalten (MAGS NRW 2022).

Der darauffolgende dritte Paragraph bezieht sich auf alles rund um das Thema Maskenpflicht. Zum einen, an welchen Orten eine Maske zu tragen ist, zum anderen wo auf sie ausnahmsweise verzichtet werden kann. Ausgenommen für das Tragen einer Maske sind nach dieser Verordnung Kinder bis zum Schuleintritt. Sollten Kinder aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, gilt es hier eine Alltagsmaske zu tragen. Sollten Personen dem Tragen einer Maske nicht nachkommen, sind sie nach der CoronaSchVO von der Nutzung der betreffenden Angebote, Dienstleistungen oder Einrichtungen auszuschließen (MAGS NRW 2022).

Der vierte Paragraph beschreibt die Zugangsbeschränkungen und die Testpflicht. So dürfen nur getestete oder immune Personen in bspw. Krankenhäuser oder Alten- bzw. Pflegeheime. Sollte der Inzidenz-Wert in einem Kreis, einer kreisfreien Stadt oder landesweit über 35 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen liegen, dürfen Einrichtungen, Angebote oder Dienstleistungen sowie Veranstaltungen im Freien mit mehr als 2500 aktiven Besuchern oder körpernahe Dienstleistungen nur von immunen oder getesteten Personen in Anspruch genommen werden. Beschäftigte, welche dort arbeiten, müssen sich zweimal wöchentlich testen lassen. Allerdings müssen nicht immunisierte Personen bei Angeboten wie Clubs/Discotheken oder Bordellen einen PCR- Test vorweisen können. Bei Großveranstaltungen (u.a. Festivals, Konzerte) ist zu beachten, dass höchstens 25.000, Geimpfte und Genesene inbegriffen, zugelassen sind. Es ist verpflichtend, die Nachweise der Immunität oder der Testung vorzuweisen und kontrollieren zu lassen. Bei Schülern ab 16 Jahren erfolgt dies durch eine Bescheinigung der Schule. Für Schüler unter 16 Jahren entfällt die Bescheinigung oder Testpflicht. Auch hier sind Personen, die diesen Nachweis nicht erbringen, von den Angeboten auszuschließen. Bei bspw. Bildungsangeboten für Kinder und Jugendliche genügt ein gemeinsam beaufsichtigter Schnelltest. Sollte eine Veranstaltung über mehrere Tage mit dem gleichen Publikumskreis durchgeführt werden, sind mindestens zwei wöchentliche Tests vorgegeben (MAGS NRW 2022).

In Paragraph fünf ist die Unterlassung des Betriebs von Einrichtungen und von Veranstaltungen festgehalten. Untersagt sind zum einen der Betrieb von bspw. Clubs, Diskotheken und vergleichbarer Veranstaltungen und zum anderen der Betrieb von Swingerclubs, sowie vergleichbarer Angebote, insbesondere in Bordellen sowie Messen, welche keine Publikumsmessen sind und gleichzeitig mehr als 750 Personen als Besucheranzahl verzeichnen und ausgerichtet sind (MAGS NRW 2022).

Der darauffolgende sechste Paragraph thematisiert die Kontaktbeschränkungen. So dürfen nicht immunisierte Personen sich im öffentlichen und privaten Raum nur mit anderen Personen treffen, wenn die vorgegebenen Maßnahmen und Regelungen nicht missachtet werden. Des Weiteren sind private Zusammenkünfte von zusammen nicht mehr als zehn Personen im öffentlichen oder privaten Raum nur zulässig, wenn das Treffen bspw. in-

nerhalb eines eigenen Hausstandes ohne Personenbegrenzung ist. Als ein Hausstand gelten auch Ehegatten, Lebenspartner sowie Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben (MAGS NRW 2022).

Im siebten Paragraphen werden die Festlegung, die Aufgaben und die Kompetenzen der zuständigen Behörden thematisiert. Die zuständigen Behörden sind nach dem Infektionsschutzgesetz die örtlichen Ordnungsbehörden. Unterstützend kommen die Polizei und die unteren Gesundheitsbehörden dazu. Ausnahmen von Ge- und Verboten der CoronaSchVO kann die zuständige Behörde nur in jenen Fällen verordnen, welche in dieser Verordnung festgelegt sind. Ausnahmen, die darüber hinausgehen, müssen vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales genehmigt werden (MAGS NRW 2022).

Paragraf acht handelt von den Ordnungswidrigkeiten. Jene sind nach dem Infektionsschutzgesetz mit Bußgeldern von bis zu 25.000 Euro zu ahnden. Solche Ordnungswidrigkeiten können bspw. der Verstoß gegen die Maskenpflicht, das Verwenden eines fremden oder falschen Immunitätsnachweises sein oder, dass im Voraus kein Hygienekonzept eingereicht wird. Jemand handelt nach dem Infektionsschutzgesetz als ordnungswidrig, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig einer vorgegebenen Anordnung zuwider gegen eine andere Regelung dieser VO verstößt (MAGS NRW 2022).

Der neunte und letzte Paragraf benennt das Inkrafttreten, das Außerkrafttreten und die Evaluation. Diese Verordnung tritt am 13. Januar 2022 in Kraft und nach dem 9. Februar außer Kraft. Die Prüfung der Angemessenheit und Erforderlichkeit der Regelungen erfolgt durch die Landesregierung. Diese passt die Regelungen dem aktuellen Infektionsgeschehen und den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen nach an. Sollten die Inzidenzzahlen wieder ansteigen, können weitergehende Schutzmaßnahmen, auch kurzfristig, beschlossen werden, ohne dass ein Vertrauen auf den Bestand der Regelungen dieser Verordnung geschützt ist (MAGS NRW 2022).

2.5.2 Umfang und Aufbau eines Hygienekonzeptes

Das Hygienekonzept zeichnet sich dadurch aus, dass es alle wichtigen Regelungen und Faktoren beinhaltet, welche die aktuelle Lage erfordert. Angefangen mit Verhaltensweisen, dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder wie dem Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern in öffentlichen Bereichen, Veranstaltungsräumen oder Warteschlangen. Entscheidend ist vor allem auch eine häufige Reinigung und Desinfektion aller handberührten Flächen und sanitären Anlagen (durchgeführt durch den Veranstaltungsordnungsdienst). Gute Hygienemaßnahmen sind das zentrale Element, um gegen die Corona-Pandemie vorzugehen.

Durch die Änderungen der Mindestabstände soll bspw. in Veranstaltungsräumen das Kontaktrisiko und die Personendichte während der Veranstaltung reduziert werden. Allerdings beginnt dies schon bei der Anreise. Hier stellt der öffentliche Nahverkehr eine große Herausforderung dar, da dieser so aufgebaut ist, möglichst viele Personen zu befördern. Es erfordert also eine gute Abstimmung, dass auch dort die Mindestabstände eingehalten werden. Es empfiehlt sich hier ausreichende Parkmöglichkeiten (PKW, Fahrrad, Motorrad) zu schaffen oder einen Shuttleservice einzurichten. Beim Einlass ist es entscheidend, dass dieser kontaktlos durch bspw. ein Online- Register (vorher Ticketing online!) erfolgt. So sieht die VStättVO in §1 zwei Personen pro m² vor. Dies hat sich durch COVID-19 nun geändert und wurde durch die CoronaSchVO auf eine Person pro m² festgelegt. Des Weiteren wurde auch der Mindestabstand von 1,5 m in **alle** Richtungen durch diese neue Verordnung bestimmt. Die VStättVO sah diesbezüglich keine solche Abstände vor, lediglich einen 40 cm breiten Abstand zwischen den Stuhlreihen und Gänge mit einer Breite von 1,2 m. Die CoronaSchVO erweiterte auch die Gangbreite auf 2,4 m.

Unterstützen sollen auch Textansagen mit allgemeinen und besonderen Sicherheitshinweisen während der Veranstaltung. Zum Ende der Veranstaltung ist bezüglich des Auslassmanagement dafür zu sorgen, dass die Gänge im Verhältnis zur Besucherzahl ausreichend breit sind und im Voraus ein gutes Auslasskonzept entwickelt wurde. Empfehlenswert ist auch die Vergabe von Zeitfenstern, in denen Besucher auf der Veranstaltung verweilen können. Dies verhindert ebenfalls das Aufkommen von zu hohen Personendichten. Wichtig ist auch die Umsetzung und Nachweisführung im Sicherheitskonzept (EVC 2020).

Eine weitere Möglichkeit in puncto Hygiene liefert das R.I.F.E.L. mit ihrer Handlungsempfehlung zur Veranstaltungssicherheit im Kontext von COVID-19. Es werden drei Schutzleitlinien empfohlen.

Die erste Schutzleitlinie oder Schutzleitlinie A besagt, dass Veranstaltungen stattfinden können, wenn von Auf- bis Abbau alle beteiligten und anwesenden Personen entweder eine Nichterkrankung nachweisen können oder bereits Immunität erlangt haben. Es gilt eine nicht manipulierbare Teilnehmerliste zu führen und es müssen An- und Abreisezeiten dokumentiert werden. Ebenfalls muss eine datenschutzkonforme Nachverfolgung sichergestellt werden. Es dürfen sich zu keinem Zeitpunkt unbefugte Personen auf dem Gelände aufhalten. Die hier aufgelisteten allgemeinen Hygienevorschriften decken sich mit denen des Positionspapiers des EVVC.

Schutzleitlinie B tritt in dem Fall ein, sollten die Ausführungen der Schutzleitlinie A nicht gewährleistet werden können. Veranstaltungen können aber stattfinden, wenn weitere Regelungen wie die Einhaltung der Mindestabstände sowie zusätzliche Hygienekonzepte erarbeitet und berücksichtigt werden. Der Veranstalter muss dafür eine dokumentierte Risikoanalyse durchführen. Diese muss allerdings auf einem allgemeinen Hygienekonzept aufbauen, welches in Zusammenarbeit mit einem unabhängigen Institut zu erstellen ist. Es wird eine Differenzierung der Aufenthalts-, Bewegungs- und Sonderflächen gefordert. In dieser Leitlinie findet sich bei den Aufenthaltsflächen (Flächen, auf denen sich Besucher meist aufhalten können und wo ein höheres Risiko durch längeren Kontakt besteht) ein Unterschied zu dem Positionspapier des EVVC. Dort wurde ein Mindestabstand von 1,5 m in **jede** Richtung vom Stuhlende der Besucherplätze gefordert. R.I.F.E.L. sieht diesbezüglich den Mindestabstand bei diesen Aufenthaltsflächen von Stuhlmitte zu Stuhlmitte. Auf einen „Nutzstuhl“ (Stuhl der zur Nutzung eine(n) Besucher*in vorgesehen ist) folgen zwei gesperrte „Leerstühle“. Die Gangbreite zwischen den Stuhlreihen beträgt hier 1,5 m. So wird hier pro Person 3m² gewährleistet. Bewegungsflächen sind solche Bereiche, in denen sich Besucher vom einem zum anderen Veranstaltungsabschnitt bewegen. Auch hier gelten die festgelegten Abstandsregeln. Als letztes sind für die Sonderflächen

weitere Abstandsregelungen und Maßnahmen am Veranstaltungsort festzulegen. Sonderflächen sind bspw. Zugang, Garderobe, Cateringbereiche oder Sanitäreinrichtungen. R.I.F.E.L. fordert ebenso die Anwesenheit eines Hygienebeauftragten während der gesamten Veranstaltung. Zusätzlich werden auch in dieser Leitlinie die Reinigung und Desinfektion aller wichtigen Flächen aufgelistet, genauso wie die Erstellung eines Desinfektionsplans. Die Erfassung der Teilnehmer (-gruppen), An- und Abreise und Ein- und Auslasssituation sind hier, wie auch bei EVVC, erwähnt. Hier wird zusätzlich noch kurz auf die Belüftung eingegangen, dass im gesamten Veranstaltungsort eine angemessene Luft gewährleistet werden muss. Eine regelmäßige Durchlüftung ist also essenziell. Das Cateringpersonal betreffend ist es wichtig, dass es stets geschult wird und sich an alle Hygienemaßnahmen hält. Beim Zubereiten von Speisen und Getränken ist auch stets die Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Sollte auch diese Schutzleitlinie nicht gewährleistet werden können, tritt Schutzleitlinie C in Kraft. In dieser Leitlinie ist festgehalten, dass erhöhte Hygienebedingungen und Hygienemaßnahmen gelten, wenn in Einzelfällen oder einzelnen Bereichen des Veranstaltungsortes die Mindestabstände nicht eingehalten werden können. Jene sind in der Risikoanalyse zwingend zu benennen und von einer Behörde zu genehmigen. Ebenfalls wird die maximal zulässige Personenzahl reduziert. Es wird ebenfalls empfohlen, pro Besucher eine Flächenbedarfs-Bemessung von 3 m² plus zusätzlich 20% Sicherheitszuschlag einzuplanen (R.I.F.E.L. 2020).

Auch der Deutsche Expertenrat Besuchersicherheit hat ein Musterhygienekonzept zur Besuchersicherheit entwickelt. In diesem sind enthalten (DEB 2020; DEB 2021):

1. Veranstaltungsspezifische pandemiebezogene rechtliche Regelungen
2. Erforderliche Organisationsstruktur (Veranstalter, Veranstaltungsstätte, etc.)
3. Beschreibung der Veranstaltung (Ort, Zeit, Personenzahl, etc.)
4. Risiken (Schutzzielsetzung, Gefährdungsbereiche)
5. Technische Schutzmaßnahmen (Lüftungsanlagen, Reinigung, Barriersysteme)
6. Organisatorische Schutzmaßnahmen (Personenstromlenkung, hygienebeauftragte Personen, Übersicht der Regelung für Besucher)

-
7. Persönliche Schutzmaßnahmen (Schutzausrüstung, Unterweisung der Beteiligten)
 8. Anwendungs- und Gültigkeitserklärung

2.5.3 Handlungen im Vorfeld und während der Veranstaltung

Möchte ein Veranstalter eine Veranstaltung stattfinden lassen, sollten, wie in Kapitel 2.5. erwähnt, sämtliche nötigen und vorgeschriebenen Maßnahmen und Vorgaben eingehalten und im Vorfeld abgeklärt werden. So sind schon im Vorfeld der Veranstaltung einige Dinge zu beachten. Die Handlungen im Vorfeld betreffend, nennt bspw. Waetke (2021 d) in seinem Beitrag zum Hygienekonzept für Veranstaltungen zehn Schritte zum Hygienekonzept einer Veranstaltung. Dabei sind nach ihm folgende Punkte zu beachten:

1. In welchem Bundesland findet die Veranstaltung statt (es gilt die dortige Landesverordnung bzw. kommunale und örtliche Regelungen)?
2. Was ist die Art der Veranstaltung? Gibt es für diese Art in den Regelwerken besondere Anforderungen?
3. Gibt es in diesem Bundesland allgemeine oder veranstaltungsspezifische Anforderungen?
4. Sind bereits Rahmen- bzw. Hygienekonzepte in diesem Bundesland vorhanden?
5. Sind zusätzliche Hygiene- Maßnahmen aufgrund von den individuellen Begebenheiten Location, der Veranstaltung oder den Besuchern nötig bzw. sinnvoll?
6. Wer ist bezüglich der Veranstaltung für was verantwortlich (Veranstalter, Betreiber, etc.)?
7. Besteht die Notwendigkeit der Abstimmung mit der Location, dem Veranstalter und anderen Arbeitgebern?
8. Sind alle Maßnahmen in einem Dokument zusammengefasst und auf die Location bzw. die Veranstaltung individualisiert?
9. Ist eine Abstimmung des Hygienekonzeptes mit den Behörden erforderlich oder dortiges Vorlegen erforderlich?

-
10. Müssen Verträge oder andere Dokumente mit dem Hygienekonzept in Einklang gebracht werden (Beachten: Inhalte eines solchen Konzeptes können sich durch die Pandemie jederzeit ändern)?

Der Punkt des Hygienekonzeptes findet sich auch bei Safety Check, einer Kollaboration von VOK DAMS und BGM Solutions (Gesellschaft für ganzheitliches Gesundheitsmanagement). So wurde von diesen beiden Unternehmen eine Checkliste ausgearbeitet, durch die Veranstaltungen möglichst risikoarm stattfinden können. Dies kann auch entscheidend für den Veranstalter sein, da er die haftungstechnische Verantwortung hat und Gegenmaßnahmen einleiten muss, damit kein Schadensfall o.ä. eintritt. Safety Check nennt als erstes die Risikoanalyse, bei der Faktoren wie bspw. Veranstaltungstyp, Teilnehmer/Gästeszahl oder die lokale Inzidenzrate und der R-Wert (gibt an, wie viele Menschen eine infizierte Person in einer bestimmten Zeiteinheit im Mittel ansteckt) zu beachten sind. Als nächstes wird das Schutzkonzept erwähnt. Hier geht es bspw. darum, ob ein Schutzkonzept vorliegt, dass es eine Raum- oder Flächenplanung gibt (definiert, ob und in welchen Bereichen eine Pflicht zur Mund- Nasen Bedeckung oder Atemschutz herrscht) oder, dass in Bereichen, in denen keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern sichergestellt werden kann. Des Weiteren sind auch die Teilnehmererfassung und Akkreditierung zu erwähnende Faktoren. Dabei sind einerseits die Daten der Teilnehmer (Gäste, Personal, ggf. Künstler) zu erfassen und datenschutzgerecht aufzubewahren, aber auch das gesamte Personal allgemein und speziell in die Schutzmaßnahmen einzuweisen, damit sichergestellt wird, dass das Personal ausreichend geschult ist. Zusätzlich ist die zeitliche Anwesenheit der Teilnehmer von vor der Veranstaltung bis zu deren Ende zu erfassen, um alle Kontaktketten nachweisen zu können und, wenn nötig, dem Gesundheitsamt übersenden zu können. Die Dokumentation der dort umgesetzten Maßnahmen und deren Nachweis ist maßgeblich in Bezug auf die rechtliche Absicherung und Beweislage im Falle einer Haftung. Ein weiterer und entscheidender Punkt ist die Distanzwahrung. Essenziell ist dabei, ob bspw. bei der Garderobe, Aufenthaltsflächen, Auf- und Abbau oder Catering alle Maßnahmen zum Einhalten der Distanz getroffen wurden (VOK DAMS o.D. c).

3 ERGEBNISSE DER VERSCHIEDENEN EXPERTENINTERVIEWS

Als Basis für die durchgeführten Experteninterviews dient die Forschungsfrage, wie die Sicherheit der Besucher auf stattfindenden Veranstaltungen in der aktuellen Pandemie bestmöglich gewährleistet werden kann und worauf ist weiterhin zu achten ist. Zur Beantwortung der Forschungsfrage sind die Erfahrungen und Kenntnisse der Interviewten von entscheidender Bedeutung. Des Weiteren sind die Auswirkungen von COVID-19 auf Großveranstaltungen in ausgewählten Bereichen Teil des Fragenkatalogs. Es werden ebenfalls Fragen zu möglichen Lösungsansätzen, neuen Konzepten und Maßnahmen sowie deren Erfolgchancen aktuell und in Zukunft gestellt. Im Anhang findet sich eine Auflistung aller Interviewpartner sowie der Leitfaden und die Transkripte der durchgeführten Befragung. Der Inhalt der folgenden Kapitel bezieht sich zum Großteil auf die Erkenntnisse der durchgeführten Befragung. Es wurden insgesamt drei Befragungen durchgeführt. Hierfür wurde ein Fragenkatalog verwendet, welcher per E-Mail zur Beantwortung versendet wurde. Dieser Fragenkatalog wurde dann von den Experten schriftlich beantwortet und zurückgeschickt. Hierbei liegen die Vorteile darin, dass die Antworten genau und wohl überlegt ausfallen. Die Experten, welche für diese Arbeit als Interviewpartner gewählt wurden sind:

- Roland G. Meier – Geschäftsführender Gesellschafter und Sachverständiger für Veranstaltungssicherheit/ Versammlungsstätten
- Olaf Jastrob – Sachverständiger für Veranstaltungssicherheit & Besuchersicherheit und 1.Vorsitzender Deutscher Expertenrat Besuchersicherheit
- Thomas Waetke – Rechtsanwalt des VDVO, zuständig bspw. für Veranstaltungsrecht

Die Kriterien für die Auswahl der Interviewten lagen hierbei in den Bereichen rund um Veranstaltungs- und Besuchersicherheit sowie dem Veranstaltungsrecht. Allerdings konnte Herr Waetke wegen Zeitmangels den Fragebogen nur knapp und nicht in vollem Umfang beantworten.

Als erstes wurde ein Leitfaden angefertigt, welcher auf den Erkenntnissen von Bogner et al. (Bogner 2014:27–34) beruht. Danach erfolgte eine Aufstellung verschiedener Themenblöcke und das Entwerfen von Fragen pro Themenblock. Die Themenblöcke, welche

für den Fragenkatalog gewählt wurden, sind die aktuelle Situation, Crowd Management/ Besucherströme, Datenschutz, das Thema Hygiene, Sicherheit und zuletzt Lösungsansätze/ neue Konzepte und Maßnahmen.

Die Fragen wurden so gewählt, dass sie von allen Interviewten aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung beantwortet werden konnten. Ziel der Interviews war es, Informationen zu bekommen, welche dazu beitragen können, die Forschungsfrage dieser Arbeit zu beantworten. Bei dieser Arbeit wurde eine informatorische Befragung per Fragenkatalog durchgeführt, für die anschließend eine qualitative Inhaltsanalyse durchgeführt wurde. (Bogner 2014:72–75). Die Auswertung erfolgte mit Hilfe des fünfstufigen Auswertungsmodells von Gläsel und Laudel (2004) in Anlehnung an Mayring (2000).

Als erstes wurde überprüft, welche Aspekte des Interviews relevant sind, gefolgt von einer selektiven Vorgehensweise, um damit stichhaltige Informationen herauszufiltern. Im dritten Schritt wurden die Interviews dann genauer gegliedert, um eine Informationsbasis zu schaffen. Der nächste Schritt ist die Aufbereitung der Ergebnisse, welche dann im fünften und letzten Schritt, der Auswertung, dazu dienen, die Forschungsfrage zu beantworten. Das Ziel ist es zu klären, wie die Sicherheit von Besuchern auf stattfindenden Veranstaltungen bestmöglich gewährleistet werden kann und worauf auch weiterhin zu achten ist (Bogner 2014:72–75). Es folgt die Vorstellung der Ergebnisse.

Als erstes wurde noch eine Einstiegsfrage bezüglich der Funktion des Experten gestellt. Herr Olaf Jastrob ist Geschäftsführer verschiedener Unternehmen bzw. Sachverständiger für Veranstaltungs- und Besuchersicherheit, sowie 1. Vorsitzender Deutscher Expertenrat Besuchersicherheit. Herr Thomas Waetke ist Gesellschafter und Rechtsanwalt des VDVO und Herr Roland G. Meier ist Geschäftsführender Gesellschafter, gleichzeitig auch verantwortlicher Planer für Veranstaltungssicherheit.

Die aktuelle Situation ist der erste Themenblock, der behandelt wird. Hier wurde die Frage gestellt, welche Veränderungen im Bereich Sicherheit zu verzeichnen sind. Einerseits welche als positiv und andererseits welche als negativ zu bewerten sind. COVID-19 sorgte dafür, dass vor allem Großveranstaltungen aus einer völlig neuen Perspektive beachtet werden, da bisher Hygiene und Infektionsschutz kein großes Maß an Wichtigkeit zugesprochen wurden, wie es nun erforderlich ist. Es waren bis Ende 2019 eher die technischen und polizeilichen Lagen und deren Folgen im Blickpunkt. Zwar richtet sich nun

der Blickpunkt auf neue Gefahrensituationen, was aber zur Vernachlässigung anderer Gefährdungen sorgen kann. Es ist positiv zu verzeichnen, dass durch die Ge- und Verbote bei Großveranstaltungen dafür gesorgt wird, dass Infektionsausbreitungen nun nicht länger von ihnen angetrieben werden. Dies gilt es weiterhin beizubehalten.

Ein offensichtlicher, aber auch entscheidender negativer Aspekt ist, dass die Veranstaltungsbranche seit März 2020 sehr großen, mitunter irreparablen Schaden durch die Corona-Pandemie nimmt. Dieser Schaden ist sowohl aus wirtschaftlicher als auch existenzieller Sicht zu sehen und vergrößert sich durch die pandemiebedingten Einschränkungen. Am stärksten sind kleine Unternehmen oder Einzelunternehmen bspw. im Bereich der Planer für Veranstaltungssicherheit betroffen, da diese im Vergleich zu Großunternehmen über weniger Budget, Möglichkeiten und Mitarbeiter verfügen. Ebenfalls leiden diese Unternehmen auch darunter, dass sie kaum staatliche Unterstützungshilfen erreichen. Des Weiteren ist negativ zu bemessen, dass sich durch die weder gesetzlich noch rechtlich geregelten Bereiche, wie Hygiene, Hygienekonzept oder Hygienebeauftragte große Möglichkeiten für Einsteiger ohne wirkliche Qualifikationen eröffnen. Diese profitieren auch davon, dass ihre Auftraggeber teilweise ahnungslos sind, wenn ihnen „Sicherheit“ verkauft wird, welche nicht gefestigt ist. Dies führt zu einer Reduktion des Vertrauens in die Planungsdienstleistungsbranche und es wird keine tatsächliche Sicherheit gewährleistet (Jastrob2021 siehe Anhang D; Meier 2021 siehe Anhang F)

Im zweiten behandelten Themenblock folgen die Ergebnisse um die Themen Crowd Management und Besucherströme. Es wurde gefragt, wie sehr und in welcher Form sich die Pandemie auf das Crowd Management auswirkt und wie stark es dadurch beschwert/beeinflusst wird. Hier wird verstärkt darauf geachtet, dass bspw. Ballungen und Warteschlangen vermieden werden. Dies gestaltet sich allerdings teilweise schwer, da die Faktoren der Besuchergruppen oder der aktuellen Lage, bspw. hohe oder niedrige Siebentageinzidenz, eine wichtige Rolle spielen. Denn je nachdem wie die Lage ist, sind die Besucher mehr oder weniger geneigt die Abstände einzuhalten. Sollte allerdings bei den erwarteten Besuchern ein vermehrter Teil von Menschen, die eine Impfung gegen COVID-19 ablehnen, vorhanden sein, ist es umso schwieriger einzuschätzen. Es ist also umso wichtiger genügend Personal zur Lenkung der Besucher einzusetzen und vermehrt auf die Einhaltung der 2G- bzw. 3G- Regelungen zu achten. Dasselbe gilt für An- und

Abreiseflächen. Das Problem dabei ist, dass diese Thematiken wenig betrachtet werden und selten in Sicherheitskonzepten auftauchen. Genauso ist es bei der Verteilung, Leitung und Platzierung der Besucher bis hin zu deren Abfluss am Veranstaltungsende. Ebenfalls werden die Auswirkungen von Hygiene- und Kontrollanforderungen durch das Pandemie-Geschehen anstelle von gründlicher Aufnahme, in bestehende Sicherheitskonzepte aufgenommen, zumeist wegen fehlender Erfahrung im Bereich des Crowd Managements, lediglich als „Add-Ons“, die sich mit Hygienemaßnahmen beschäftigen. Weiterhin gilt die Risikokommunikation, die Kommunikation mit den Besuchern vor Schadenseintritt, als ein wichtiger Aspekt, damit sicheres Verhalten der Besucher und schließlich auch die generelle Sicherheit gefördert werden kann. Hierbei ist es notwendig neue Wege zu gehen, um möglichst viele Besucher erreichen zu können. Dies ist auf Grund der Spaltung der Gesellschaft und Desinformationskampagnen notwendig geworden. (Jastrob 2021 siehe Anhang D; Meier 2021 siehe Anhang F; Waetke 2021 siehe Anhang H).

Das Thema Datenschutz ist der nächste Themenblock. Gefragt war hier ob und wenn ja, inwiefern die Corona-Pandemie als Herausforderung für den Bereich des Datenschutzes angesehen wird. Das Problem liegt hier bei dem Umgang mit den personenbezogenen Daten. So lagen sensible Daten wie Impfstatus von Mitarbeitern und Besuchern teilweise offen und es wurde kein adäquater Umgang damit gepflegt. Somit waren die Daten für jeden offen, es konnten Falschangaben getätigt werden oder Unbefugte bekamen so Zugriff auf Kontaktdaten anderer Personen. So wurde mit vertraulichen Daten trotz DSGVO-Regelungen in der Pandemie nicht richtig umgegangen. Außerdem fehlen bislang zumeist eine Sensibilisierung und Unterweisung des zuständigen Personals, welches für die Kontrollen zuständig ist. Es wird in Zukunft wichtiger vertrauenswürdige und sichere digitale Methoden zu finden, welche für die Kontaktnachverfolgung geeignet sind, da Schwächen und Pannen in den aktuellen Apps für Einbußen in puncto Vertrauen führen. Ebenfalls wird hier die Rechtsprechung klären, in welchen Fällen und ob überhaupt Daten- und Gesundheitsschutz bezüglich der Verhältnismäßigkeit abgewogen werden dürfen, genauso wie das Ausfallen der jeweiligen Gewichtung. Herr Waetke wiederum ist der Ansicht, die Pandemie sei keine Herausforderung für den Datenschutz (Jastrob 2021 siehe Anhang D; Meier 2021 siehe Anhang F; Waetke 2021 siehe Anhang H).

Im folgenden Themenblock Hygiene wurden zwei Fragen gestellt. Bei der ersten Frage ging es um die Beurteilung der aktuellen Hygienekonzepte und -maßnahmen und deren zunehmende Wichtigkeit für Veranstaltungen. Ebenfalls wurde gefragt, welche Erfolge bereits sichtbar sind. Es wurde deutlich, dass Hygienekonzepte sehr unterschiedlich ausfallen bzw. aufgestellt sind, da sie individuell an die jeweiligen Veranstaltungen, die Besucherzahl oder Dauer der Veranstaltung angepasst werden. Das Spektrum reicht hier von wenigen Stichpunkten auf einer Konzeptseite bis hin zu hochwertigen Konzepten, welche allseitig die Gefährdungsanalyse behandeln und den an sie gestellten Anspruch versuchen zu erfüllen. Oft bleibt aber bei diesen Musterkonzepten eine genauere Betrachtung aus, da sich Veranstalter teilweise nicht ausführlich mit diesen Konzepten befassen. Häufig ist es nötig vom Muster abzuweichen, da es die erwarteten Besuchergruppen, die Dauer oder das Programm erfordern. Diese Muster dürfen lediglich als Vorlage genommen werden und keinesfalls als finales und vollständiges Konzept für jede Veranstaltung angesehen werden.

Leider gibt es bedingt durch die Pandemie viele undefinierte Begrifflichkeiten, wie bspw. der Hygienebeauftragte. In den meisten Fällen dienen diese Begriffe dazu, gewinnbringend selbsterdachte Schulungen oder Zertifikate zu verkaufen, wozu keine Berechtigung oder Grundlagen existent sind. Ebenfalls findet sich häufig das Problem, dass in Hygienekonzepten der Infektionsschutz ohne den Brandschutz fokussiert wird. So werden teilweise Flucht- und Rettungswege durch Stehtische zur Registrierung verstellt. Sollte dann ein Extremfall eintreten, ist eine schnelle und reibungslose Evakuierung kaum möglich. Zusätzlich sind laut Waetke die meisten Hygienekonzepte zu pauschal und oberflächlich, da es meist nur darum geht ein Konzept zu haben, anstatt es ordentlich umzusetzen auf Grund von fehlendem Willen dazu. Des Weiteren ist es falsch, Veranstaltungen mit der Ansicht „Wir haben ein Konzept entwickelt, jetzt können alle Besucher wieder kommen“ sehr gewagt und gefährlich. Es mangelt zumeist an dem Fehlen der Motivation und dem Bewusstsein bei den Verantwortlichen, welche eher den Gewinn in den Vordergrund stellen anstatt verantwortlich und besonnen zu handeln.

Positiv ist allerdings zu verzeichnen, dass sich durch die Pandemie sowohl die Verantwortlichen als auch die Besucher mehr mit der Thematik der Veranstaltungs- und Besuchersicherheit beschäftigen und somit eine Veränderung in die richtige Richtung möglich ist. Weiterhin ist festzustellen, dass nur optimal angepasste, durchdachte und aktualisierte Hygienekonzepte die Veranstaltungen zukünftig wieder stattfinden lassen können.

Bei der zweiten Frage, die in diesem Block thematisiert wurde, ging es darum, welche Hygienemaßnahmen nach der Meinung der Experten nach der Pandemie gelockert und welche beibehalten werden sollten. Generell lässt sich feststellen, dass pauschal schwierig ist zu sagen, wie es nach der Pandemie ist und wann das sein wird. Möglich ist allerdings, dass es ein verändertes „mit“ der Pandemie geben wird und weiterhin der Fokus auf Hygiene und vor allem dem Infektionsschutz gelegt werden muss, auch außerhalb epidemischer Lagen. Vor Beginn der Pandemie wurden Freunde, Mitarbeiter und Menschen um einen herum auch bspw. durch Grippe angesteckt und es wurde im Verhalten nichts geändert. So sollten alle in Zukunft zum einen im Arbeitsschutz vorsichtiger sein, wenn es bei Einzelpersonen zu Erkrankungen kommt, zum anderen könnten nach dem „Ende“ der Pandemie rechtlich die Maßnahmen gelockert werden. Es empfiehlt sich allerdings bis dahin auch weiterhin die Maßnahmen zu aktualisieren, auf die jeweilige Situation auch rechtlich anzupassen und letztendlich vor allem auch umzusetzen. Sollte es funktionieren, dass sich an diese Vorgaben gehalten wird und man aus eigener Verantwortung und auf Basis dessen, dass weiterhin stets Erforderliches unternommen werden muss handelt, ist es irgendwann möglich, eine oder mehrere Maßnahmen zu lockern und vielleicht sogar zu verzichten. So wurde bspw. bei Veranstaltungen mit Lebensmitteln oder Tieren schon umfangreicher darauf geachtet, allerdings nicht immer. Einerseits will man den Besuchern seit Beginn der Pandemie nicht den Spaß und die Freude nehmen, welche sie auf Veranstaltungen aller Art haben, andererseits ist aber mittlerweile klar, wie schnell sich solche Infektionskrankheiten bei riesigen Menschenmassen in unter anderem geschlossenen und teilweise schlecht bis kaum ventilierten Räumen verbreiten und vermehren können. Hier ist es dann auch sehr gefährlich sich darauf zu berufen, dass bis jetzt nie etwas passiert ist. Wichtig ist daher, dass zukünftig, auch in inter pandemischen Perioden, veranstaltungsspezifische Schutzmaßnahmen gegen Infektion und für mehr Hygiene einge-

setzt werden. Dies zeigten die Grippezahlen der vergangenen zwei Jahre, was verdeutlicht, dass der Infektionsschutz auch zukünftig eine große Rolle spielen muss. Das bedeutet er sollte künftig als Standard gelten und die Verantwortlichen, sowie alle weiteren Zuständigen, sind regelmäßig zu schulen. Zusätzlich empfiehlt sich der Einsatz der Hygienebeauftragten, aber nur dann, wenn diese über die nötigen Qualifikationen und Know-how verfügen (Jastrob 2021 siehe Anhang D; Meier 2021 siehe Anhang F; Waetke 2021 siehe Anhang H)

Im fünften Block wurde der Bereich Sicherheit thematisiert und es wurde zuerst auf die Frage eingegangen, ob sich nach der Meinung der Experten die Sicherheit für die Besucher von Veranstaltungen durch die Pandemie verbessert bzw. verändert hat und wenn ja, wie dies erkennbar sei. Hinsichtlich des Infektionsschutzes ist festzustellen, dass sich schon etwas geändert hätte, aber bezüglich anderer veranstaltungstypischer Gefahren nicht zwangsweise. Zwar sorgten die Infektionsschutzmaßnahmen und die daraus resultierenden geringen Personendichten für eine Verbesserung im Bereich des Crowd Managements, aber wie im Themenblock davor bereits beschrieben, entstanden deswegen neue Gefahrenquellen. Zwar würde man das Risiko für die Besucher minimieren, wenn die Veranstaltungen komplett ausfallen würden, was aber sicherheitsspezifisch nicht der beste Weg ist, um eine Lösung zu finden. Eine Verbesserung der Sicherheit für die Besucher würde es dann geben, wenn alle Maßnahmen im Rahmen der Pandemie bspw. wissenschaftlich gut begründet oder vollständig umgesetzt werden würden. Um dies zu erreichen könnte es aber auch notwendig werden, Veranstaltungen abzusagen oder zu verbieten, bei denen eine deutliche Minimierung der pandemiebedingten zusätzlichen Gefährdungen nicht möglich ist oder erreicht werden kann. Zu erkennen ist aber auf jeden Fall, dass allein die Pflicht zum Tragen einer Maske flächendeckend für eine Eindämmung von Krankheiten gesorgt hat, was letzten Endes auch Vorteile für die Besucher hat.

Als nächstes wurde gefragt, ob sich nach der Meinung der Experten das Sicherheitsempfinden der Besucher selbst bedingt durch die Corona-Pandemie verbessert bzw. verändert hat, und wenn ja, wie dies erkennbar sei. Es zeigt sich, dass es allgemein nicht ganz klar ist, ob die allgemeine Sicherheit gestiegen ist. Hierbei sind sich die Experten uneins, aber

betrachtet man die coronabedingten Sicherheits- und Schutzmaßnahmen, achten die Besucher der stattfindenden Veranstaltungen zum Großteil schon darauf. Allerdings ist es bei der Gesamtheit der Besucher wie bei der Gesamtheit der Bevölkerung: Ein Teil glaubt und respektiert die Maßnahmen und fühlt sich ausreichend geschützt, einige sind sich unschlüssig und der Rest lehnt alle Maßnahmen strikt ab, da es nach jenen keine Pandemie gibt. Nimmt man jene, die die Pandemie leugnen, heraus, lässt sich feststellen, dass sowohl Besucher als auch Verantwortliche und Behörden hinsichtlich der Besuchersicherheit durch die notwendigen Maßnahmen bei jeglichen Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen schon sensibilisierter wurden. Bei den Besuchern ist allerdings das Empfinden trotzdem teils unterschiedlich, da immer noch viele den getroffenen Maßnahmen nicht voll vertrauen, eher Vorsicht oder Verunsicherung siegen und sie so Veranstaltungen fernbleiben, um sich keiner Gefahr oder einem möglichen Risiko aussetzen. Im Vergleich dazu ist zu beobachten, dass Besucher andere Besucher zum Einhalten bspw. AHA-Regeln oder veranstaltungsspezifischen Vorgaben auffordern. Es zeigt sich, dass sich Besucher nun mehr Gedanken über die Sicherheit auf der Veranstaltung machen, was sie vor der Pandemie nicht in dem Ausmaß getan haben. Dadurch ist ein besseres bzw. verbessertes Sicherheitsgefühl gut erkennbar. Solch eine Sensibilisierung findet nach Herrn Jastrob auch ohne Pandemiebezug regelmäßig bei Veranstaltungen im kurzen zeitlichen Abstand statt, bspw. nach Terroranschlägen, dabei steht seine Meinung im Gegensatz zu der von Herrn Waetke, der das verneint.

Allerdings stellt diese Pandemie-Situation eine große Herausforderung für einzelne Unternehmen in der Branche dar, da diese abwägen müssen, ob sie Veranstaltungen auf Grund der Unsicherheit der Besucher absagen oder nicht. Dies kann neben den wirtschaftlichen auch meist persönliche finanzielle Folgen nach sich ziehen, welche die Existenz bedrohen. Dieses Problem muss seitens der Politik mit zuverlässigeren und konkreteren Hilfsprogrammen angegangen und gelöst werden, um die Existenz dieser Branche zu sichern (Jastrob 2021 siehe Anhang D; Meier 2021 siehe Anhang F; Waetke 2021 siehe Anhang H).

Die abschließende Frage in diesem Block thematisierte wie, nach der Meinung der Experten, die Sicherheit der Besucher auf aktuellen Veranstaltungen bestmöglich gewährleistet werden kann. Dies sollte auf den Tätigkeitsbereich der jeweiligen Experten bezogen werden. Des Weiteren wurde gefragt, worauf besonders geachtet werden sollte. Auch hier wurde die Wichtigkeit festgestellt, dass die Verantwortlichen nicht nur den finanziellen und sowie auch nicht die Zufriedenheit der Kunden in den Vordergrund stellen sollen. Weiterhin muss die Kommunikation verbessert werden, da selbst die besten Sicherheitskonzepte keinen Erfolg haben können, wenn Mitarbeiter und Verantwortliche nicht (richtig) miteinander kommunizieren, da bspw. kein Funk vorhanden ist oder es an Kenntnissen mangelt. Der bereits thematisierte Hygienebeauftragte wird auch für diesen Themenblock wieder genannt, da er helfen soll, die Veranstalter bezüglich Kontrolle und Durchführung zu unterstützen. Ob der Hygienebeauftragte dann einer der Veranstaltungsleitung oder ein kleines Team ist, entscheidet sich dadurch, wie umfangreich die Veranstaltung ist oder wie hoch das Gefährdungspotenzial eingeschätzt wird. Wichtig ist vor allem die Schulung der Person(en) im Vorfeld, die diesen Posten einnehmen. Ebenfalls ist es essenziell auch in der aktuellen und zukünftigen Situation frühzeitig eine Gefährdungsanalyse durchzuführen, welche je nach Art und Umfang der Veranstaltung in einem entsprechenden Ausmaß ausfallen muss. Ergänzend darf sich diese aber auch nicht nur auf die epidemiologische Lage konzentrieren, sondern darf alle anderen Faktoren nicht ignorieren. Auch hier wurde genauso festgestellt, dass eine stetige Überprüfung, Aktualisierung und Anpassung dieser Sicherheitskonzepte erfolgen muss. Erforderlich ist das, da sich stetig Neuerungen bezüglich Hygienemaßnahmen oder Abstandsregeln ergeben. Sollten diese Schritte nicht regelmäßig durchgeführt werden, kann dies von einer erheblichen Verschlechterung der Besuchersicherheit, bis hin zu lebensbedrohlichen Situationen für jene führen. Sollte es so bspw. zu einer plötzlichen Räumung kommen, ohne dass im Vorfeld alle Abläufe über mögliche Gefahren etc. durgespielt und die neuen Maßnahmen optimiert und getestet wurden, ist die Wahrscheinlichkeit einer Katastrophe sehr hoch (Jastrob 2021 siehe Anhang D; Meier 2021 siehe Anhang F; Waetke 2021 siehe Anhang H).

Im siebten und letzten Themenblock ging es sowohl um mögliche Lösungsansätze als auch um die neuen Konzepte und Maßnahmen. Als erstes lautete die Frage, welche Formate für Großveranstaltungen nach Meinung der Experten umsetzbar sind und welches Zukunftspotenzial diese haben. Daran schließt direkt die zweite Frage an, bei der es darum ging, ob bereits umgesetzten Formate Erfolg zeigten und wenn ja, welche. Seit Beginn der Pandemie wurden nun verschiedene funktionierende Lösungsmöglichkeiten für Großveranstaltungen ins Leben gerufen. Trotzdem ist es notwendig, die Anzahl der stattfindenden Veranstaltungen zu reduzieren. Die Lösungsansätze für die stattfindenden Veranstaltungen sind allerdings abhängig von der Pandemiephase und den Schutzmöglichkeiten, welche zur Verfügung stehen. Ein praktikables Beispiel für einen Lösungsansatz ist, wenn auf Festivals eine Segmentierung und Separierung stattfindet und die Besucherzahl (stark) reduziert wird, um die Personendichten zu minimieren. Zugleich kann dies auch künftig von Vorteil sein, vor allem in Bezug auf mehr Sicherheit bei öfter auftretenden Unwetterlagen. Durch eine Verringerung der Besucherzahl ist eine Rückverfolgung vereinfachter bzw. möglich und die Ausbreitung ist auf einen speziellen Anwendungskreis beschränkt. Entscheidend bleibt vor allem die strikte Einhaltung des 2G-Standards, sobald die Infektionszahlen wieder stärker zurückgegangen sind. Zukunftspotenzial bieten auch die „hybriden“ oder digitalen Veranstaltungen, welche ebenfalls seit 2020 an Wichtigkeit, Häufigkeit und Qualität gewinnen. Diese werden auch weiterhin in den Blickpunkt rücken und sich wahrscheinlich in der Veranstaltungsbranche, gerade in pandemische Situationen, fest etablieren. Zudem hat sich generell die Akzeptanz für Online-Veranstaltungen sehr erhöht, was dadurch feststellbar ist, dass mehr Unternehmen und Personen Fort- und Ausbildungen absolvieren als vergleichsweise vor der Pandemie. So stieg vermehrt das Interesse an diesen Formaten an, so nach. Selbst in den Phasen, in denen die Siebentageinzidenz gering war, hielt das Interesse weiterhin an, da die Vorteile dieser Formate der Wegfall der Übernachtungs- und Reisekosten waren. Dies ist sowohl für Arbeitgeber als auch für die Arbeitnehmer ein sehr positiver Effekt, der so auch für mehr Nachfrage sorgte. Allerdings ist die Veranstaltungsbranche auch weiterhin zum Großteil auf das Zusammentreffen und die Interaktion bzw. dem Erleben großer Menschenmassen angewiesen ist und lebt davon. Entscheidend für den Erfolg ist es daher, diese und künftige Pandemien so schnell es geht global einzudämmen, da es sonst für die Veranstaltungsbranche bzw. die Kultur- und Kreativwirtschaft schwer werden könnte,

sich davon ohne bleibende Schäden zu erholen. Vor allem, da mehr als hunderttausend Menschen in dieser Branche arbeiten, welche sich im schlimmsten Fall neue Jobs suchen müssen und nur schwer in die alten zurückkommen (Jastrob 2021 siehe Anhang D; Meier 2021 siehe Anhang F; Waetke 2021 siehe Anhang H).

Für welche Konzepte und Maßnahmen, aktuell und zukünftig, besondere Erfolgschancen von den Experten gesehen werden, war die dritte Frage dieses Themenblocks. Das Rezept für einen stetigen und langfristigen Erfolg ist, wie schon bei den vorherigen Fragen teils erwähnt, die ständige Überprüfung und Optimierung der Konzepte anhand aktueller und auch bereits gesammelter rechtlicher und wissenschaftlicher Daten, Vorgaben und Empfehlungen. Ebenfalls entscheidend ist eine offene und frühzeitige Kommunikation aller Maßnahmen nach außen, sowie Schulung, Weiterbildung, Absprachen nach innen und Durchspielen der möglichen Eintrittsszenarien. Zuletzt und ebenfalls essenziell ist natürlich die richtige, rechtzeitige und vollständige Umsetzung der Maßnahmen und der Konzepte, damit bei Eintritt eines Gefährdungsfalls der Schaden so minimal wie möglich ist. Ein weiterer wichtiger Faktor ist es, die Übertragung des jeweiligen Virus zu betrachten. Da sich das Corona-Virus per Aktivität wie Husten oder Singen verbreitet, müssen die Sicherheitskonzepte zielführend darauf ausgerichtet und optimiert werden. Es darf in Zukunft aber nicht der Fehler gemacht werden, Sicherheitskonzepte von einem Virus/ einer Infektion einfach auf den nächsten zu übertragen, da sie sich selten gleichen und verbreiten (Jastrob 2021 siehe Anhang D; Meier 2021 siehe Anhang F).

Abschließend für den letzten Themenblock sollte auf die Frage geantwortet werden, wie mögliche Lösungskonzepte in den Bereichen Sicherheitskonzepte, Schulungen, Kommunikation oder Technologien angegangen werden und wie sie aussehen könnten. Es zeigte sich, dass es zum Teil schwierig ist Musterlösungen für einige der beschriebenen Herangehensweisen zu bieten. Es müssen dafür auch jeweils einzelne individuell abgestimmte Lösungen gefunden werden, aufgrund der jeweiligen Risikoanalyse, die wiederum fachlich auf einer einwandfreien Schutzzieldefinition aufbauen muss.

Weiterhin wurde festgestellt, dass die Fort- und Weiterbildung stark zunehmen muss und das Dozenten/ Referenten einem Fortbildungszwang unterliegen sollten. Des Weiteren

muss es ebenfalls eine deutliche Verbesserung des Ausbildungsstandes in der Veranstaltungsbranche geben, da es bei vielen Neuen in der Branche, aber auch bei Veranstaltern und Betreibern des Öfteren an Kompetenzen mangelt. So ist es einerseits notwendig, dass Verantwortliche ein 360°- Sicherheitsmanagement durchführen, in dem sie **alle** Aspekte, wie bspw. Brandschutz, Crowd Management oder Arbeitssicherheit, berücksichtigen. Andererseits ist es aber auch entscheidend, dass sie den Infektionsschutz nicht allein, sondern zusammen mit allen anderen Faktoren betrachten. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass sich diese Maßnahmen gegenseitig untergraben, da sie eher wie Zahnräder ineinandergreifend funktionieren sollen. Dieser Fehler wird deswegen begangen, da oft eine getrennte Beurteilung erfolgt (Jastrob 2021 siehe Anhang D; Meier 2021 siehe Anhang F; Waetke 2021 siehe Anhang H)

4 DIE AUSWIRKUNGEN VON COVID- 19 AUF GROßVERANSTALTUNGEN

4.1 Begriffserklärung Pandemie

Pandemien sind nach Weerth (2013 a) Krankheiten, die durch Erreger wie Viren verursacht werden und länderübergreifend, kontinentübergreifend oder weltweit verbreitet werden können. Sie haben das Potenzial, weltweite gesellschaftliche Krisen, vor allem Wirtschaftskrisen, auszulösen. Pandemien sind in erster Linie durch die Influenza-Viren, wie bspw. die Spanische Grippe (1918), Asiatische Grippe (1957) oder die Schweinegrippe (2009) bekannt. Aber auch HIV, bakterielle Erkrankungen (Pest, im Mittelalter) und seit Ende 2019 auch die Corona-Viren (SARS, SARS-COV-2) zählen dazu. Bis zu ihrer Ausrottung 1978 zählte ebenfalls die Verbreitung der Pocken zu den Pandemien. Weltweit sind auch Cholera und Thyphus weitere bakterielle Erreger, die zu Pandemien führen. Zu erwähnen ist auch der Erreger *Plasmodium falciparum*, welcher Malaria verursacht. Zusätzlich treten regelmäßig auch neue Krankheiten, sogenannte Zoonosen, auf, welche von Tieren auf Menschen übertragen werden und zu neu entstehenden Krankheiten führen. Diese Zoonosen sind von Mensch zu Mensch übertragbar und verbreiten sich sehr schnell, was letztendlich bei einer starken, schnellen, länderübergreifenden Verbreitung zu einer Pandemie führen kann (Weerth 2013a; Weerth b).

4.2 Auswirkungen im Bereich Sicherheit und Hygiene

Seit dem Aufkommen der Corona-Pandemie hat sich in puncto Sicherheit bei Veranstaltungen einiges im Vergleich zu den davor geltenden Verordnungen und Erfordernissen getan. So gelten seit Ende 2019 vor allem in Bereichen wie Hygiene, Sicherheitsabstand, Impfschutz und Testpflicht neue Verordnungen. In diesen eineinhalb Jahren wurde viel beschlossen, überlegt und anfängliche Verordnungen über- und bearbeitet und wieder neu vorgestellt. In dieser Zeit fanden Veranstaltungen, wenn überhaupt, lediglich online über Kommunikationstools wie „Zoom“, „Teams“ oder „Skype“ statt.

Seit 2021 sind nun, im Gegensatz zum Beginn der Corona-Pandemie, Veranstaltungen seit kurzer Zeit wieder in Präsenz unter hohen Sicherheitsanforderungen und Vorgaben möglich. Vorrangig im Bereich der Hygiene hat sich durch die Pandemie viel verändert. Es sind Impfnachweise oder negative Schnelltestergebnisse essenziell geworden, sowie Registrierung in und mit Apps, wie bspw. der Luca-App, mit der die Prüfung des Impfstatus möglich ist. Zudem bekommt das Ordnungs- und Reinigungspersonal durch die aktuelle Lage mehr Wichtigkeit und hat auf deutlich mehr Ge- und Verbote zu achten. Zusätzlich sollen sogenannte „Hygienebeauftragte“ für Unterstützung und Einhaltung der Regelungen sorgen. Doch sind diese Beauftragten aus den bereits genannten Gründen noch etwas umstritten. Das Reinigungspersonal muss aktuell dafür sorgen, dass bspw. alle für die Besucher zugänglichen Bereiche, vor allem aber die hygienisch meistgenutzten Flächen, stets und oft gereinigt und desinfiziert werden und dass für den Notfall genug Ersatzmasken zur Verfügung stehen. Vor Beginn der Pandemie hatte das Reinigungspersonal vergleichsweise auf weniger zu achten, denn Hygiene war zwar auch davor wichtig, aber nicht in dem Ausmaß wie sie es seit der Pandemie ist. Den Ordnungsdienst betreffend hat sich ebenfalls einiges getan: Es muss mittlerweile darauf geachtet werden, dass die Abstands-, Hygiene- und Maskenregeln eingehalten werden, dass alle Besucher der Veranstaltung geimpft, genesen oder getestet sind und die beschränkte maximale Besucherzahl nicht überschritten wird. Ergänzend wird auch kontrolliert, dass sich Besucher per App einchecken und so keiner der Besucher ohne gültige Registrierung hineingelangt. So soll einerseits die Ansteckungsgefahr reduziert werden und andererseits die Nachverfolgung erleichtert werden. Essenziell ist in der aktuellen Lage auch, dass alle sicherheitsrelevanten Faktoren bzw. potenzielle Gefährdungsbereiche der Pandemie im Voraus beim

Erstellen eines Sicherheitskonzepts festgehalten oder, wenn bereits ein Sicherheitskonzept vorhanden ist, in jenes aufnehmen und auf die Art der Veranstaltung angepasst werden. Des Weiteren müssen jegliche Konzepte stets durchgespielt und bezüglich neuer Hygienebestimmungen getestet werden. Allerdings ist es des Öfteren der Fall, dass bei den Verantwortlichen ein Defizit in Bereichen wie Motivation, Bewusstsein oder Wille vorhanden ist und sie ein Hygienekonzept entwickeln, um eines vorlegen zu können. Dies ist dringend zu vermeiden, da so die Auswirkungen und Risiken in puncto Hygiene und Sicherheit für die Besucher drastisch ins Negative sinken können, während die Unternehmen durch ihr Handeln ihren Gewinn statt der Sicherheit in den Vordergrund stellen. Genauso zu vermeiden ist, dass der Fokus allein auf den Infektionsschutz und die Hygiene gelegt wird und dadurch andere Faktoren, wie Brandschutz oder Rettungswege vernachlässigt werden oder jene mit Mobiliar zur Registrierung zugestellt wird. Mehr Sicherheit für Veranstaltungen wird auch durch digitale oder die entstandenen „hybriden“ Veranstaltungsformate ermöglicht. Diese sind eine gute Alternative, da diese Formate völlig risikofrei für die Teilnehmer sind, es keiner Sicherheitskonzepte oder Sicherheitspersonal bedarf und es bei eventueller Absage zu weniger Kosten für die Veranstalter kommt. Bei stattfindenden Veranstaltungen bleibt aktuell und künftig entscheidend, dass das Personal, ob vom Unternehmen selbst oder extern, weiterhin geschult und fortgebildet wird. Jegliche Neuerungen und Regelungen müssen mittels einwandfreier, fehlerfreier Kommunikation intern und extern weitergegeben und besprochen werden, um so Defizite in Wissen und aktuellem Stand zu vermeiden, wodurch dann im Extremfall Fehler vermieden werden können (EVC 2020; Jastrob 2021 siehe Anhang D; Meier 2021 siehe Anhang F; R.I.F.E.L. 2020; VOK DAMS o.D. c; Waetke 2021 siehe Anhang H).

4.3 Auswirkungen auf das Crowd Management

Auch in Bezug auf das Crowd Management hat sich durch die Pandemie einiges verändert. Es sind nun weitere bzw. neue Faktoren, welche zu beachten und zu berücksichtigen sind, hinzugekommen. Dies hat auch einen entscheidenden Effekt auf die Besucher der stattfindenden Veranstaltungen und ist eine wichtige Komponente bei deren Sicherheit. Dies beginnt schon mit der Einführung und Einhaltung der 2G- bzw. 3G- Regeln. Klar

ist, dass sich nach wie vor nicht alle Besucher aus eigenem Antrieb an diese Verordnungen halten, da es immer noch einen doch großen prozentualen Anteil an Personen gibt, welche die Pandemie leugnen und sich gegen die Maßnahmen wehren. Allerdings ist es nach wie vor von dem erwarteten Klientel abhängig, wie sehr man auf die Sicherheit achten muss. Der Veranstalter muss also davon ausgehen, dass sich nicht alle Besucher an die Maßnahmen halten werden. Es wurde dadurch erforderlich, die Besucherströme und Personenzahlen zu messen, schärfere und bessere Kontrollen einzuführen, um auch die Personendichte im Auge zu behalten und um schlussendlich alle erforderlichen Vorgaben und Gebote einzuhalten zu können. Dadurch bekommt auch der verstärkte Einsatz von Kamera- und Videoüberwachung zur Kontrolle der Personendichten oder der Nachverfolgung eine entscheidende Rolle. Dies ist auch in Bezug auf die Crowd Control sehr wichtig, um bei einem möglichen Gefährdungsfall schnell reagieren zu können und Personen oder Störer identifizieren zu können. Zusätzlich wird und muss das zuständige Ordnungspersonal vermehrt darauf achten, dass in jedem Bereich alle erforderlichen Maßnahmen eingehalten werden und notfalls Besucher darauf hinzuweisen und wenn nötig des Geländes bzw. der Veranstaltung zu verweisen. Genauso bekommt auch hier die Anforderung an Kommunikation einen großen Stellenwert, denn die neuen Maßnahmen müssen sowohl im Vorfeld der Veranstaltung mit den zuständigen Behörden besprochen als auch vor und während der Veranstaltung den Besuchern ordnungsgemäß und vollständig erläutert werden. Des Weiteren steigen zum einen die Anforderungen und zum anderen die Qualifikationen an das zuständige Sicherheits- und Ordnungspersonal durch die Pandemie-Situation ebenfalls. Vor allem bei der Kontrolle und Umsetzung der Maßnahmen und der Sanktionierungen bei möglichen Verstößen. Ergänzend dazu soll, vermehrt auch bei An- und Abreiseverhalten, sowie Anstehflächen und -verhalten darauf geachtet werden, dass zu große Personendichten vermieden werden und die Abstandsregeln und -maßnahmen eingehalten werden. Sollte dies vernachlässigt werden, könnte es zu teilweise lebensgefährlichen Unterlassungen und Situationen führen, speziell bei der erforderlichen Anpassung von Räumungskonzepten oder dem richtigen Umgang mit der Crowd Control. Vor Beginn der Pandemie wurde der Infektionsschutz in Verbindung mit dem Crowd Management nicht sonderlich oft beachtet, doch dies hat sich nun geändert. Künftig wird es immer mehr von entscheidender Bedeutung sein, diese beiden Bereiche gemeinsam und integriert zu planen und zu bewerten. Dies geschieht aber noch nicht an

allen Stellen, was es zu ändern gilt, denn dadurch ist es möglich das Sicherheitsniveau auf künftigen Veranstaltungen deutlich zu steigern (Jastrob 2021 siehe Anhang D; Meier 2021 siehe Anhang F).

4.4 Auswirkungen im Bereich Datenschutz

Das Thema Datenschutz ist mit dem Auftreten der Corona-Pandemie mehr als zuvor in den Fokus gerückt. Dies zeichnete sich bspw. in der Hotellerie und Gastronomie mit den notwendigen und erforderlichen Vorgaben zur Erhebung von Kontaktdaten oder den Hygienevorgaben ab. Auch für das Stattfinden für Veranstaltungen wurden diese Maßnahmen und damit auch der Datenschutz sehr wichtig. Wichtig ist vor allem seit Ende 2019, dass verstärkt alle Vorgaben bezüglich der personenbezogenen Daten weiterhin eingehalten werden und darauf ein großes Augenmerk gerichtet wird. Denn weder dürfen diese Daten einfach weitergegeben werden, noch dürfen Dritte an diese Daten gelangen (Strauß 2020). Probleme und fatale Fehler treten aber teilweise trotzdem auf stattfindenden Veranstaltungen auf, da gerade das, was vermieden werden soll, passiert: Die Gästelisten und somit die Daten der Besucher oder auch der Mitarbeiter werden teilweise offen liegen gelassen und jeder hat somit Einsicht in die personenbezogenen Daten der anderen Besucher oder Mitarbeiter. Die Verwendung dieser „Sammellisten“ ist wenig sinnvoll und nicht ratsam. Des Weiteren können so auch leicht Falschangaben gemacht werden oder Adressen kopiert oder abfotografiert werden. Zwar wird auf den meisten Veranstaltungen mit den bekannten Apps gearbeitet, aber nicht auf allen. Diese Fehler sind nach der DSGVO dringlich zu vermeiden, damit der Veranstalter keine rechtlichen Folgen und Konsequenzen zu erwarten hat. Ebenfalls nutzen auch nicht alle Arten von Besuchern diese Apps, da einige noch eher ihr Vertrauen in Stift und Blatt setzen als in die Technik. Jene Besucher gilt es auch durch einen besseren Umgang mit den Daten und stärkeren Fokus auf die Einhaltung der DSGVO-Maßnahmen zu schützen. Zusätzlich ist es wichtig bei den Kontrollen und der Überprüfung der Daten darauf zu achten, dass keine Fehler passieren oder Daten kopiert werden. Leider fehlen oft die Sensibilisierung und richtige Unterweisung des Personals in diesem Bereich. Hier gilt es rechtlich zukünftig noch einiges zu tun und zu klären (Jastrob 2021 siehe Anhang D, Meier 2021 siehe Anhang F).

Auch die Videoüberwachung ist, bedingt durch die Pandemie, vermehrt in das Blickfeld geraten, da auch hier der Datenschutz eine zentrale Rolle spielt. Ausgenommen von Kameraüberwachung sind allerdings solche Bereiche, in denen Menschen kommunizieren, sich erholen, Sport treiben, essen oder trinken (Waetke 2020 b). Sobald auf einer Veranstaltung Kameras bei Zutrittsbereichen oder zum Beobachten der Personenströme eingesetzt werden, wird der Datenschutz aktiv. Dies geschieht vor allem dadurch, dass die Betroffenen automatisch gefilmt werden und es teilweise nicht bemerken oder wissen. Zumeist finden diese Daten nur im Ernstfall Verwendung, doch durch COVID-19 haben diese Daten verstärkt Relevanz bekommen. So lassen sich die Vorgaben von Hygiene und Sicherheit besser kontrollieren und bei Nichteinhalten der vorgeschriebenen Maßnahmen können die betroffenen Personen viel einfacher erfasst, identifiziert und gefunden werden. Vor Beginn der Pandemie war es unzulässig, dass die Videoüberwachung einzelne Personen erkenntlich zeigt, ohne, dass ein triftiger Grund vorlag. Sonst war im Voraus ein konkreter Zweck oder eine Rechtsgrundlage, der/die diese Videoüberwachung genehmigt, notwendig. Es wurden daher Alternativen empfohlen, welche den Datenschutz weniger beeinträchtigen können, wie bspw. Mitarbeiter vor Ort, Absperrungen oder Zählmethoden (Waetke 2020 b).

5 BEURTEILUNG DER NEUEN KONZEPTE UND MAßNAHMEN

5.1 Mögliche Chancen und Risiken

Mit Beginn der Corona-Pandemie wurde die Veranstaltungsbranche und auch die Kultur- und Kreativwirtschaft sehr hart getroffen und anfangs fast zum Erliegen gebracht. Es bedarf einige Zeit, bis es erste Ideen und Vorschläge gab, wie die Durchführung von Veranstalten in der Pandemie-Situation wieder möglich sein könnte. Es fand in einigen Bereichen ein Umdenken oder eine Sensibilisierung statt, aber es rückten auch Bereiche in den Fokus und den Vordergrund, die bereits existierten, aber vor der Pandemie keine so große Brisanz wie aktuell besaßen. So sind einige Chancen für die Veranstaltungsbranche, speziell auch für Großveranstaltungen, möglich, damit ihr Stattfinden gewährleistet werden kann und ausreichend Sicherheit für die Teilnehmer besteht.

Eine Chance hierbei haben die Konzepte der „hybriden“ oder digitalen Veranstaltungen, denn jene können vollkommen risikofrei stattfinden, während die Besucher durch eine große Reichweite teilnehmen können, von wo sie möchten. Diese Formate gewinnen immer mehr an Interesse und Wichtigkeit, gerade für jene Besucher, welche die Pandemie leugnen oder die Maßnahmen nicht akzeptieren wollen. Ebenfalls bieten diese Formate die Chance, dass die Besucher, aber vor allem Veranstalter Kosten sparen (keine Reisekosten, geringere Kosten für Miete). Ebenfalls gibt es sehr gute Interaktionsmöglichkeiten für die Zuschauer und diese Formate sind nachhaltig und gut für die Umwelt. Weitere Möglichkeiten ergeben sich durch eine einfache Einladung aller Teilnehmer, es ist ein direktes Nutzerfeedback möglich, genauso wie Aufzeichnungen der Veranstaltungen. Eine weitere Gelegenheit besteht für die neuen Hygienemaßnahmen und -konzepte. Diese haben den Vorteil, dass verstärkt das notwendige Thema Hygiene bei der Veranstaltungsplanung, -organisation und -durchführung als Standard in die Sicherheitskonzepte aufgenommen wird oder direkt ein Hygienekonzept entwickelt wird. Des Weiteren werden in diesen Maßnahmen und Konzepten die Schwerpunkte auf die Einhaltung der CoronaSchVO und der generellen Corona-Regeln gelegt und es wird mehr Schulungen für die Mitarbeiter diesbezüglich geben. Somit kann der Veranstalter zusammen mit den zuständigen Behörden und auch dem Gesundheitsamt alle nötigen Schritte und mögliche Szenarien entwickeln und durchgehen, um die Sicherheit der Besucher bestmöglich gewährleisten zu können. Essenziell ist zusätzlich auch eine einwandfreie und lückenlose Kommunikation mit dem zuständigen Personal, welches sich um Kontrolle beim Ein- und Auslass, sowie bei der An- und Abreise der Teilnehmer kümmert. Sollte dies ohne Probleme funktionieren, bietet sich hier die Chance zu große Personendichten und -ansammlungen zu vermeiden, sodass keine Gefährdungssituation entsteht. Allerdings besteht ein guter Weg gegen große Personendichten auch darin, sich vor Beginn der Veranstaltung mit dem erwarteten Besucherklientel auseinanderzusetzen, um frühzeitig Szenarien entwickeln zu können, wie in einem Gefährdungsfall zu reagieren ist. Dies ist auch in Bezug auf die Crow Control wichtig, um eine Situation schnell und effektiv deeskalieren zu können. Ein weiterer Faktor hierfür ist auch, das Personal stets zu schulen und auf den aktuellen Stand der Maßnahmen zu bringen, damit jede beteiligte Person sich mit dem nötigen Wissen vertraut machen kann. Die Schulung generell ist genauso eine gute

Chance, um künftige Sicherheit zu gewährleisten. Beginnend damit, dass vermehrt Schulungen in Bereichen wie Hygiene, Infektionsschutz, (Besucher-) Sicherheit und Crowd Management angeboten werden. Vor allem die Themengebiete Hygiene und Infektionsschutz rückten bedingt durch die Pandemie verstärkt in den Fokus, da aktuell unter deren Berücksichtigung Veranstaltungen durchführbar sind. So gilt es hier für Veranstalter sich damit auseinanderzusetzen und diese Möglichkeit rechtzeitig zu nutzen. Auch bietet sich die Gelegenheit, dass die sogenannten „Hygienebeauftragten“ Veranstalter in puncto Hygiene, Hygienekonzepte und Infektionsschutz unterstützen und beraten können, um so einerseits den Wissensstand der Veranstalter zu erweitern und andererseits, um für Schulungen der Mitarbeiter und schlussendlich die Sicherheit zu steigern. Zusätzlich sind neuste Videoüberwachung, Gesichtserkennung und die bekannten Apps zur Registrierung ein gutes Mittel, um mehr Sicherheit zu gewährleisten und im Eintrittsfall schnell reagieren zu können, um Personen zu verfolgen, zu identifizieren oder auch im Falle der Apps ganze Personengruppen per Kontakt nachverfolgen zu können. Für die Veranstaltungsbranche an sich ergibt sich die Chance, dass die neuen Konzepte und Maßnahmen den Markt von möglichen „Trittbrettfahrern“ bereinigen und genauso jene ausscheiden, die über wenig, bis kein richtiges Know-how verfügen oder seit der Loveparade 2010 das Thema „Veranstaltungssicherheit“ als gewinnbringende Quelle nutzten (Jastrob 2021; Meier 2021; Waetke 2021).

Trotz der guten und zahlreichen Chancen, welche sich für Veranstalter, die Veranstaltungsbranche und speziell das Stattfinden von (Groß-) Veranstaltungen trotz der Pandemie ergeben, sind auch die damit verbundenen Risiken zu berücksichtigen und nicht zu ignorieren.

Zwar sind die digitalen Formate eine sehr interessante Option aktuell und in Zukunft, dennoch ist es ihnen unmöglich die Live-Veranstaltungen wirklich zu ersetzen, denn die Veranstaltungsbranche lebt auch von dem Zusammenkommen und -treffen von Menschenmassen und deren gemeinsames Erleben. Ein Risiko sind die anfänglichen hohen Investitionskosten, da es vieler technischer Mittel und Geräte bedarf, um diese Formate zu organisieren, ob selbst kaufen oder mieten. Des Weiteren bedarf es mehr Personal,

damit auch höherer Kosten, welches auch vor allem im technischen Bereich sehr gut geschult sein muss, um in jeder Situation eingreifen zu können. Ein weiteres Risiko ist der höhere Arbeitsaufwand, welcher mit diesen Formaten einhergeht, da zwei Veranstaltungen organisiert werden müssen. Dies ist deswegen von Nöten, da sich die Wünsche und Anforderung der Präsenz- und Onlineteilnehmer unterscheiden. Es muss ein Weg gefunden werden, der beiden Anforderungen gerecht wird, was teilweise sehr schwer ist. Auch mit den neuen Hygienemaßnahmen und -konzepten gehen Risiken einher. Eines geht von Seiten des Veranstalters bzw. des Personals aus und kann sich negativ auswirken. Nämlich die Tatsache, dass oft nur mangelhaftes oder kaum Know-how vorhanden ist, oder das Personal schlecht bis so gut wie gar nicht auf die Situation vorbereitet und geschult ist. Dies kommt oft durch die fehlende Motivation oder Bewusstsein seitens des Veranstalters zustande, da jene die Möglichkeit, wieder Gewinne zu erwirtschaften, in den Vordergrund stellen, anstelle von verantwortlichem Handeln. Genauso falsch ist deren Ansicht, dass, nur weil sie über ein Hygienekonzept verfügen, nichts passieren kann oder, dass alles reibungslos ablaufen wird, weil bis dahin nie etwas passiert ist. Zusätzlich wird die Hygiene zu extrem in den Fokus gestellt und dadurch Bereiche wie Brandschutz oder Sicherheit vernachlässigt. Das bedingt das sämtliche Lagerplätze zugestellt werden und der Platz für wichtigere Dinge fehlt. Ein anderes Risiko ist, das es immer noch einen großen Teil von Menschen gibt, welche die Pandemie leugnen, sich nicht impfen lassen und sich bei stattfindenden Veranstaltungen gegen die Maßnahmen wehren und sie oft nicht einhalten. Zwar passiert es, das andere Besucher auf die Einhaltung hinweisen, dies nutzt aber nicht immer etwas. Das Verhalten der Menschen, die die Impfung ablehnen kann, sich dann schlussendlich negativ auf die Veranstaltung bzw. die Veranstalter auswirken, kann aber auch vorsichtigere oder ängstliche Besucher abschrecken. Des Weiteren kann die fehlende Kompetenz und Kommunikation des Personals, sowie das Nicht-Auseinandersetzen mit dem erwarteten Besucherklientel und der damit teilweise einhergehenden Anforderungen, auch schnell dazu führen, dass Gefährdungssituationen durch die Menschenmassen entstehen. Diese sind beim Eintritt dann für das überforderte Personal, gerade mit einer großen Anzahl an Menschen, die eine Impfung ablehnen, schwer zu deeskalieren und gipfeln leicht in einem katastrophalen Ausgang. Unterstützend für Personal und Veranstalter sollen in der Pandemie-Situation die „Hygienebeauftragten“ sein, ein Berufsfeld, das aktuell aufkommt und sich verbreitet. Das Problem dabei ist, das

dieser Begriff kaum definiert ist und diese Beauftragten zumeist ungeschult sind und lediglich den Gewinn im Hinterkopf haben. Letztlich gibt es auch beim Bereich des Datenschutzes große Risiken für Veranstalter und Veranstaltungen. Bekannt ist, dass der Datenschutz mit Ausbruch des Corona-Virus sehr stark in den Vordergrund gerückt ist und die Kontaktverfolgung ebenfalls sehr wichtig ist, falls ein Extremfall eintritt. Allerdings tritt öfter der Fall ein, dass die Listen mit den Kontaktdaten offen liegen gelassen werden und jeder, der sich einträgt, Einsicht in die Daten der anderen Besucher haben kann. Ebenfalls sind dadurch auch leicht Falschangaben möglich und keiner kann prüfen, ob die angegebenen Daten der Wahrheit entsprechen. Es passiert vermehrt genauso, dass diese Listen vom zuständigen Personal nicht adäquat behandelt oder aufbewahrt werden, da es keine oder nur mangelhafte Kommunikation, Schulung und/oder dementsprechende Einweisung gab. Der fehlerhafte Umgang mit den Daten und Listen ist ein großes Risiko und auch nach der DSGVO nicht rechtens. Ergänzend führten auch Pannen in den bekannten Apps dazu, dass es Vertrauenseinbußen gab, denn diese Schwächen bei der Kontaktnachverfolgung können ebenso extreme Auswirkungen im Eintrittsfall haben (Jastrob 2021; Meier 2021; Muthmedia o.D.; Waetke 2021).

6 FAZIT UND AUSBLICK

Bekannt ist mittlerweile, dass Großveranstaltungen und die Veranstaltungsbranche generell massiv durch die Corona-Pandemie getroffen und eingeschränkt wurden. Für einige kleine Betriebe hatte dies vor allem existenzbedrohende Folgen. Um solche Folgen zu vermeiden, wurde seitdem viel beschlossen, überlegt und vorgeschlagen. Dabei entstanden einige gute neue Konzepte und Maßnahmen, die es der Branche ermöglichten, auf die ein oder andere Weise (Groß-) Veranstaltungen wieder stattfinden zu lassen. Möglich wurden so Veranstaltungsformate, wie online oder hybrid, aber auch „in Präsenz“ konnten wieder einige Veranstaltungen stattfinden. Jene, die präsent stattfanden, wurden durchführbar dank neuer Konzepte und Maßnahmen, wie der Entwicklung der Luca- oder Coronawarn- App oder neuer Sicherheitskonzepte, die vor allem, aber nicht nur, einen Fokus auf Infektionsschutz und Hygiene setzten. Wichtig war auch der Entwurf der Coronaschutzverordnung, in der festgehalten wurde, welche Ge- und Verbote in der ak-

tuellen Lage gelten. Dadurch war es Veranstaltern nun möglich beim Planen ihrer Veranstaltungen sämtliche neuen Richtlinien zu berücksichtigen und ihre Sicherheitskonzepte anzupassen. Es zeigte sich, dass seitdem auch der Datenschutz und die Datenschutzgrundverordnung eine größere Bedeutung als schon zuvor bekamen, da zur Kontaktnachverfolgung personenbezogene Daten aufbewahrt werden müssen und ein richtiger Umgang mit diesen Daten rechtlich entscheidend ist. Genauso müssen sich Veranstalter nun mehr denn sonst mit dem Crowd Management auseinandersetzen, da es aufgrund der nach wie vor großen Anzahl von Menschen, die die Impfung gegen das Coronavirus ablehnen und sich jeglicher Maßnahmen verweigern, zu schwer kontrollierbaren Situationen kommen kann.

Die Ergebnisse zeigen, dass die gewählten Bereiche Hygiene, Sicherheit, Crowd Management und Datenschutz wichtig für das Stattfinden und den Erfolg von (Groß-) Veranstaltungen sind und in jedem Bereich neue Konzepte entwickelt und Maßnahmen entworfen und durchgeführt wurden. Entscheidend für den Erfolg dieser und künftiger Maßnahmen und Konzepte ist das konsequente Auseinandersetzen mit der Situation kombiniert mit dem stetigen Anpassen aller Konzepte an die aktuellen Richtlinien, der umfangreichen und häufigen Schulung aller Beteiligten sowie der fehlerfreien Kommunikation zwischen dem Personal und mit allen Behörden. Klar ist, dass es in der Lage, in der sich die Veranstalter von Großveranstaltungen aktuell befinden, nicht einfach ist, weiterhin bestehen zu können, gerade weil an das Stattfinden viele Gebote, Regelungen und Anforderungen gebunden sind. Dennoch ist die Notwendigkeit neuer Maßnahmen und Konzepte als sehr groß zu bewerten, damit die Veranstaltungsbranche nicht noch mehr, vor allem dauerhaften, Schaden erleidet und eine größere Anzahl an Unternehmen ihre Existenz verlieren. Damit hängt letztendlich auch noch der Verlust der Jobs für die Beteiligten der Branche zusammen, welche versuchen müssen, adäquaten Ersatz zu finden und hoffen, dass sich die Branche wieder erholt. Es wird in Zukunft darauf ankommen vermehrt ein Augenmerk auf Hygiene und Infektionsprävention zu setzen, auch wenn keine pandemische Situation vorliegt. Die Corona-Pandemie sorgt in diesen und weiteren Bereichen für eine Sensibilisierung und ein Umdenken, was förderlich ist in Anbetracht der Tatsache, dass solch eine Situation immer wieder eintreten kann. Zwar ist das Risiko, welches von diversen Viren ausgeht, äußerst unterschiedlich, trotzdem sind Veranstalter dann eher darauf vorbereitet, als wenn sie sich nicht ausreichend damit auseinandersetzen. Statt so

weiterzumachen wie vor der Pandemie, gilt es nach der Pandemie aus den Erfahrungen zu lernen und zukünftig weiter an Maßnahmen und Konzepten zu arbeiten. Noch ist lange nicht klar, wann wieder mehr Normalität in der Veranstaltungsbranche herrschen wird, bzw. wie und ob dies möglich sein wird, weswegen es umso wichtiger ist, die bestehenden Konzepte und Maßnahmen stets zu optimieren. So ist es möglich sich auf jeden erdenklichen Extremfall vorzubereiten, denn das oberste Ziel ist und bleibt: Die Sicherheit der Besucher auf Veranstaltungen aller Art sollte nach bestem Gewissen und durch sorgfältige und gründliche Planung und Organisation, auch trotz Pandemie-Situation, bestmöglich gewährleistet werden können.

ANHANG

Anhang A: Angaben zu den Experteninterviews.....	69
Anhang B: Leitfaden für die Interviews.....	70
Anhang C: Einwilligungserklärung von Olaf Jastrob.....	72
Anhang D: Beantworteter Fragenkatalog von Olaf Jastrob.....	74
Anhang E: Einwilligungserklärung von Roland G. Meier.....	80
Anhang F: Beantworteter Fragenkatalog von Roland G. Meier.....	82
Anhang G: Einwilligungserklärung von Thomas Waetke.....	87
Anhang H: Beantworteter Fragenkatalog von Thomas Waetke.....	89

Anhang A: Angaben zu den Experteninterviews

Nr.	Interviewpartner	Datum	Position/ Funktion	Art des Interviews
1	Olaf Jastrob	19.11.2021	Technische Unternehmensberatung Jastrob / Geschäftsführer und 1.Vorsitzender Deutscher Expertenrat Besuchersicherheit	schriftlich
2	Roland G. Meier	21.12.2021	Veranstaltung Dienstleistung Sicherheit (VDS GmbH) / Geschäftsführender Gesellschafter	schriftlich
3	Thomas Waetke	16.11.2021	Schutt, Waetke Rechtsanwälte / Gesellschafter und Anwalt für Veranstaltungsrecht	schriftlich

Anhang B: Leitfaden für die Interviews

1. Einstiegsfrage: Funktion

Frage 1.1: Was ist Ihre Funktion in Ihrem Unternehmen?

2. Themenblock I – Aktuelle Situation

Frage 2.1: Welche Veränderungen in der Pandemie-Situation sind im Bereich Sicherheit von Großveranstaltungen zu verzeichnen? Welche davon bewerten Sie als positiv, welche negativ?

3. Themenblock II – Crowd Management/ Besucherströme

Frage 3.1: Wie sehr und in welcher Form wirkt sich die Corona-Pandemie auf das Crowd Management aus? Wie stark wird es dadurch erschwert/ beeinflusst?

4. Themenblock III – Datenschutz

Frage 4.1: Sehen Sie, und wenn ja, inwiefern, die Corona-Pandemie als eine Herausforderung für den Bereich des Datenschutzes?

5. Themenblock IV – Thema Hygiene

Frage 5.1: Wie beurteilen Sie die aktuellen Hygienekonzepte und -maßnahmen und deren zunehmende Wichtigkeit für Veranstaltungen? Welche Erfolge sind bereits sichtbar

Frage 5.2: Welche Hygiene-Maßnahmen sollen nach Ihrer Meinung nach der Pandemie beibehalten und welche können gelockert werden?

6. Themenblock V – Sicherheit

Frage 6.1: Würden Sie sagen, dass sich die Sicherheit für die Besucher von Veranstaltungen, bedingt durch die Corona-Pandemie verbessert bzw. verändert hat? Wenn ja, wie ist dies erkennbar?

Frage 6.2: Würden Sie sagen, dass sich das Sicherheitsempfinden der Besucher selbst, bedingt durch die Corona-Pandemie, verbessert bzw. verändert hat? Wenn ja, wie ist dies erkennbar?

Frage 6.3: Wie kann Ihrer Meinung nach die Sicherheit der Besucher auf aktuellen Veranstaltungen, bezogen auf Ihren Tätigkeitsbereich, bestmöglich gewährleistet werden? Worauf sollte besonders geachtet werden?

7. Themenblock VI – Lösungsansätze/ neue Konzepte und Maßnahmen

Frage 7.1: Welche alternativen Formate für Großveranstaltungen sind Ihrer Meinung nach umsetzbar, und welches Zukunftspotenzial haben diese?

Frage 7.2: Zeigten bereits umgesetzte Formate Erfolg? Wenn ja, welche?

Frage 7.3: Für welche Konzepte und Maßnahmen sehen Sie aktuell und in Zukunft besondere Erfolgchancen?

Frage 7.4: Wie können Lösungsansätze in den Bereichen Sicherheitskonzepte, Schulungen, Kommunikation oder Technologien angegangen werden und wie können sie aussehen?

Anhang C: Einwilligungserklärung von Olaf Jastrob

Einwilligungserklärung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Interviewdaten

Forschungsprojekt: Bachelorarbeit - Veranstaltungssicherheit bei SRO-Bereitschaftsgruppen
 Durchführende Institution: Hochschule Worms
 Projektleitung: Professor Dr. Rück

Interviewerin/Interviewer: Jonas; Zimmermann

Interviewdatum: 19.11.2021

Beschreibung des Forschungsprojekts (zutreffendes bitte ankreuzen):

mündliche Erläuterung schriftliche Erläuterung

Die Interviews werden mit einem Aufnahmegerät aufgezeichnet und sodann von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Forschungsprojekts in Schriftform gebracht. Für die weitere wissenschaftliche Auswertung der Interviewtexte werden alle Angaben, die zu einer Identifizierung der Person führen könnten, verändert oder aus dem Text entfernt. In wissenschaftlichen Veröffentlichungen werden Interviews nur in Ausschnitten zitiert, um gegenüber Dritten sicherzustellen, dass der entstehende Gesamtzusammenhang von Ereignissen nicht zu einer Identifizierung der Person führen kann.

Personenbezogene Kontaktdaten werden von Interviewdaten getrennt für Dritte unzugänglich gespeichert. Nach Beendigung des Forschungsprojekts werden Ihre Kontaktdaten automatisch gelöscht, es sein denn, Sie stimmen einer weiteren Speicherung zur Kontaktmöglichkeit für themenverwandte Forschungsprojekte ausdrücklich zu. Selbstverständlich können Sie einer längeren Speicherung zu jedem Zeitpunkt widersprechen.

Die Teilnahme an den Interviews ist freiwillig. Sie haben zu jeder Zeit die Möglichkeit, ein Interview abubrechen, weitere Interviews abzulehnen und Ihr Einverständnis in eine Aufzeichnung und Niederschrift des/der Interviews zurückziehen, ohne dass Ihnen dadurch irgendwelche Nachteile entstehen.

Ich bin damit einverstanden, im Rahmen des genannten Forschungsprojekts an einem Interview/ an mehreren Interviews teilzunehmen

ja nein

Ich bin damit einverstanden, für zukünftige themenverwandte Forschungsprojekte kontaktiert zu werden. Hierzu bleiben meine Kontaktdaten über das Ende des Forschungsprojektes hinaus gespeichert.

ja nein

Olaf; Jastrob _____ Vorname; Nachname in Druckschrift

Geilenkirchen, 23.11.2021 Olaf Jastrob Ort, Datum/ Unterschrift

Anhang D: Beantworteter Fragenkatalog von Olaf Jastrob

1. Einstiegsfrage: Funktion

Frage 1.1: Was ist Ihre Funktion in Ihrem Unternehmen?

Geschäftsführer verschiedener Unternehmen / Sachverständiger für Veranstaltungs- und Besuchersicherheit

1.Vorsitzender Deutscher Expertenrat Besuchersicherheit

2. Themenblock I – Aktuelle Situation

Frage 2.1: Welche Veränderungen in der Pandemie-Situation sind im Bereich Sicherheit von Großveranstaltungen zu verzeichnen? Welche davon bewerten Sie als positiv, welche negativ?

Großveranstaltungen werden nun aus einer neuen Perspektive betrachtet. Wie nachfolgend beschrieben, haben die Hygiene und der Infektionsschutz bisher nicht bei allen Veranstaltungen eine über das alltägliche Maß hinausgehende Rolle eingenommen. Bisweilen waren es vor allem polizeiliche und technische Lagen sowie deren Folgen (z.B. Massenpanik), die im Fokus standen. Wir beobachten, dass auch andere Aspekte jetzt ins Augenmerk der Verantwortlichen rücken, müssen aber leider auch konstatieren, dass dadurch andere Gefährdungen teilweise massiv vernachlässigt werden.

3. Themenblock II – Crowd Management/ Besucherströme

Frage 3.1: Wie sehr und in welcher Form wirkt sich die Corona-Pandemie auf das Crowd Management aus? Wie stark wird es dadurch erschwert/ beeinflusst?

Natürlich gestaltet es sich schwierig, Abstände zwischen nicht zusammenhängenden Personengruppen zu schaffen. Je nach Klientel und allgemeiner Stimmung aufgrund der nationalen Pandemielage (v.a. niedrige oder hohe Siebentagesinzidenz) sind Besucher eher von sich aus hierzu geneigt, die Abstände einzuhalten (Dies geschieht im Übrigen genauso beim Einkaufen im Supermarkt etc.). Selbstredend ist es bei einer Klientel, bei der davon auszugehen ist, dass ein höherer Anteil Impfgegner vertreten ist schwieriger. Letztlich müssen Veranstalter wie Behörden jedoch immer davon ausgehen, dass Besucher sich nicht eigenständig an die Abstandsregeln oder auch 2G- bzw. 3G-Regelungen halten. Entsprechend muss Personal zur Lenkung und auch zur Kontrolle eingesetzt werden. Dies geschieht an

vielen Stellen jedoch nicht. Zudem muss die Personenstromlenkung bereits früher, vor dem Zugang zum Areal, begonnen werden.

Für die Zukunft bietet sich hierdurch jedoch die Chance, dass auch künftig Bereiche außerhalb des Veranstaltungsortes mehr mitanalysiert werden. Dies geschieht zwar bereits an vielen Stellen, aber bei weitem noch nicht an allen. Crowd Management und Infektionsschutz müssen also zukünftig gemeinsam und integriert geplant und bewertet werden, was das allgemeine Sicherheitsniveau auf jeden Fall heben wird.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Risikokommunikation, also die Kommunikation mit den Besuchern vor Schadenseintritt, um sicheres Verhalten zu fördern. Durch die tiefgreifende Spaltung unserer Gesellschaft und vor allem durch immer aggressivere Desinformationskampagnen wird es in diesem Bereich notwendig sein, ganz neue Wege hinsichtlich Form und Inhalten der Kommunikation zu gehen, um ausreichend viele Besucher zu erreichen.

4. Themenblock III – Datenschutz

Frage 4.1: Sehen Sie, und wenn ja, inwiefern, die Corona-Pandemie als eine Herausforderung für den Bereich des Datenschutzes?

Die DSGVO-Welle hatte bei allen, unabhängig ob kleine oder große Unternehmen, viel Unsicherheit verursacht, die nicht förderlich für die Sensibilisierung und den richtigen Umgang mit Daten war.

Schade war nun, dass vielerorts Besucherlisten einfach offen auslagen, sodass vorherige Besucher samt Kontaktdaten für jedermann zugänglich waren. Dies war nicht nur ein Schritt zurück, sondern führte auch häufig zu Falschangaben. Der vertrauliche Umgang mit Daten wurde letztlich trotz der großen DSGVO-Hysterie zuvor in der Pandemie nicht im notwendigen Maße umgesetzt. Hier sind künftig alle Anwenderebenen gefragt: Besucher, Behörden, Unternehmen und Politik. Vor allem benötigen wir sichere und vertrauenswürdige digitale Methoden für die Kontaktnachverfolgung. Schwächen und Pannen in den Apps haben sehr viel Vertrauen gekostet.

5. Themenblock IV – Thema Hygiene

Frage 5.1: Wie beurteilen Sie die aktuellen Hygienekonzepte und -maßnahmen und deren zunehmende Wichtigkeit für Veranstaltungen? Welche Erfolge sind bereits sichtbar?

Die Qualität der Hygienekonzepte fällt äußerst unterschiedlich aus. Ähnlich wie bei Sicherheitskonzepten reicht das Spektrum von wenigen Stichpunkten auf einer Konzeptseite über das unbedachte Anwenden von Musterkonzepten bis hin zu hochwertigen Konzepten, die allseitig die Gefährdungslage behandeln und den Anspruch erfüllen, der an sie gestellt wird: Praktikable Arbeitsdokumente zu sein, die zum Schutz der Beteiligten auch wirklich umgesetzt werden (können). Vor allem bei Musterkonzepten bleibt die globale Betrachtung regelmäßig aus, wenn Verantwortliche nur Lückentexte ausfüllen und sich nicht mit der Veranstaltung individuell befassen. Meist erfordern es die Art der Veranstaltung, das Klientel, Dauer und Programm sowie vor allem die örtlichen Begebenheiten, dass man vom Muster

abweicht. Solche Vorlagen dürfen immer nur als Ansatz, nie als finales Konzept betrachtet werden.

Häufig wird in Hygienekonzepten auch der Infektionsschutz ohne Berücksichtigung des Brandschutzes fokussiert. So werden Flucht- und Rettungswege nicht selten mit Tensatoren oder anderem Mobiliar zur Einteilung von Wegen oder Gästebereichen verstellt. Ebenso finden sich dort regelmäßig (Steh-)Tische zur Registrierung oder mit Desinfektionsmittel. Kleinigkeiten, die im Ernstfall sehr viel ausmachen können. Beispiele hierfür gibt es zur Genüge. Ebenso werden Brandlasten durch Jahresvorräte an Desinfektionsmittel häufig falsch beurteilt und gelagert.

Gut ist, dass sich Besucher wie Verantwortliche nun mit der Thematik Besucher- und Veranstaltungssicherheit mehr befassen.

Frage 5.2: Welche Hygiene-Maßnahmen sollen nach Ihrer Meinung nach der Pandemie beibehalten und welche können gelockert werden?

Generell muss die Hygiene, respektive der Infektionsschutz, auch außerhalb epidemischer Lagen eine Rolle spielen. Bei verschiedenen mehrtägigen Veranstaltungen wie Festivals, bei Veranstaltungen mit gastronomischem Fokus (z.B. Lebensmittelmesse) und / oder bei Veranstaltungen mit Tieren wurde bereits umfänglicher darauf geachtet. Viel zu oft wurde es aber auch missachtet. Schauen wir auf den Beginn der Pandemie, als sich das Virus infolge einer Karnevalssitzung im dörflichen Raum verbreitete. Wir wollen, dass die Menschen feiern und Freude haben können und daher nicht alles zerreden. Dennoch muss konstatiert werden, dass wir bereits vor diesem Spreading-Event wussten, dass sich Infektionskrankheiten bei Menschenansammlungen mit hohen Personendichten in nicht optimal ventilerten Räumen und bei Gebrauch eines einzigen kalten Spülbeckens für die Gläser aller Anwesenden schnell ausbreiten. Auch kleine und mittelgroße Veranstaltungen müssen daher sicherheitstechnisch beurteilt werden. Der Grundsatz, dass bisher nie was passiert sei, findet allzu oft früher oder später seine Grenze.

Auch in interpandemischen Perioden sollten daher über die Allgemeinhygiene hinausgehende veranstaltungsspezifische Hygiene-/Infektionsschutzmaßnahmen Anwendung finden. Veranstaltungen sind zwar nicht der einzige Übertragungsort, jedoch zeigen die Grippeinfektionszahlen des Grippesaison 2020-2021 deutlich, dass gesamtgesellschaftlich der Infektionsschutz eine wichtigere Rolle spielen muss.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sowie der Sicherheitskonzeption sollte der Bereich „Hygiene/Infektionsschutz“ daher auch künftig bei Veranstaltungen standardmäßig betrachtet werden. Zudem sollten Verantwortliche auch weiterhin hierfür geschult werden bzw. Hygienebeauftragte eingesetzt werden.

6. Themenblock V – Sicherheit

Frage 6.1: Würden Sie sagen, dass sich die Sicherheit für die Besucher von Veranstaltungen, bedingt durch die Corona-Pandemie verbessert bzw. verändert hat? Wenn ja, wie ist dies erkennbar?

Hinsichtlich des Infektionsschutzes ja. Hinsichtlich sonstiger Gefahren (Feuer, Stolpern, Gedränge, Kriminalität usw.) gab es zwar in Teilen Verbesserungen infolge der Infektionsschutzmaßnahmen (bspw. wirkt sich die geringere Personendichte in den meisten Fällen positiv auf das Crowd Management und auf z. B. Diebstähle aus), teilweise bewirken sie aber auch negative Folgen wie unter 5.1 dargestellt.

Frage 6.2: Würden Sie sagen, dass sich das Sicherheitsempfinden der Besucher selbst, bedingt durch die Corona-Pandemie, verbessert bzw. verändert hat? Wenn ja, wie ist dies erkennbar?

Sowohl Besucher als auch Verantwortliche auf der Veranstalterseite und in Behörden wurden grundsätzlich hinsichtlich der Besuchersicherheit durch die Infektionsschutzmaßnahmen bei Veranstaltungen bzw. Ansammlungen von Menschen sensibilisiert. Leider betrifft dies vornehmlich den Infektionsschutz und die Hygiene. Entsprechend haben auch Besucher m.E. ein besseres Sicherheitsgefühl entwickelt. Vor der Pandemie haben wesentlich weniger Besucher auf Sicherheitseinrichtungen geachtet. Nun kann man beobachten, wie viele Besucher selbst andere Besucher zur Einhaltung der AHAL-Regeln oder der veranstaltungsspezifischen Vorgaben auffordern. Während Besucher sich früher oftmals keine Gedanken über die Sicherheitssituation auf Veranstaltungen gemacht haben, tun sie dies also nun häufiger. Infolge von Zwischenfällen auf Veranstaltungen im kurzen zeitlichen Abstand zum Besuch findet eine solche Sensibilisierung aber auch regelmäßig ohne Pandemiebezug statt, bspw. kurz nach Terroranschlägen oder schwerwiegenden Unglücken.

Frage 6.3: Wie kann Ihrer Meinung nach die Sicherheit der Besucher auf aktuellen Veranstaltungen, bezogen auf Ihren Tätigkeitsbereich, bestmöglich gewährleistet werden? Worauf sollte besonders geachtet werden?

Frühzeitig muss eine Gefährdungsanalyse durchgeführt werden, die sich nicht nur auf epidemiologische Gefahren beschränkt. So sind unter anderem der Brandschutz (einschließlich der Entfluchtung), die Arbeitssicherheit, die polizeiliche Lage wie auch spezifische Gefahren – z. B. Wetter bei Open-Air-Veranstaltungen oder Überfüllungssituationen zu berücksichtigen. Je nach Art und Ausmaß der Veranstaltung muss dies in einer entsprechenden Qualität geschehen.

Neben den ohnehin vorgeschriebenen Funktionen (v.a. in Versammlungsstätten die Veranstaltungsleitung und technische Aufsicht, in fliegenden Bauten die sachkundige Vertretung) sollte ein Hygienebeauftragter eingesetzt werden, die die verantwortlichen Personen bei der Kontrolle und Durchsetzung der notwendigen Maßnahmen unterstützt. Auch hierbei richtet sich eine adäquate Umsetzung nach der Art und Größe der Veranstaltung. Bei einer überschaubaren Veranstaltung ohne besonderem Gefährdungspotential und ohne Speisewirtschaft (z.B. eine Lesung) kann die Funktion sicherlich von der Veranstaltungsleitung übernommen werden, wenn diese denn hierfür ebenfalls geschult ist. Bei einer mehrtägigen Veranstaltung auf einem großen Areal (z.B. Musikfestivals, Stadtfeste, größere Weihnachtsmärkte) kann die Aufgabe nur von einem strukturierten, organisierten Team übernommen werden.

7. Themenblock VI – Lösungsansätze/ neue Konzepte und Maßnahmen

Frage 7.1: Welche alternativen Formate für Großveranstaltungen sind Ihrer Meinung nach umsetzbar, und haben sie welches Zukunftspotenzial haben diese?

Bezogen auf Großveranstaltungen in epidemischen Lagen existieren verschiedene Lösungsmöglichkeiten, die von der jeweiligen Pandemiephase und den verfügbaren Schutzmöglichkeiten abhängen. So hat sich beispielsweise bei verschiedenen Festivals (meist einhergehend mit einer Reduzierung der Besucheranzahl) eine Segmentierung und Separation als praktikabel erwiesen. Hierbei wird die Ausbreitung auf einen bestimmten Anwesendenkreis beschränkt und die Rückverfolgbarkeit vereinfacht bzw. teils überhaupt erst ermöglicht. Der Goldstandard wird aber sicher das konsequente Anwenden einer 2G-Strategie sein, sobald die Inzidenzen wieder auf ein vertretbares Maß gefallen sind.

Frage 7.2: Zeigten bereits umgesetzte Formate Erfolg? Wenn ja, welche?

Wie unter 7.1. beschrieben, konnten stark veränderte Sicherheitskonzepte als erfolgreich betrachtet werden. Daneben erleben wir natürlich, dass vollständig virtuelle und hybride Veranstaltungen in der Häufigkeit und in der Qualität zunehmen. In unserer Akademie haben wir zudem festgestellt, dass die Akzeptanz von Online-Formaten erheblich zugenommen hat. Vor der Pandemie haben zwar auch schon Teilnehmer und Unternehmen digitale Aus- und Fortbildungen absolviert, doch stieg das Interesse auch bei uns um Einiges an. Dieses hielt sich auch in Zeiträumen, in denen die Siebentages-Inzidenz wieder niedrig war an, da Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Vorteile der Online-Schulungen wie Wegfall der Reise- und Übernachtungskosten schätzen gelernt haben.

Frage 7.3: Für welche Konzepte und Maßnahmen sehen Sie aktuell und in Zukunft besondere Erfolgchancen?

Die unter den anderen Punkten betrachteten Maßnahmen halte ich für zielführend. Allerdings muss betont werden, dass Übertragungswege bzw. Infektiosität bei Viren unterschiedlich ausfallen. Bei SARS-CoV-2 wissen wir mittlerweile, dass die Übertragung durch Partikel infolge respiratorischer Aktivitäten wie Husten, Singen etc. ausschlaggebend ist. Andere Infektionen verbreiten sich hingegen über Schmierinfektion (z.B. EHEC). Die Sicherheitskonzeption richtet sich folglich immer anhand der Übertragungswege und der relevanten Erreger aus. Entsprechend sind Maßnahmen dann neu zu bewerten und sind nicht eins zu eins aus dieser Pandemie übertragbar, wenn sie auch vermutlich sehr ähnlich sein werden.

Frage 7.4: Wie können Lösungsansätze in den Bereichen Sicherheitskonzepte, Schulungen, Kommunikation oder Technologien angegangen werden und wie können sie aussehen?

Wichtig ist, dass der Infektionsschutz nicht isoliert von anderen Sicherheitsfragen betrachtet wird. Wie beschrieben, dürfen verschiedene Sicherheitsmaßnahmen sich nicht gegenseitig aushebeln, sondern sie müssen ineinander hergehen. In den meisten Fällen ist dies auch möglich. Es wird nur aufgrund der getrennten Beurteilung oftmals missachtet. Die Schlussfolgerung muss sein, dass die entsprechenden Kompetenzen bei Betreibern und

7. Themenblock VI – Lösungsansätze/ neue Konzepte und Maßnahmen

Frage 7.1: Welche alternativen Formate für Großveranstaltungen sind Ihrer Meinung nach umsetzbar, und haben sie welches Zukunftspotenzial haben diese?

Bezogen auf Großveranstaltungen in epidemischen Lagen existieren verschiedene Lösungsmöglichkeiten, die von der jeweiligen Pandemiephase und den verfügbaren Schutzmöglichkeiten abhängen. So hat sich beispielsweise bei verschiedenen Festivals (meist einhergehend mit einer Reduzierung der Besucheranzahl) eine Segmentierung und Separation als praktikabel erwiesen. Hierbei wird die Ausbreitung auf einen bestimmten Anwesendenkreis beschränkt und die Rückverfolgbarkeit vereinfacht bzw. teils überhaupt erst ermöglicht. Der Goldstandard wird aber sicher das konsequente Anwenden einer 2G-Strategie sein, sobald die Inzidenzen wieder auf ein vertretbares Maß gefallen sind.

Frage 7.2: Zeigten bereits umgesetzte Formate Erfolg? Wenn ja, welche?

Wie unter 7.1. beschrieben, konnten stark veränderte Sicherheitskonzepte als erfolgreich betrachtet werden. Daneben erleben wir natürlich, dass vollständig virtuelle und hybride Veranstaltungen in der Häufigkeit und in der Qualität zunehmen. In unserer Akademie haben wir zudem festgestellt, dass die Akzeptanz von Online-Formaten erheblich zugenommen hat. Vor der Pandemie haben zwar auch schon Teilnehmer und Unternehmen digitale Aus- und Fortbildungen absolviert, doch stieg das Interesse auch bei uns um Einiges an. Dieses hielt sich auch in Zeiträumen, in denen die Siebentages-Inzidenz wieder niedrig war an, da Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Vorteile der Online-Schulungen wie Wegfall der Reise- und Übernachtungskosten schätzen gelernt haben.

Frage 7.3: Für welche Konzepte und Maßnahmen sehen Sie aktuell und in Zukunft besondere Erfolgchancen?

Die unter den anderen Punkten betrachteten Maßnahmen halte ich für zielführend. Allerdings muss betont werden, dass Übertragungswege bzw. Infektiosität bei Viren unterschiedlich ausfallen. Bei SARS-CoV-2 wissen wir mittlerweile, dass die Übertragung durch Partikel infolge respiratorischer Aktivitäten wie Husten, Singen etc. ausschlaggebend ist. Andere Infektionen verbreiten sich hingegen über Schmierinfektion (z.B. EHEC). Die Sicherheitskonzeption richtet sich folglich immer anhand der Übertragungswege und der relevanten Erreger aus. Entsprechend sind Maßnahmen dann neu zu bewerten und sind nicht eins zu eins aus dieser Pandemie übertragbar, wenn sie auch vermutlich sehr ähnlich sein werden.

Frage 7.4: Wie können Lösungsansätze in den Bereichen Sicherheitskonzepte, Schulungen, Kommunikation oder Technologien angegangen werden und wie können sie aussehen?

Wichtig ist, dass der Infektionsschutz nicht isoliert von anderen Sicherheitsfragen betrachtet wird. Wie beschrieben, dürfen verschiedene Sicherheitsmaßnahmen sich nicht gegenseitig aushebeln, sondern sie müssen ineinander hergehen. In den meisten Fällen ist dies auch möglich. Es wird nur aufgrund der getrennten Beurteilung oftmals missachtet. Die Schlussfolgerung muss sein, dass die entsprechenden Kompetenzen bei Betreibern und

Anhang E: Einwilligungserklärung von Roland G. Meier

Einwilligungserklärung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Interviewdaten

Forschungsprojekt: Bachelor Arbeit - Verstärkungssicherheit bei Großveranstaltungen
 Durchführende Institution: Hochschule Worms
 Projektleitung: Professor Dr. Rück
 Interviewerin/Interviewer: Johas Biednermann
 Interviewdatum: 21.12.2021

Beschreibung des Forschungsprojekts (zutreffendes bitte ankreuzen):

mündliche Erläuterung schriftliche Erläuterung

Die Interviews werden mit einem Aufnahmegerät aufgezeichnet und sodann von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Forschungsprojekts in Schriftform gebracht. Für die weitere wissenschaftliche Auswertung der Interviewtexte werden alle Angaben, die zu einer Identifizierung der Person führen könnten, verändert oder aus dem Text entfernt. In wissenschaftlichen Veröffentlichungen werden Interviews nur in Ausschnitten zitiert, um gegenüber Dritten sicherzustellen, dass der entstehende Gesamtzusammenhang von Ereignissen nicht zu einer Identifizierung der Person führen kann.

Personenbezogene Kontaktdaten werden von Interviewdaten getrennt für Dritte unzugänglich gespeichert. Nach Beendigung des Forschungsprojekts werden Ihre Kontaktdaten automatisch gelöscht, es sein denn, Sie stimmen einer weiteren Speicherung zur Kontaktmöglichkeit für themenverwandte Forschungsprojekte ausdrücklich zu. Selbstverständlich können Sie einer längeren Speicherung zu jedem Zeitpunkt widersprechen.

Die Teilnahme an den Interviews ist freiwillig. Sie haben zu jeder Zeit die Möglichkeit, ein Interview abzubrechen, weitere Interviews abzulehnen und Ihr Einverständnis in eine Aufzeichnung und Niederschrift des/der Interviews zurückziehen, ohne dass Ihnen dadurch irgendwelche Nachteile entstehen.

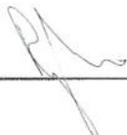
Ich bin damit einverstanden, im Rahmen des genannten Forschungsprojekts an einem Interview/ an mehreren Interviews teilzunehmen

ja nein

Ich bin damit einverstanden, für zukünftige themenverwandte Forschungsprojekte kontaktiert zu werden. Hierzu bleiben meine Kontaktdaten über das Ende des Forschungsprojektes hinaus gespeichert.

ja nein

Roland G. Meier _____ Vorname; Nachname in Druckschrift

München, den 26.10.2021  _____ Ort, Datum/ Unterschrift

Anhang F: Beantworteter Fragenkatalog von Roland G. Meier

1. Einstiegsfrage: Funktion

Frage 1.1: Was ist Ihre Funktion in Ihrem Unternehmen?

Geschäftsführender Gesellschafter und gleichzeitig verantwortlicher Planer für Veranstaltungssicherheit.

2. Themenblock I – Aktuelle Situation

Frage 2.1: Welche Veränderungen in der Pandemie-Situation sind im Bereich Sicherheit von Großveranstaltungen zu verzeichnen? Welche davon bewerten Sie als positiv, welche negativ?

Positiv:

- das Infektionsgeschehen kann durch die Verbote von Großveranstaltungen nicht mehr von diesen angetrieben werden; bis zu einer nachweislichen und stabilen Herdenimmunität wird das beizubehalten sein
- durch die Pandemie-bedingten Einschränkungen wird der Markt etwas bereinigt, viele „Trittbrettfahrer“, die insbesondere seit der gestiegenen öffentlichen Wahrnehmung der Thematik „Veranstaltungssicherheit“ nach dem Großunglück im Juli 2010 bei der Loveparade in Duisburg das Thema als Einnahmequelle für sich identifiziert haben, werden sich nun hoffentlich wieder andere Tätigkeitsbereiche suchen.

Negativ:

- die gesamte Veranstaltungsbranche nimmt seit März 2020 dadurch einen erheblichen, größtenteils irreparablen Schaden in wirtschaftlicher/existenzieller Sicht, der sich mit der Dauer der Pandemie-bedingten Einschränkungen logischerweise vergrößert.
- besonders deutlich wird dies u.a. im Bereich der Planer für Veranstaltungssicherheit, weil es sich dabei in den meisten Fällen um Einzelunternehmen oder kleine Unternehmen mit nur einem oder wenigen Mitarbeitern handelt, deren „Kriegskasse“ nicht so gut gefüllt ist, wie die größerer Unternehmen. Zudem kommen von den staatlichen Hilfen kaum relevante Summen bei den kleinen Unternehmen an.
- gleichzeitig eröffnen die - wie die Veranstaltungssicherheit, die Anforderungen an Sicherheitskonzepte oder die Qualifikation von deren Erstellern - genauso wenig (gesetzlich/rechtlich) geregelten Bereiche „Hygiene“, „Hygienekonzepte“ und „Hygienebeauftragte“ neue Tore für häufig unqualifizierte Quereinsteiger, die nun plötzlich wiederum diese Bereiche für sich entdecken und ihren – noch weniger ahnenden - Auftraggebern

angebliche „Sicherheit“ verkaufen. Damit wird einerseits einer tatsächlichen Sicherheit in vielen Fällen kein Dienst erwiesen und zum anderen das Vertrauen in die Branche der Planungsdienstleistungen in der Veranstaltungssicherheit weiter geschwächt.

3. Themenblock II – Crowd Management/ Besucherströme

Frage 3.1: Wie sehr und in welcher Form wirkt sich die Corona-Pandemie auf das Crowd Management aus? Wie stark wird es dadurch erschwert/ beeinflusst?

Leider werden die Auswirkungen der Hygiene- und Kontrollanforderungen durch das Pandemie-Geschehen häufig nicht oder nur rudimentär in die bestehenden Sicherheitsplanungen und -abläufe integriert. Insbesondere mangels Fachwissen und Erfahrung im Bereich Crowd Management werden dagegen meistens einfach „ad-ons“ zu bestehenden Sicherheitskonzepten verfasst, die sich mit Hygienemaßnahmen befassen. Die Wechselwirkungen auf Anreise, Anstehflächen und -verhalten sowie die Einlassteuerung werden in der Regel dabei ebenso wenig betrachtet und angepasst, wie die Verteilung, Leitung und Platzierung der Besucherinnen im Verlauf der Veranstaltung und der reguläre Abfluss der Besucherinnen bei Veranstaltungsende. Noch schlimmer wird es bei den Anforderungen an die Kommunikation der neuen Maßnahmen im Vorfeld der Veranstaltung, die Anforderungen und Qualifikation des Sicherheitspersonals bei der Kontrolle und Umsetzung von Maßnahmen und der Sanktionierung bei Verstößen und gipfelt in teilweise lebensgefährlichen Unterlassungen speziell bei der erforderlichen Anpassung von Räumungskonzepten.

4. Themenblock III – Datenschutz

Frage 4.1: Sehen Sie, und wenn ja, inwiefern, die Corona-Pandemie als eine Herausforderung für den Bereich des Datenschutzes?

Das ist eine sehr allgemeine Frage, natürlich sind speziell Informationen wie der Impfstatus von Mitarbeiterinnen und Besucherinnen sehr sensibel und werden leider – wie auch die zeitlang gebräuchlichen „Sammellisten“ zum Eintragen der persönlichen Kontaktdaten gezeigt haben – nicht ansatzweise adäquat geschützt. Auch eine entsprechende Sensibilisierung und Unterweisung des für die Kontrollen eingesetzten Personals fehlt bislang häufig. Generell wird auch hier wohl erst die Rechtsprechung zur Klärung beitragen, ob und in welchen Fällen der Datenschutz und der unmittelbare Gesundheitsschutz hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit gegebenenfalls wie abgewogen werden dürfen und wie die jeweilige Gewichtung auszufallen hat.

5. Themenblock IV – Thema Hygiene

Frage 5.1: Wie beurteilen Sie die aktuellen Hygienekonzepte und -maßnahmen und deren zunehmende Wichtigkeit für Veranstaltungen? Welche Erfolge sind bereits sichtbar

Diese Frage lässt sich pauschal nicht beantworten, da jedes Hygienekonzept – wie auch generell Sicherheitskonzepte etc. - stets individuell auf die jeweilige Veranstaltungsart, Besucherinnenzahl, Dauer der Veranstaltung usw. ausgelegt werden muss. Was derzeit gesagt werden kann, ist, dass es eine Vielzahl undefinierter Begrifflichkeiten – wie z.B. „Hygienebeauftragter“ gibt, die in den meisten Fällen auch gewinnbringend hervorgehoben

werden, um selbsterdachte Schulungen und Zertifizierungen zu verkaufen, deren Berechtigung, Qualifikation und Grundlagen schlicht nicht existieren.

Allgemein muss festgestellt werden, dass nur optimale, Lage-angepasste und laufend evaluierte und aktualisierte Konzepte und Maßnahmen Veranstaltungen während der Pandemie überhaupt wieder möglich erscheinen lassen. Eine Regel nach dem Motto: "Wir haben uns ein Hygienekonzept ausgedacht – jetzt können alle wieder kommen" ist hingegen weltfremd und gefährlich. Leider fehlt bei den Verantwortlichen dafür häufig noch das entsprechende Bewusstsein und die Motivation, wieder Gewinne zu erwirtschaften lässt nur allzu oft verantwortliches Handeln in den Hintergrund treten und die anscheinende Unmöglichkeit flächendeckender Kontrollen durch die Ordnungsbehörden befördert dies zusätzlich.

Frage 5.2: Welche Hygiene-Maßnahmen sollen nach Ihrer Meinung nach der Pandemie beibehalten und welche können gelockert werden?

Die Frage ist für mich, was heißt „nach der Pandemie“...? Ohne hier in die grundsätzlichen Diskussionen oder gar epidemiologische Weissagungen zu verfallen, wird es meines Erachtens kein „nach“, sondern nur ein sich weiterhin dynamisch veränderndes „mit“ der Pandemie geben. Insofern werden auch die Maßnahmen bleiben und ständig auf die generelle und spezielle Situation angemessen und unter Beachtung gegebenenfalls rechtlich verbindlicher Vorgaben angepasst und umgesetzt werden müssen. Solange sich hierbei eng an die rechtlich bindenden Vorgaben – seien sie nun im Einzelfall geeignet und nachvollziehbar oder auch nicht – gehalten und darüber hinaus aus eigener Verantwortung und auf Basis der vorhandenen epidemiologisch-wissenschaftlichen Empfehlungen stets DAS mehr getan wird, was zumutbar und erforderlich ist, werden wir am ehesten wieder in die Lage kommen, früher oder später auf die eine oder andere Maßnahme auch wieder verzichten oder sie entsprechend abgemildert weiterfahren zu können.

6. Themenblock V – Sicherheit

Frage 6.1: Würden Sie sagen, dass sich die Sicherheit für die Besucher von Veranstaltungen, bedingt durch die Corona-Pandemie verbessert bzw. verändert hat? Wenn ja, wie ist dies erkennbar?

Die größte Vermeidung eines Risikos erreicht man, wenn man das Risiko völlig eliminiert hat. Soll heißen: gibt es keine Veranstaltung, sind alle – vor veranstaltungsspezifischen Gefahren – sicher. Dass das nicht Sinn und Zweck der Veranstaltungssicherheit sein kann, liegt auf der Hand. Wenn alle Maßnahmen im Rahmen der Pandemie wissenschaftlich gut begründet und stets fachlich rechtzeitig, richtig und vollständig umgesetzt würden, wäre das zweifelsohne eine Verbesserung der Besucherinnensicherheit. Dazu zählt aber dann gegebenenfalls auch, unter Umständen Veranstaltungen, bei denen nicht durch geeignete Konzepte, Maßnahmen und deren Umsetzung eine signifikante Minimierung der Pandemiebedingten zusätzlichen Gefährdungen erreicht werden kann, zu unterlassen oder zu untersagen. Im übrigen hat alleine eine flächendeckende Maskenpflicht schon jetzt auch zur Eindämmung anderer ansteckender Krankheiten beigetragen, was natürlich indirekt – so Veranstaltungen überhaupt stattfinden – auch deren Besucherinnen einen Vorteil verschafft.

Frage 6.2: Würden Sie sagen, dass sich das Sicherheitsempfinden der Besucher selbst, bedingt durch die Corona-Pandemie, verbessert bzw. verändert hat? Wenn ja, wie ist dies erkennbar?

Diese Wahrnehmung verteilt sich auf die Gesamtheit der Besucherinnen sicherlich wie auf die gesamte Bevölkerung. Einige glauben, eine Pandemie gäbe es nicht und haben entsprechend keinerlei Verständnis für etwaige Maßnahmen. Andere finden die Maßnahmen ausreichend, also ihrem Sicherheitsempfinden nach adäquat und besuchen die Veranstaltungen, sofern möglich und ein weiterer Teil wird sich vor Verunsicherung oder Vorsicht diesem zusätzlichen Risiko nicht aussetzen und/oder vertraut nicht in die eventuell getroffenen Maßnahmen sowie deren Umsetzung. Eine besondere Herausforderung stellt dabei natürlich die für viele Einzelne in der Branche unmittelbar damit verbundene Abwägung zwischen im schlimmsten Falle dem Verlust der eigenen wirtschaftlichen – und damit meistens auch persönlichen finanziellen – Existenz und der Umsetzung der erforderlichen oder gebotenen Maßnahmen dar. Dieses Spannungsfeld wird zugunsten der Sicherheit und damit letztlich auch dem Erhalt der Existenzen in der Branche nur mit deutlich unbürokratischeren und zuverlässigeren, wesentlich erweiterten konkreten Hilfsprogrammen seitens der Politik für die direkt und indirekt Betroffenen aufzulösen sein.

Frage 6.3: Wie kann Ihrer Meinung nach die Sicherheit der Besucher auf aktuellen Veranstaltungen, bezogen auf Ihren Tätigkeitsbereich, bestmöglich gewährleistet werden? Worauf sollte besonders geachtet werden?

Sämtliche Sicherheitskonzepte müssen unbedingt ganzheitlich und der Dynamik der Pandemie entsprechend laufend auf die erforderlichen Anpassungen im Zuge zusätzlicher Hygienemaßnahmen, Abstandsregeln usw. überprüft und aktualisiert werden. Wenn dies nicht integriert und fachgerecht durchgeführt wird, wird es zwangsläufig zu einer erheblichen Verschlechterung der Sicherheit bis hin zu lebensgefährlichen Situationen kommen. Man denke hier nur an eine aufgrund einer akuten Bedrohungslage erforderlichen plötzlichen Räumung einer Veranstaltung. Wenn hierfür nicht zuvor alle Abläufe, von der Feststellung der Gefährdung über die Einleitung der Räumung, die Entfluchtungsrichtungen und -aufteilungen der Besucherinnen usw. detailliert optimiert und die neuen Maßnahmen optimalerweise auch noch geübt worden sind, kann so eine Situation nur mit viel Glück nicht zur Katastrophe werden.

7. Themenblock VI – Lösungsansätze/ neue Konzepte und Maßnahmen

Frage 7.1: Welche alternativen Formate für Großveranstaltungen sind Ihrer Meinung nach umsetzbar, und haben sie welches Zukunftspotenzial haben diese?

Ich denke, dass sogenannte „hybride“ Veranstaltungen durchaus auf Dauer ihren Platz in der Veranstaltungsbranche haben werden – aber der Großteil der Veranstaltungstypen lebt explizit vom Zusammenkommen vieler Menschen und dem gemeinsamen Erleben. Meiner nicht statistisch repräsentativen Einschätzung nach, wird es immer „Live-Veranstaltungen“ geben, egal in welchem Bereich. Nur wenn es gelingt, diese und künftige Pandemien global schnell einzudämmen, wird die Kultur- und Kreativwirtschaft dies dauerhaft ohne größere bleibende Schäden überleben können. Was passiert, wenn viele Hunderttausende Menschen, zumal oft in prekären Arbeitsverhältnissen, dauerhaft gezwungen sind, sich einen anderen und zuverlässigeren Lebensunterhalt zu organisieren, sieht man jetzt bereits z.B. in der Gastronomie: die Leute kommen in der Mehrheit dann nicht mehr in ihre vorigen prekären Arbeitsverhältnisse zurück.

Frage 7.2: Zeigten bereits umgesetzte Formate Erfolg? Wenn ja, welche?

Siehe vor

Frage 7.3: Für welche Konzepte und Maßnahmen sehen Sie aktuell und in Zukunft besondere Erfolgchancen?

Wie schon mehrfach zuvor ausgeführt, liegen die Schlüssel für einen langfristigen und verantwortbaren Erfolg in der Ganzheitlichkeit, der ständigen Überprüfung und Optimierung anhand aktueller rechtlicher und wissenschaftlicher Vorgaben und Empfehlungen, einer offenen und frühzeitigen Kommunikation aller Maßnahmen nach außen und Schulung nach innen sowie deren richtige, rechtzeitige und vollständige Umsetzung.

Frage 7.4: Wie können Lösungsansätze in den Bereichen Sicherheitskonzepte, Schulungen, Kommunikation oder Technologien angegangen werden und wie können sie aussehen?

Auch hier können über die bereits z.T. mehrfach vorher angeführten Herangehensweisen hinaus keine allgemeinen Musterlösungen angeboten werden. An dem fachlich unausweichlichen, wenn auch aufwändigen und kleinteiligen Weg, für jede Location (z.B. indoor/outdoor), jede Veranstaltungsart, jede Veranstaltungsdauer- und jahreszeit, jede Sondernutzung und sämtliche relevanten Abweichungen davon jeweils einzelne individuell abgestimmte Lösungen aufgrund der jeweiligen, auf einer fachlich einwandfreien Schutzzieldefinition aufbauenden Risikoanalyse erarbeiten zu müssen, führen keine vermeintlich „einfacheren“ Wege vorbei.

Anhang G: Einwilligungserklärung von Thomas Waetke

Einwilligungserklärung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Interviewdaten

Bachelorarbeit -
 Forschungsprojekt: Wohnsituationen; Wohnort bei Großverrenteten
 Durchführende Institution: Hochschule Worms
 Projektleitung: Professor Dr. Rück
 Interviewerin/Interviewer: Jonas Bimmermann
 Interviewdatum: 16.11.2021
 Beschreibung des Forschungsprojekts (zutreffendes bitte ankreuzen):
 mündliche Erläuterung Schriftliche Erläuterung

Die Interviews werden mit einem Aufnahmegerät aufgezeichnet und sodann von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Forschungsprojekts in Schriftform gebracht. Für die weitere wissenschaftliche Auswertung der Interviewtexte werden alle Angaben, die zu einer Identifizierung der Person führen könnten, verändert oder aus dem Text entfernt. In wissenschaftlichen Veröffentlichungen werden Interviews nur in Ausschnitten zitiert, um gegenüber Dritten sicherzustellen, dass der entstehende Gesamtzusammenhang von Ereignissen nicht zu einer Identifizierung der Person führen kann.

Personenbezogene Kontaktdaten werden von Interviewdaten getrennt für Dritte unzugänglich gespeichert. Nach Beendigung des Forschungsprojekts werden Ihre Kontaktdaten automatisch gelöscht, es sein denn, Sie stimmen einer weiteren Speicherung zur Kontaktmöglichkeit für themenverwandte Forschungsprojekte ausdrücklich zu. Selbstverständlich können Sie einer längeren Speicherung zu jedem Zeitpunkt widersprechen.

Die Teilnahme an den Interviews ist freiwillig. Sie haben zu jeder Zeit die Möglichkeit, ein Interview abzubrechen, weitere Interviews abzulehnen und Ihr Einverständnis in eine Aufzeichnung und Niederschrift des/der Interviews zurückziehen, ohne dass Ihnen dadurch irgendwelche Nachteile entstehen.

Ich bin damit einverstanden, im Rahmen des genannten Forschungsprojekts an einem Interview/ an mehreren Interviews teilzunehmen



ja nein , bereits gesch. .

Ich bin damit einverstanden, für zukünftige themenverwandte Forschungsprojekte kontaktiert zu werden. Hierzu bleiben meine Kontaktdaten über das Ende des Forschungsprojektes hinaus gespeichert.

ja nein

THOMAS WAETKE

Vorname; Nachname in Druckschrift

Kouba, 29.11.21 *Thomas Waetke*

Ort, Datum/ Unterschrift

Anhang I: Beantworteter Fragenkatalog von Thomas Waetke

1. Einstiegsfrage: Funktion

Frage 1.1: Was ist Ihre Funktion in Ihrem Unternehmen?

Gesellschafter

2. Themenblock I – Aktuelle Situation

Frage 2.1: Welche Veränderungen in der Pandemie-Situation sind im Bereich Sicherheit von Großveranstaltungen zu verzeichnen? Welche davon bewerten Sie als positiv, welche negativ?

3. Themenblock II – Crowd Management/ Besucherströme

Frage 3.1: Wie sehr und in welcher Form wirkt sich die Corona-Pandemie auf das Crowd Management aus? Wie stark wird es dadurch erschwert/ beeinflusst?

Der Schwerpunkt der Sichtweise liegt auf der Vermeidung von Ballungen, Warteschlangen usw., was sicherlich nicht schlecht ist auch für die Zeit nach der Pandemie. Man betrachtet verstärkt die An- und Abreise.

4. Themenblock III – Datenschutz

Frage 4.1: Sehen Sie, und wenn ja, inwiefern, die Corona-Pandemie als eine Herausforderung für den Bereich des Datenschutzes?

Nein.

5. Themenblock IV – Thema Hygiene

Frage 5.1: Wie beurteilen Sie die aktuellen Hygienekonzepte und -maßnahmen und deren zunehmende Wichtigkeit für Veranstaltungen? Welche Erfolge sind bereits sichtbar

In den meisten Fällen, die mir bekannt werden, empfinde ich die Konzepte als sehr oberflächlich und zu pauschal. Oftmals geht es nur darum, ein Konzept zu haben, es fehlt aber der Wille, es auch tatsächlich umzusetzen.

Frage 5.2: Welche Hygiene-Maßnahmen sollen nach Ihrer Meinung nach der Pandemie beibehalten und welche können gelockert werden?

Es kommt darauf an, welchen Zeitpunkt Sie mit der Frage genau meinen. Pauschal lässt sich das nicht beantworten, es macht einen Unterschied, ob noch immer ein signifikantes Infektionsgeschehen vorliegt oder nicht mehr. M.E. sind nach dem „Ende“ der Pandemie auch rechtlich keine Maßnahmen mehr zu rechtfertigen.

Ggf. könnte alle etwas vorsichtiger sein, wenn sie erkältet sind oder einen grippalen Infekt haben – vor der Pandemie hat man sein Verhalten ja nicht verändert und alle angesteckt... d.h. zumindest im Arbeitsschutz könnte man auch weiterhin mehr Vorsicht walten lassen, wenn Einzelpersonen krank sind.

6. Themenblock V – Sicherheit

Frage 6.1: Würden Sie sagen, dass sich die Sicherheit für die Besucher von Veranstaltungen, bedingt durch die Corona-Pandemie verbessert bzw. verändert hat? Wenn ja, wie ist dies erkennbar?

Nein.

Frage 6.2: Würden Sie sagen, dass sich das Sicherheitsempfinden der Besucher selbst, bedingt durch die Corona-Pandemie, verbessert bzw. verändert hat? Wenn ja, wie ist dies erkennbar?

Mit Blick auf coronabedingte Sicherheitsmaßnahmen schauen Besucher vielleicht etwas genauer auf die Maßnahmen, und halten von sich aus mehr Abstand zu anderen... aber mit Blick auf die allgemeine Sicherheit eher nein.

Frage 6.3: Wie kann Ihrer Meinung nach die Sicherheit der Besucher auf aktuellen Veranstaltungen, bezogen auf Ihren Tätigkeitsbereich, bestmöglich gewährleistet werden? Worauf sollte besonders geachtet werden?

Indem die Verantwortlichen ihre Aufgaben ernster nehmen, und nicht nur die Zufriedenheit ihres Kunden bzw. finanzielle Aspekte in den Vordergrund stellen.

Kommunikation muss verbessert werden: Die besten Sicherheitskonzepte sind wirkungslos, wenn Mitarbeiter vorne nicht mit den Mitarbeiterin hinten kommunizieren können (weil sie kein Funk haben, weil sie keine Kenntnisse haben usw.).

7. Themenblock VI – Lösungsansätze/ neue Konzepte und Maßnahmen

Frage 7.1: Welche alternativen Formate für Großveranstaltungen sind Ihrer Meinung nach umsetzbar, und haben sie welches Zukunftspotenzial haben diese?

Vermutlich reduziertere Veranstaltungen mit weniger Besuchern, was ggf. auch mit Blick auf die unbestreitbar immer öfter auftretenden Unwetterlagen hilfreich sein könnte.

Frage 7.2: Zeigten bereits umgesetzte Formate Erfolg? Wenn ja, welche?

Frage 7.3: Für welche Konzepte und Maßnahmen sehen Sie aktuell und in Zukunft besondere Erfolgchancen?

Frage 7.4: Wie können Lösungsansätze in den Bereichen Sicherheitskonzepte, Schulungen, Kommunikation oder Technologien angegangen werden und wie können sie aussehen?

Anforderungen an Sicherheit sollten nicht (nur) von Personen vermarktet werden, die ein wirtschaftliches Interesse daran haben. Vielfach halte ich Maßnahmen und Konzepte für völlig übertrieben.

Grundlagenausbildung muss bei allen Beteiligten besser werden. Ich halte es für dramatisch, wie schlecht vorbereitet der „Nachwuchs“ in die Branche kommt.

Dozenten/Referenten sollten einem Fortbildungszwang unterliegen.

QUELLENVERZEICHNIS

1. Bachmeier, Peter/Thomann, Johannes/Vosteen, Dennis (2021) Sicherheitskonzept – Struktur, Sicherheit und Abstimmung. Abruf von: http://www.basigo.de/handbuch/Sicherheitsbausteine/Sicherheitskonzept_Struktur_Inhalt (Zugriff am 28.01.2022)
2. Bauer, Katharina (2018): Ab 25. Mai 2018: Neue DSGVO, in: CIM, Issue 1, S. 12–15
3. Bauer, Katharina (2020 a): Hygienemaßnahmen helfen, in: CIM, Issue 2–3, S. 24–25
4. Bauer, Katharina (2020 b): Lösungsanbieter sein – So gelingen Veranstaltungen in Covid-19 Zeiten, in CIM, Issue 4, S. 12–16
5. Bauer, Katharina (2020 c): Belüftung ist Bedienung., in: CIM, Issue 5, S. 18–19
6. Behrens-Schneider, Claudia; Birven, Sabine (2007): Events und Veranstaltungen organisieren, 2. Auflage: Heidelberg.
7. BMG-Bundesministerium für Gesundheit (Hrsg.) (2021): Coronavirus- Schutzverordnung (CoronaSchV) Abruf von: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaschv.html> (Zugriff am 28.01.2022)
8. BMJV-Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) (2000): Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen. Abruf von: <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/index.html#BJNR104510000BJNE001800310> (Zugriff am 28.01.2022)
9. Bogner, A/Littig, B/Menz, W (2014): Interviews mit Experten: Eine praxisorientierte Einführung, Wiesbaden: Springer Fachmedien
10. Brockhaus-Die Enzyklopädie: in 24 Bänden (1998): 20. Band SEIF–STAL, 20., überarbeitete und aktualisierte Auflage: Leipzig-Mannheim: Brockhaus Verlag
11. Buchmann, Antonia/Kugelmann, Dieter (o.D.) Datenschutz. Abruf von: <http://www.basigo.de/handbuch/Sicherheitsbausteine/RechtGrundlagen/Datenschutz> (Zugriff am 28.01.2022)

-
12. Certified-Das Kundenzertifikat (Hrsg.) (2020): Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen für Veranstaltungen. Stand 29.04.2020, Abruf von: <https://www.certified.de/media/attachments/2020/06/04/certified-hygiene-sicherheit-veranstaltungen-03.06.2020.pdf> (Abruf am 28.01.2022)
 13. DEB-Deutscher Expertenrat Besuchersicherheit (2020): Checkliste zur Erstellung eines Hygienekonzeptes. Abruf von: https://www.expertenrat-besuchersicherheit.de/wp-content/uploads/2021/11/DEB_Checkliste_Hygienekonzept-Veranstaltungen.pdf (Zugriff am 28.01.2022)
 14. DEB-Deutscher Expertenrat Besuchersicherheit (2021): Musterhygienekonzept zur SARS-CoV-2-spezifischen Besuchersicherheit. Abruf von: https://www.expertenrat-besuchersicherheit.de/wp-content/uploads/2021/06/DEB_Musterrahmenkonzept-Hygiene_Veranstaltungen.pdf (28.01.2022)
 15. EVVC-Europäischer Verband der Veranstaltungszentren (2020): Positionspapier der Veranstaltungswirtschaft für eine schrittweise Wiederinbetriebnahme der Veranstaltungswirtschaft, Abruf von: https://evvc.org/sites/default/files/2020-04/EVVC_Positionspapier%20VA-Wirtschaft%202020-04-23_0.pdf (Abruf am 28.01.2022)
 16. Fiedrich, Frank (2021): Basigo-Glossar. Abruf von: <http://www.basigo.de/handbuch/Glossar#G> (Letzter Zugriff am 28.01.2022)
 17. Funk, Sabine/Runkel, Simon (o.D.): Crowd Management. Abruf von: http://www.basigo.de/handbuch/Sicherheitsbausteine/Crowd_Management/Crowd_Management (Zugriff am 28.01.2022)
 18. Funk, Sabine /IBIT (o.D.): Flächennutzung. Abruf von: http://www.basigo.de/handbuch/Sicherheitsbausteine/Crowd_Management/Fl%C3%A4chennutzung (Zugriff am 28.01.2022) Sabine Funk (IBIT GmbH)
 19. Funke, Elmar/Müller, Günter (2018): Handbuch zum Event- und Messerecht, 4. Auflage: Rheda-Wiedenbrück.
 20. GCB (Hrsg.) (2021): Hybride Events – das Beste aus zwei Welten: Ein Rückblick zum #DigiDay20. Abruf von: <https://www.gcb.de/de/germany-meetings-magazin/lets-talk-gcb/2020/hybride-events-ein-rueckblick-zum-digiday20.html> (Abruf am 28.01.2022)

-
21. Gläser, Jochen/Laudel, Grit (2004): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
 22. Güllemann, Dirk (2007): Veranstaltungsmanagement und Recht, 4. Auflage: Neuwied.
 23. Bretzinger, Otto: Recht und Events, in: Haase, Frank; Mäcken, Walter (Hrsg.) (2005): Handbuch Eventmanagement, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage: München.
 24. Haid, Anja/Drengner, Jan (2014): Hohe Personendichten auf Veranstaltungen und ihre negativen Effekte, in: Zanger, Claudia (Hrsg.): Events und Messen – Stand und Perspektive der Eventforschung, Wiesbaden, S. 141–169
 25. HMdIS-Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport (2013): Leitfaden „Sicherheit bei Großveranstaltungen“
 26. Hirt, Urs (2012): Sicherheit an Großanlässen – Ein Restrisiko bleibt, in: MICE Inside, Ausgabe 4, November/Dezember 2012, S. 6–8
 27. Hilbricht, Frank (2019): Veranstaltungssicherheit – Der Umgang mit der latenten Bedrohung, in: Events- Das Management- Magazin für Live-Kommunikation, Nr. 2, S. 54–56
 28. Holzhauser, Ulrich; Jettinger, Edwin; Knauss, Bernhard; Moser, Ralf; Zeller, Markus (2010): Eventmanagement – Veranstaltungen professionell zum Erfolg führen, 4., überarbeitete Auflage: Berlin Heidelberg
 29. IBIT (Hrsg.) (2021): Sicherheitskonzept, Crowd Management, Massenpanik - Zeit, aufzuräumen. Abruf von: <https://www.allbuyone.com/de/backstage/eventlexikon/crowd-management-sicherheitskonzept.html> (Zugriff am 28.01.2022)
 30. IM NRW-Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen (o.D.): Mustersicherheitskonzept. Abruf von https://www.im.nrw/sites/default/files/media/document/file/Gro%C3%9Fveranstaltungen_Mustersicherheitskonzept.pdf (Abruf am 28.01.2022)
 31. IM NRW- Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen (2012): Sicherheit von Großveranstaltungen im Freien- Orientierungsrahmen für die kommunale Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung. Abruf von: https://www.im.nrw/sites/default/files/documents/2017-11/grossveranstaltungen_orientierungsrahmen_druckversion.pdf (Zugriff am 28.01.2022)

-
32. Jastrob, Olaf (2017 a): Sicherungs-, Räumungs- und Brandschutzkonzept – Notwendigkeit und Grundlagen. Beitrag bei der Deutschen Sicherheitskonferenz 2017
 33. Jastrob, Olaf/Domrose, Jana (2017 b): Je größer die Veranstaltung, desto höher die Auflagen, in: TW- Die Tagungswirtschaft, September 2017, S: 50–52)
 34. Jastrob, Olaf (2021): Schriftliches Interview des Verfassers mit Herrn Olaf Jastrob, Geschäftsführer verschiedener Unternehmen, am 19.11.2021
 35. Kretschmar, Bettina (2018): Wenn Veranstaltungssicherheit Höchstleistung erfordert: Ein Groß- Event absichern in nur 10 Tagen, in: Events- Das Management-Magazin für Live- Kommunikation, Nr. 4, S. 50–51
 36. MAGS NRW (o.D.): Corona Pandemie: Verordnungen und Begründungen. Abruf von <https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregelungen-nrw> (Abruf am 28.01.2022)
 37. MAGS NRW (2022): Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung–CoronaSchVO). Abruf von: https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/220115_coronaschvo_ab_16.01.2022_lesefassung.pdf (Zugriff am 28.01.2022)
 38. Mayring, Philipp (2000): Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken. 7. Auflage, Weinheim: Deutscher Studien Verlag.
 39. Meier, Roland (2018 a): Veranstaltungssicherheit – Nicht sicher, in: TW - Die Tagungswirtschaft, September 2018, S. 34–39
 40. Meier, Roland (2018 b): Veranstaltungssicherheit – Wann und warum brauche ich ein Sicherheitskonzept, in: TW - Die Tagungswirtschaft, November 2018, S. 42–45
 41. Meier, Roland (2019 a): Veranstaltungssicherheit – Was muss und was sollte ein Sicherheitskonzept enthalten, in: TW - Die Tagungswirtschaft. September 2019, S. 34–37
 42. Meier, Roland (2019 b): Veranstaltungssicherheit – Sicherheitskonzept: Wer hilft bei der Erstellung? in: TW - Die Tagungswirtschaft, November 2019, S. 38–41
 43. Meier, Roland (2020): Veranstaltungssicherheit – Wie setze ich mein Konzept um? in: TW - Die Tagungswirtschaft, Februar 2020, S. 28–30

-
44. Meier, Roland (2021): (2021): Schriftliches Interview des Verfassers mit Herrn Roland Meier, Geschäftsführender Gesellschafter, am 21.12.2021
 45. Meyers enzyklopädisches Lexikon in 25 Bänden (1977): Band 21: Sche–Sm, 9. völlig neu bearbeitete Auflage zum 150jährigen Bestehen des Verlages, Mannheim: Bibliographisches Institut
 46. Michow, Jens/Ulbricht, Johannes (2013): Veranstaltungsrecht, München
 47. Moroff, Marcus/Luppold, Stefan (2018): Planung und Umsetzung sicherer Events - Handeln und Lernen aus Erfahrungen bei Veranstaltungen. Wiesbaden: Springer Fachmedien URL: <http://dx.doi.org/10.1007/978-3-658-19716-2> (Stand: 19.04.2021)
 48. Muthmedia (Hrsg.) (o.D.): Alles über Hybrid-Veranstaltungen und hybride Events- Von der Definition bis zu den Vor- und Nachteilen. Artikel in nur-muth.com, Abruf von: <https://nur-muth.com/blog/was-ist-eine-hybrid-veranstaltung-definition-beispiele-vorteile-und-nachteile> (Abruf am 21.01.2022)
 49. o.V. (o.D. a): Basiswissen über Datenschutz bei Veranstaltungen. Artikel in invitario.com, Abruf von: <https://invitario.com/basiswissen-datenschutz-veranstaltungen/> (Abruf am 28.01.2022)
 50. o.V. (o.D. b): Guide zu Datenschutz und Events - Die Datenschutzgrundverordnung aus der Perspektive des Eventmanagements. Abruf von: <https://invitario.com/magazin/datenschutz-events/> (Abruf am 28.01.2022)
 51. o.V. (o.D. c): Welche Rolle spielen Sie im Datenschutz? Abruf von: <https://invitario.com/dsgvo-rolle-datenschutz/> (Abruf am 28.01.2022)
 52. o.V. (2018): Mehr als nur ein Bauchgefühl: Aktivierung der subjektiven Wahrnehmung erhöht Sicherheit bei Events! in Events- Das Management- Magazin für Live- Kommunikation, Nr. 2, S. 30–31
 53. o.V. (2019): Smartphone-Videos im Einsatz für die Sicherheit von Events, in Events- Das Management- Magazin für Live- Kommunikation, Nr. 1, S. 34–36
 54. Paul, Siegfried/Ebner, Michael/Klode, Kerstin/Sakschweski, Thomas (2014): Sicherheitskonzepte für Veranstaltungen, 2. überarbeitete und erweiterte Auflage: Berlin.

-
55. R.I.F.E.L (2020): Veranstaltungssicherheit im Kontext von COVID-19. Version 2.0 vom 28.4.2020, Abruf von http://rifel-institut.de/fileadmin/Rifel_upload/3.0_Forschung/RIFEL_Veranstaltungssicherheit_im_Kontext_von_COVID-19_V2.0.pdf (Abruf am 28.01.2022)
 56. Risch, Mandy/Kerst, Andreas (2011): Eventrecht kompakt, 2. neu bearbeitete und erweiterte Auflage: Berlin.
 57. Roenneke, Dominik (2021): Veranstaltungssicherheit: Locations und Räume von Viren befreien. Artikel in event-partner.de am 21. Januar 2021, Abruf von: <https://www.event-partner.de/eventtechnik/veranstaltungssicherheit-locations-und-raeume-von-viren-befreien/> (Abruf am 28.01.2022)
 58. Rück, Hans (2013): Stichwort »Event«. In: Gabler Wirtschaftslexikon Online, Sachgebiet Tourismus, Wiesbaden 2013, Abruf von <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/event-34760> (Zugriff am 28.01.2022)
 59. Sakschewski, Thomas/Paul, Siegfried (2017): Veranstaltungsmanagement – Märkte, Aufgaben, Akteure. Wiesbaden: Springer Fachmedien. URL: <http://dx.doi.org/10.1007/978-3-658-16899-5> (Stand: 28.01.2022)
 60. Starke, Hartmut/Scherer, Harald/Buschhof Christian (2007): Praxisleitfaden Versammlungsstättenverordnung, 2. Überarbeitete Auflage: Berlin und Hannover.
 61. Strauß, Kathrin (2020): Veranstaltungen & Datenschutz: Das gibt es zu beachten. Artikel in: datenschutzexperte.de am 28.08.2020, Abruf von: <https://www.datenschutzexperte.de/blog/datenschutz-im-unternehmen/datenschutz-bei-veranstaltungen/> (Zugriff am 28.01.2022)
 62. VOK DAMS - Gesellschaft für Kommunikation (o.D. a): Risikoarme Live-Events in Zeiten von COVID-19. Abruf von: <https://www.vokdams-safety-check.com/> (Abruf am 28.01.2022)
 63. VOK DAMS - Gesellschaft für Kommunikation (o.D. b): Hygienekonzepte in Zeiten von COVID-19. Abruf von: <https://www.vokdams-safety-check.com/index.php/2020/06/26/hygienekonzept-in-zeiten-von-covid-19/> (Abruf am 28.01.2022)

-
64. VOK DAMS - Gesellschaft für Kommunikation (o.D. c): Checkliste für Events in Zeiten von Corona. Abruf von: <https://www.vokdams-safety-check.com/index.php/2020/06/21/checkliste-fur-events-in-zeiten-von-corona/> (Abruf am 28.01.2022)
 65. Waetke, Thomas (2016 a): Grundzüge des Eventrechts, 5. Auflage: Karlsruhe.
 66. Waetke, Thomas (2016 b): Sicherheitskonzept: Actio oder Reactio? Artikel in eventfaq.de am 14. Januar 2016, Abruf von: <https://eventfaq.de/sicherheitskonzept-actio-oder-reactio/> (Abruf am 28.01.2022)
 67. Waetke, Thomas (2017 a): Rechtshandbuch der Veranstaltungspraxis, 6. Auflage: Karlsruhe.
 68. Waetke, Thomas (2017 b): Folgenabschätzung im Datenschutz: Parallele zur Besuchersicherheit? Artikel in eventfaq.de am 28. März 2017, Abruf von: <https://eventfaq.de/folgenabschaetzung-im-datenschutz-parallele-zur-besuchersicherheit/> (Abruf am 28.01.2022)
 69. Waetke, Thomas (2017 c): Videoüberwachung bei Veranstaltungen. Artikel in [eventfaq](http://eventfaq.de) am 16. Mai 2017, Abruf von: <https://eventfaq.de/videoueberwachung-bei-veranstaltungen/> (Abruf am 28.01.2022)
 70. Waetke, Thomas (2017 d): Was ist ein „Sicherheitskonzept“? Artikel in eventfaq.de am 20. Mai 2017, Abruf von <https://eventfaq.de/was-ist-ein-sicherheitskonzept/> (Abruf am 28.01.2022)
 71. Waetke, Thomas (2019 a): Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen. Artikel in eventfaq.de am 9. Juni 2019, Abruf von: <https://eventfaq.de/videoueberwachung-durch-nicht-oeffentliche-stellen/> (Abruf am 28.01.2022)
 72. Waetke, Thomas (2020 a): Hygieneplan bzw. Hygienekonzept für Veranstaltungen. Artikel in eventfaq.de am 19. Mai 2020, Abruf von: <https://eventfaq.de/hygieneplan-bzw-hygienekonzept-fuer-veranstaltungen/> (Abruf am 28.01.2022)
 73. Waetke, Thomas (2020 b): Videoüberwachung auf Veranstaltungen: Datenschutz im Fokus. Artikel in eventfaq.de am 30. September 2020, Abruf von: <https://eventfaq.de/videoueberwachung-auf-veranstaltungen-datenschutz-im-fokus/> (Abruf am 28.01.2022)
 74. Waetke, Thomas/Eventfaq (2021 a): Crowdmanagement. Abruf von: <https://eventfaq.de/crowdmanagement/> (Abruf am 28.01.2022)

-
75. Waetke, Thomas/Eventfaq (2021 b): DSGVO. Abruf von: <https://eventfaq.de/dsgvo/> (Abruf am 28.01.2022)
 76. Waetke, Thomas/Eventfaq (2021 c): Hygienekonzept für Veranstaltungen. Abruf von: <https://eventfaq.de/hygienekonzept-fuer-veranstaltungen/> (Abruf am 28.01.2022)
 77. Waetke, Thomas/Eventfaq (2021 d): Infektionsschutz und Hygiene. Abruf von: <https://eventfaq.de/infektionsschutz/> (Abruf am 28.01.2022)
 78. Waetke, Thomas/Eventfaq (2021 e: Veranstaltungen in Rheinland-Pfalz in der Corona-Pandemie. Abruf von: <https://eventfaq.de/veranstaltungen-in-rheinland-pfalz-in-der-corona-pandemie/> (Abruf am 28.01.2022)
 79. Waetke, Thomas/Eventfaq (2021 f): Veranstaltungen in Hessen in der Corona-Pandemie. Abruf von: <https://eventfaq.de/veranstaltungen-in-hessen-in-der-corona-pandemie/> (Abruf am 28.01.2022)
 80. Waetke, Thomas (2021): Schriftliches Interview des Verfassers mit Herrn Thomas Waetke, Gesellschafter, am 16.11.2021
 81. Weerth, Carsten (2013 a): »Pandemie«. In: Gabler Wirtschaftslexikon Online, Sachgebiet Tourismus, Wiesbaden 2013, Abruf von <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/pandemie-122530> (Zugriff am 28.01.2022)
 82. Weerth, Carsten (2013 b): »Zoonose«. In: Gabler Wirtschaftslexikon Online, Sachgebiet Tourismus, Wiesbaden 2013, Abruf von: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/zoonose-122528> (Zugriff am 28.01.2022)
 83. Zanger, Cornelia (2017): Veranstaltungssicherheit – Trendbericht Abruf von: http://rifel-institut.de/fileadmin/Rifel_upload/3.0_Forschung/Sicherheit/Trendbericht_VA-Sicherheit.pdf (Abruf am 28.01.2022)

Ehrenwörtliche Erklärung

"Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass

1. ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe,
2. die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken als solche kenntlich gemacht sind,
3. dieses Exemplar mit der beurteilten Arbeit übereinstimmt und
4. diese Arbeit bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht wurde."

Worms, den

28.01.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Zi', written over a horizontal line.